

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2003 bis 2006 (20. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	5
2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff	8
3 Subventionsentwicklung im Zeitraum 2003 bis 2006	11
3.1 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im Berichtszeitraum	11
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	27
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuersubventionen	29
4.1 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode	29
4.2 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung für diese Legislaturperiode	30
4.3 Abbau von Steuervergünstigungen, Stärkung der Aufkommensstruktur und grundlegende Unternehmenssteuerreform	30
5 Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen	32
5.1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der neuen Länder	32
5.2 Umweltpolitische Aspekte der Subventionspolitik	34
5.3 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	34
5.4 Gewerbliche Wirtschaft	36
5.5 Verkehrswesen	39

	Seite	
5.6	Wohnungswesen	39
5.7	Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge	41
6	Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen	42
6.1	Allgemeines	42
6.2	Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	43
6.3	Gewerbliche Wirtschaft	44
6.4	Wohnungswesen	47
7	Internationale Subventionsentwicklung	49
7.1.	Europäische Union	49
7.2	Welthandelsorganisation	53

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Umschichtungen bei FH und Stv	13
Übersicht 2	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2003 bis 2006	16
Übersicht 3	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	20
Übersicht 4	Die 20 größten Steuervergünstigungen	22
Übersicht 5	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2003 bis 2006 nach Aufgabenbereichen	25
Übersicht 6	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte	26
Übersicht 7	Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	27
Übersicht 8	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 2003 bis 2006 nach Aufgabenbereichen	29
Übersicht 9	Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen in den Mit- gliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2003	51
Übersicht 10	Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Europäischen Union im Jahr 2003	52
Übersicht 11	Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Europäischen Union in den Jahren 1997 bis 2003	54

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2003 bis 2006	6
Abbildung 2	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2003 bis 2006	7

	Seite
Abbildung 3 Auswertung der Fragebögen zur Bestandsaufnahme der Finanzhilfen	12
Abbildung 4 Subventionsquoten	18
Abbildung 5 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2006	28
 Verzeichnis der Anlagen	
Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2003 bis 2006	55
Anlage 2 Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2003 bis 2006	79
Anlage 3 Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2003 bis 2006	110
Anlage 4 Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	123
Anlage 5 Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2003 bis 2006	126
Anlage 6 Ausgaben des Bundes an Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	127
Anlage 7 Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen	128
Anlage 8 Subventionsberichterstattung der Länder	133
Anlage 9 Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	135
Anlage 10 Fundstellenverzeichnis zu den Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten	139
 Anhang	
Beiheft zum 20. Subventionsbericht der Bundesregierung	149
Erläuterungen zu den Finanzhilfen des Bundes	150
Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen	205

1 Zusammenfassung

Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Sie können zwar Marktergebnisse korrigieren, die etwa unter Allokations- oder Verteilungsaspekten als unbefriedigend erachtet werden. Die Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit kann jedoch auch erhebliche Nachteile zur Folge haben, z. B. den Strukturwandel verzögern oder das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigung beeinträchtigen. Der Subventionsbericht stellt entsprechend dem gesetzlichen Auftrag notwendige Informationen für eine Überprüfung der Subventionen bereit

Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Mit diesen Leitlinien knüpft die Bundesregierung an Kabinettsbeschlüsse vom Oktober 2003 an. Sie setzt sich dafür ein, Subventionen grundsätzlich degressiv zu gestalten und zeitlich zu befristen. Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren (vgl. Kapitel 2).

Für den vorliegenden Subventionsbericht wurde – entsprechend den Ankündigungen aus dem 19. Subventionsbericht – der Subventionsbegriff des Bundes geprüft. Diese Prüfung hat erhebliche Umschichtungen zwischen berücksichtigten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen und sonstigen, bereits bestehenden steuerlichen Regelungen und Ausgaben ergeben, die per saldo das Subventionsvolumen erhöht haben. Im Bereich der Finanzhilfen werden beispielsweise bestimmte Ausgaben für den Städtebau künftig berücksichtigt, während einzelne Ausgaben im Forschungsbereich, die bisher im Subventionsbericht aufgeführt wurden, jetzt nicht mehr enthalten sind. Für die steuerlichen Regelungen wurde die Grenze zwischen der Anlage 2, die die Steuervergünstigungen enthält, und der Anlage 3, die sonstige steuerliche Regelungen auflistet, neu gezogen. Insbesondere durch die systematische Berücksichtigung der bestehenden Sparförderung als Steuervergünstigung hat sich hier das Volumen der Steuervergünstigungen um ca. 2,6 Mrd. Euro erhöht, davon 1,1 Mrd. Euro für den Bund (s. Übersicht 1).

Der 20. Subventionsbericht stellt die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitraum 2003 bis 2006 dar. Die Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften insgesamt sind in diesem Zeitraum von 28,6 Mrd. Euro auf 26,7 Mrd. Euro zurückgegangen. Auch die Subventionen des Bundes sind von 2003 bis 2006 um 1,4 Mrd. Euro gesunken. Dies wird auch in Abbildung 1 deutlich:

– Die Finanzhilfen des Bundes sinken deutlich von 7,4 Mrd. Euro im Jahre 2003 auf 6,0 Mrd. Euro im Jahre 2006. Das bedeutet eine Reduzierung um 1,45 Mrd. Euro oder 19,4 Prozent. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang mit jeweils 0,7 Mrd. Euro in den Jahren 2004 und 2005. Der Abbau der Finanzhilfen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

– Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen werden mit 16,4 Mrd. Euro im Jahre 2006 auf dem Niveau des Jahres 2003 liegen. Die Entwicklung der Steuervergünstigungen beim Bund bleibt insbesondere deshalb hinter den Ländern zurück, weil die 2004 neu eingeführte Mineralölsteuervergünstigung für Bio-kraft- und Bioheizstoffe ausschließlich die Einnahmeseite des Bundeshaushalts belastet. Sie bildet den Hintergrund für den Anstieg der Steuervergünstigungen in den Jahren 2004 und 2005.

Ausschlaggebend für den Rückgang der Subventionen ist somit der Abbau von Finanzhilfen. Das bereits beschlossene Auslaufen der Eigenheimzulage wird sich demgegenüber erst in künftigen Subventionsberichten voll auswirken. Entscheidend für den Rückgang der Finanzhilfen sind die geringeren Mittel für den Steinkohlenbergbau (– 1,0 Mrd. Euro), die Landwirtschaft (– 0,2 Mrd. Euro) und die soziale Wohnraumförderung (– 0,2 Mrd. Euro). Zusammen mit den Steuervergünstigungen entfällt der größte Teil der Subventionen des Bundes wie in Abbildung 2 ersichtlich mit 11,3 Mrd. Euro in 2006 auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt vom Wohnungswesen (5,3 Mrd. Euro), das mit 0,9 Mrd. Euro den größten Abbau im Zeitraum 2003 bis 2006 zu verzeichnen hat, den übrigen Steuervergünstigungen (1,8 Mrd. Euro), der Sparförderung und Vermögensbildung (1,7 Mrd. Euro), dem Verkehr (1,2 Mrd. Euro) und dem Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (1,2 Mrd. Euro).

Die Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige werden in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie sonstige Hilfen für Unternehmen gegliedert. Die Erhaltungshilfen machen mit 34,5 Prozent den größten Anteil der Subventionen aus, gefolgt von den Produktivitätshilfen, deren Anteil sich mit 16,6 Prozent im Jahr 2006 vor allem durch im Rahmen der ökologischen Steuerreform gewährte Steuervergünstigungen seit 2003 etwa verdoppelt hat. Anpassungshilfen (9,4 Prozent) und sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (8,1 Prozent) haben demgegenüber nur geringere Anteile. Die übrigen Mittel demgegenüber als Hilfen für private Haushalte mittelbar Betriebe oder Wirtschaftszweige (2006: 31,3 Prozent).

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Einschließlich der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften ist das so ermittelte Subventionsvolumen von 56,3 Mrd. Euro in 2003 auf 55,6 Mrd. Euro in 2005 (vgl. Übersicht 7) vor allem durch den Rückgang der Finanzhilfen der öffentlichen Haushalte gesunken (vgl. Kapitel 3).

In den nächsten Jahren wird der Abbau von Steuervergünstigungen an Bedeutung gewinnen. Mit dem Wegfall der Eigenheimzulage ist ein wichtiger Schritt bereits getan. Dieser ist Teil eines mittel- und langfristigen Konzepts, mit dem die Bundesfinanzen strukturell verbessert werden, ohne durch die Sanierung der Finanzen das Wachstum zu gefährden. Die weiteren steuerpolitischen Maßnahmen werden in Kapitel 4 dargestellt.

Abbildung 1

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2003 bis 2006

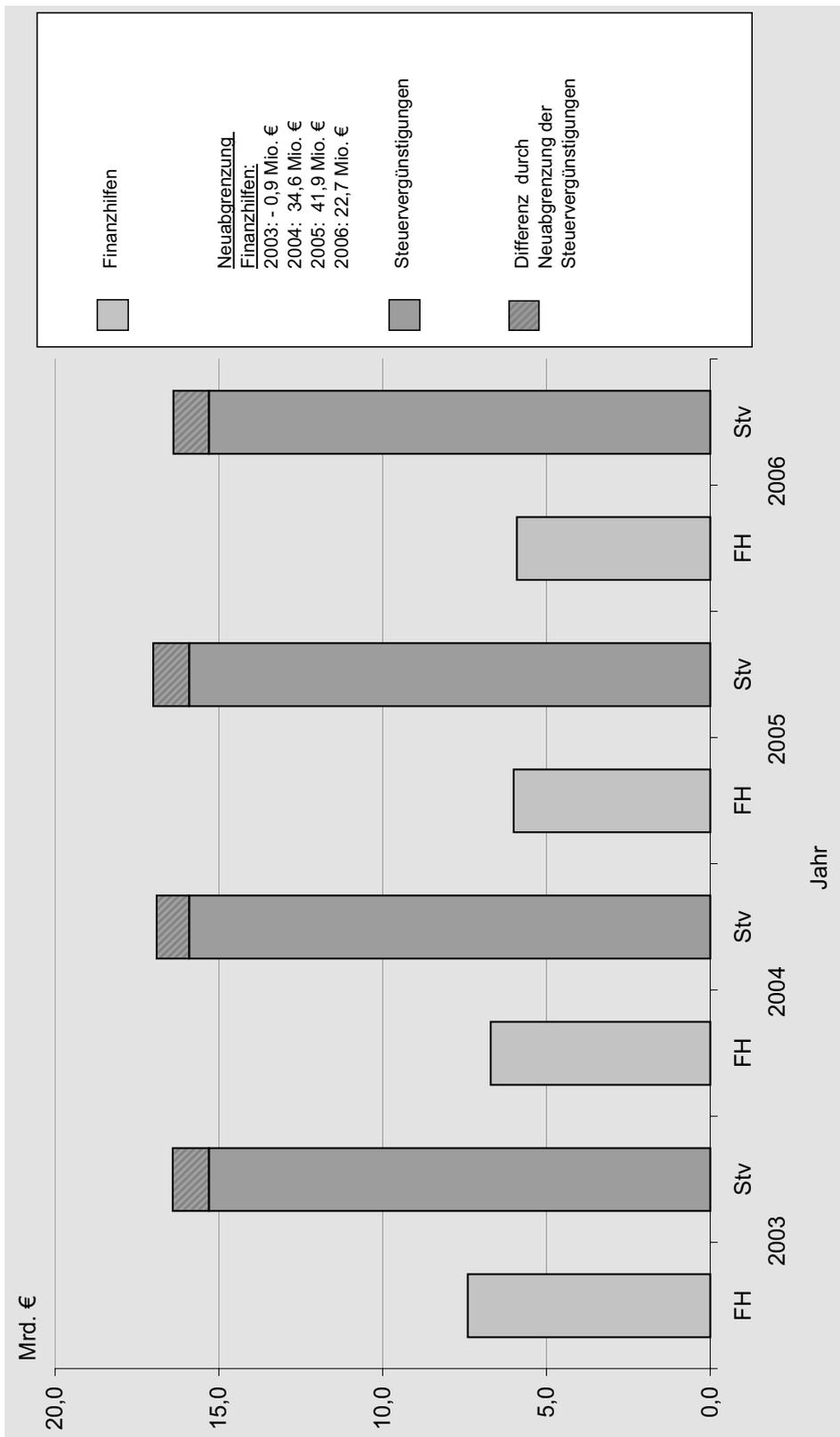
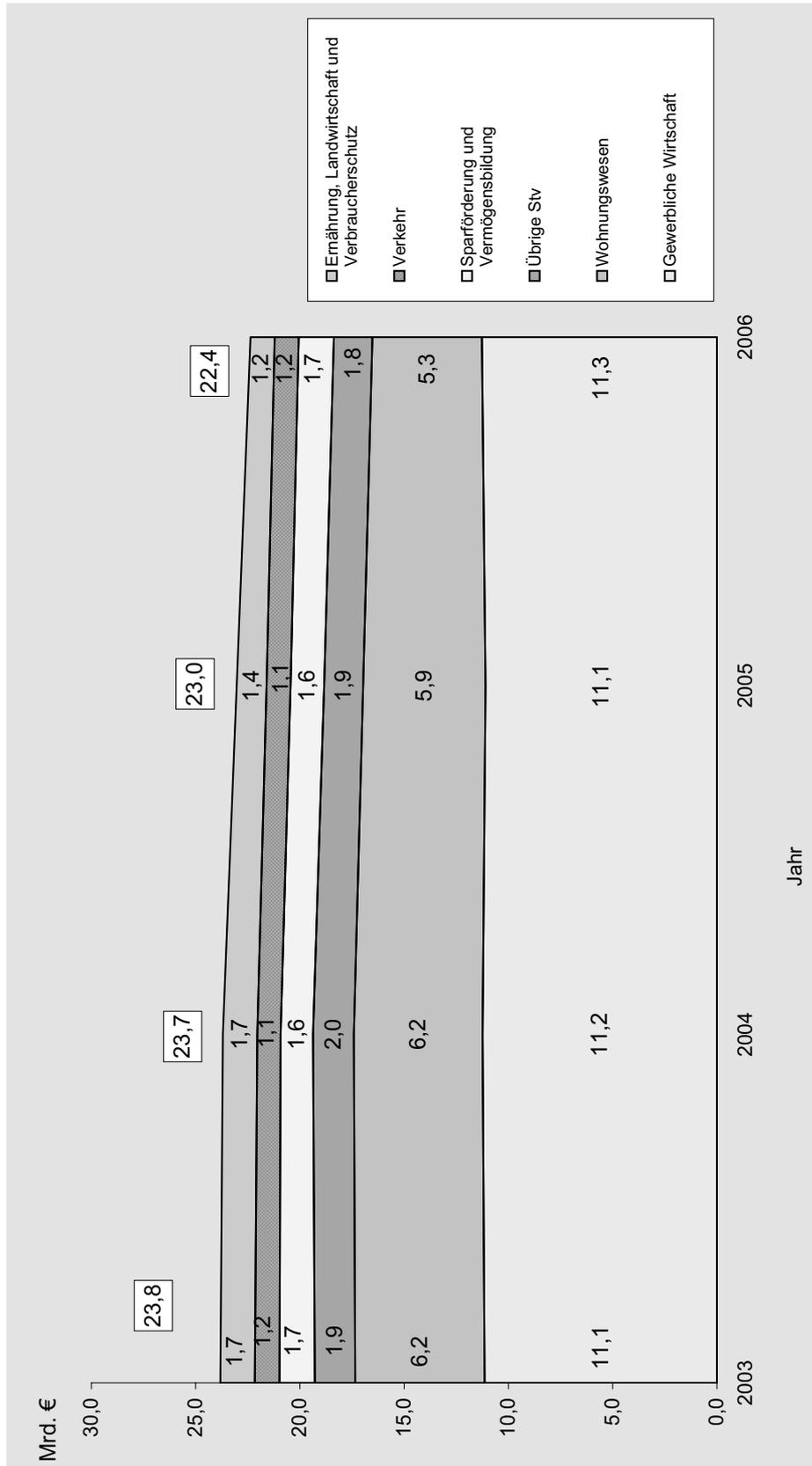


Abbildung 2

**Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2003 bis 2006**



Die Ziele und Maßnahmen der Subventionen werden in Kapitel 5 erläutert und in den Beiheften vertieft. Die Förderung für die Wirtschaft der neuen Länder spielt dabei weiterhin eine große Rolle. Zunehmend werden dabei exklusive Programme für die neuen Länder durch Förderungsschwerpunkte in bundesweiten Programmen ersetzt. Um eine wirksame Erfolgskontrolle sicherstellen zu können, ist entscheidend, dass bereits bei der Darstellung der Maßnahmen Wert auf eine die Erfolgskontrolle ermöglichende Zielbestimmung gelegt wird. Dies findet sich auch in den Leitlinien der Bundesregierung als Vorgabe wieder. Die vielfältigen Methoden, die zur Erfolgskontrolle angewendet werden, sind in Kapitel 6 dargestellt.

Die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union folgt einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht. Im internationalen Vergleich zeichnet sich Deutschland durch ein hohes Beihilfeniveau aus. Dabei wurden im Jahr 2004 insgesamt 78 Prozent für horizontale Beihilfen verwendet, mit denen im Unterschied zu den vertikalen Beihilfen Ziele in allen Sektoren verfolgt werden.

Der vorliegende Subventionsbericht berücksichtigt bei den Finanzhilfen die Planungen des Regierungsentwurfs für den Haushalt 2006. Bei den Steuervergünstigungen wurden alle steuerlichen Regelungen berücksichtigt, für die das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist.

2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

Grundsätze der Subventionspolitik

1. Im Mittelpunkt der finanz- und wirtschaftspolitischen Strategie der Bundesregierung stehen der Abbau der Staatsverschuldung und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Um die notwendige Haushaltskonsolidierung zu erreichen, sind alle staatlichen Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss wieder mehr Spielraum für die Zukunftsorientierung der öffentlichen Finanzen gewonnen werden. Die Umschichtung der öffentlichen Ausgaben zu Gunsten einer qualitativ hochwertigen und auch für künftige Generationen tragfähigen Finanzpolitik erfordert an anderer Stelle Verzicht. Es ist zu prüfen, ob alle bisherigen Aufgaben fortgeführt werden sollen und ob sie weiterhin in bisheriger Höhe finanzierbar sind.

2. Der Subventionsbericht hat traditionell die Aufgabe, die notwendigen Informationen für eine Überprüfung der Subventionen bereitzustellen. Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen der öffentlichen Hand werden in ihrem Umfang dargestellt sowie daraufhin analysiert, welchen Zielen sie dienen und wie der Erfolg bei der Zielerreichung gemessen wird.

3. Subventionen können durch Anreize oder Starthilfen den Markteintritt neuer Anbieter fördern, zukünftige Entwicklungen und ihre Marktumsetzung beschleunigen oder aus dem internationalen Umfeld kommende Wettbewerbsverzerrungen ausgleichen und dadurch unter Allokations- oder Verteilungsaspekten unerwünschte Marktergebnisse korrigieren und damit einen notwendigen

Strukturwandel erleichtern. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zum Abbau regionaler Disparitäten, und nicht zuletzt werden Subventionen seit einigen Jahren verstärkt auch aus umweltpolitischen Gründen eingesetzt. Wenn Subventionen beim Aufbau neuer Märkte Anreize und Impulse geben, auftretende Startschwierigkeiten abmildern und Unternehmensgründungen vereinfachen, können sie wirtschafts- und wettbewerbspolitisch sinnvoll sein.

Dennoch bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn die Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die Veränderung der relativen Preise gesamtwirtschaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Wettbewerbsfähige Unternehmen können durch subventionierte Unternehmen verdrängt werden. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Folge, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Ein verzögerter Strukturwandel sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung sind dann die Folge. Die Begünstigung Einzelner zur Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Ziele aus öffentlichen Mitteln wird von den Bürgern vielfach als ungerecht wahrgenommen.

Das in jüngster Zeit insbesondere im Zusammenhang mit Erhaltungssubventionen für einzelne Branchen vorgebrachte Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus sich dann über entsprechend erhöhte Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag für die gezahlten Subventionen ergebe, greift zu kurz. Hierbei bleibt stets unberücksichtigt, dass die eingesetzten Mittel für Subventionen anderen Verwendungen – z. B. in Form zusätzlicher privater Nachfrage bei entsprechend reduzierten Steuersätzen – entzogen werden und somit negative Wachstums- und Beschäftigungsimpulse auslösen.

Abgrenzung des Subventionsbegriffs

4. Mit dem letzten Subventionsbericht wurde angekündigt, den Subventionsbegriff dahingehend zu überprüfen, ob weitere Fördermaßnahmen einbezogen werden sollen. Bei dieser Prüfung ist die Bundesregierung an die Vorgaben des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) gebunden, der unverändert seit 1967 den Berichtgegenstand definiert. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kate-

gorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind.

5. Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kapitalaufstockungen bei diesen sind nicht enthalten. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt.

Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur denjenigen Teil staatlicher Aufgabenerfüllung wider, bei dem der Staat durch finanzielle Mittel aus dem Haushalt oder durch Steuervergünstigungen die Wirtschaft beeinflusst. Über einzelne Fachpolitiken geben andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (z. B. Bundesverkehrswegeplan, Berufsbildungs-, Forschungs-, Jahreswirtschafts-, Raumordnungs-, Sozial-, Umwelt-, Wohngeld- und Mietenbericht, Städtebaulicher Bericht sowie Ernährungs- und agrarpolitische Berichte 2002 bis 2004 und der Agrarpolitische Bericht 2005).

6. Bei den Finanzhilfen wurden mit dem vorliegenden Subventionsbericht insbesondere die zu berücksichtigenden Forschungsmaßnahmen klarer gefasst. Soweit mit Bundesmitteln Forschung gefördert wird, deren Ergebnisse allen zur Verfügung stehen (wie bei der Grundlagenforschung), liegt hierin keine Begünstigung einzelner Unternehmen. Anders ist es zu beurteilen, wenn sich einzelne Unternehmen Eigentumsrechte an den Forschungsergebnissen sichern können, etwa durch ein Patent. Vor diesem Hintergrund werden Forschungsmaßnahmen dann

nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen. Die Neuabgrenzung hat dazu geführt, dass sich der Kreis der im Subventionsbericht berücksichtigten Finanzhilfen geändert hat.

Darüber hinaus werden künftig die Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung mit dem geschätzten, auf private Endempfänger entfallenden Anteil als Finanzhilfe erfasst.

7. Mit diesem Subventionsbericht wird die Darstellung der Steuervergünstigungen mit dem neu entwickelten Aufteilungsschema für steuerliche Sonderregelungen verbessert. Steuervergünstigungen (bisher Anlage 2 des Subventionsberichts) und nachrichtlich aufgeführte steuerliche Sonderregelungen (Anlage 3) werden künftig klarer abgegrenzt. In der Anlage 3 werden künftig Sonderregelungen erfasst, die sonstige gesellschaftliche Bereiche außerhalb der Unternehmenssphäre oder indirekt die Wirtschaft allgemein begünstigen. Alle anderen Sonderregelungen, die der Wirtschaft zugute kommen, werden künftig als Steuervergünstigung in Anlage 2 aufgeführt. So wird eine bisher eher historisch gewachsene Aufteilung auf die Anlagen 2 und 3 des Berichts auf eine nachvollziehbare Grundlage gestellt. Die aufgrund des neuen Aufteilungsschemas von Anlage 3 in Anlage 2 bzw. von Anlage 2 in Anlage 3 umgeschichteten steuerrechtlichen Regelungen sind in Übersicht 1 und Anlage 4 aufgeführt.

8. Die Zuordnung eines Tatbestandes zu den Subventionen ist nicht frei von Wertungen, die im Zeitablauf dem Wandel unterliegen können. Als „Steuervergünstigungen“ werden in der öffentlichen Diskussion beispielsweise auch die Entfernungspauschale und Regelungen im grenzüberschreitenden Luftverkehr genannt, die im Subventionsbericht nicht enthalten sind. Bei den Finanzhilfen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten vor allem in den Bereichen, bei denen nur eine mittelbare Förderung von Unternehmen erfolgt. Hier ist abzuwägen, ob der Subventionscharakter im Vordergrund steht.

Aufteilung der steuerlichen Sonderregelungen auf Anlage 2 und 3

Wirkung der Steuervergünstigung	Begünstigter Bereich		
	Wirtschaft allgemein	Abgrenzbarer Teilbereich/Sektor der Wirtschaft	Abgrenzbarer sonstiger gesellschaftlicher Bereich ¹⁾
unmittelbar	Anlage 2	Anlage 2	Anlage 3
mittelbar	Anlage 3	Anlage 2	Anlage 3

¹⁾ gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, Gesundheitssektor, Sozialversicherungen

9. Über die Wertung eines Tatbestandes als Subvention hinaus gibt die Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht immer wieder Anlass zur Diskussion sowohl in der Wissenschaft als auch auf politischer Seite. Entsprechend den Bestimmungen des StWG liegt dem Subventionsbericht eine eher enge Abgrenzung des Subventionsbegriffs zugrunde. Mit der generellen Einschränkung auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zugerechnet werden können. Eine ausführliche Diskussion des Subventionsbegriffs im Kontext unterschiedlicher Konzepte wird in Anlage 7 geführt.

10. Über die Neuabgrenzung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen hinaus ist eine Durchsicht der bestehenden und neu hinzugekommenen Regelungen im Hinblick auf noch zu erfassende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erfolgt. Die im Vergleich zum 19. Subventionsbericht neu aufgenommenen Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen und die nicht mehr aufgeführten Subventionen sind in Anlage 4 aufgeführt.

In Anlage 3 sind weiterhin steuerliche Regelungen aufgeführt, die nach der präzisierten Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen. Auch diese werden regelmäßig aktualisiert.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

11. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Mit diesen Leitlinien knüpft die Bundesregierung in der Subventionspolitik an Kabinettsbeschlüsse vom Oktober 2003 an. Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen:

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbspolitischen und umweltpolitischen Wirkungen.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaus-

halt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.

- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt. Über die Umsetzung wird im Zusammenhang mit dem nächsten Subventionsbericht berichtet.

12. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Konsolidierungsdrucks der öffentlichen Haushalte sollen künftig alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen gegenfinanziert werden.

Steuervergünstigungen weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie wirken vielfach wie Ausgabeprogramme, ohne jedoch in der Höhe – über Haushaltsansätze – limitiert zu sein. Sie sind auch nicht Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen. Stärker als Finanzhilfen haben einmal gewährte Steuervergünstigungen die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Dann erweisen sie sich als schwer reformier- und steuerbar. Erfolgskontrollen sind kaum möglich. Die genaue Höhe des Einnahmeverzichts durch diese Quasi-Ausgaben, die im englischsprachigen Raum auch „tax expenditures“ genannt werden, kann in der Regel nur geschätzt werden. Daher sollen neue Subventionen – soweit sie erforderlich sind – als Finanzhilfen gewährt werden. Einmal eingeführt, wirken aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund und Ländern – je nach Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es daher auch der Zustimmung des Bundesrates. Vor dem Hintergrund der Anteilsfinanzierung der Steuervergünstigung wäre es weder Bund noch Ländern möglich, die jeweilige Aufgabe allein fortzuführen. Selbst wenn sich später zeigen sollte, dass sich der Erfolg mit einer zielgenauer arbeitenden Finanzhilfe bei verringertem gesamtstaatlichen Mitteleinsatz (z. B. wegen geringerer Mitnahmeeffekte) erreichen ließe, wird keine Seite den Finanzierungsanteil der anderen Seite übernehmen wollen.

Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventio-

nen eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

Subventionen sollten grundsätzlich nicht zur dauerhaften Förderung von Wirtschaftszweigen eingesetzt werden, sondern bedürfen einer kontinuierlichen Überprüfung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine anhaltende Abhängigkeit von Subventionen entsteht. Die Eigeninitiative wird vermindert, und die Anreize für notwendige Anpassungen an strukturelle Veränderungen schwinden. Ebenso erhöhen sich die Risiken der Beibehaltung von Subventionen, obwohl deren Begründung nicht mehr besteht. Die hieraus resultierenden Mitnahmeeffekte führen letztlich zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten und einer überhöhten Belastung des Steuerzahlers. Diese Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen verhindert werden.

Der Grundsatz, alle Finanzhilfen zu befristen, soll der besonderen Verantwortung der Bundesregierung Rechnung tragen. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Andererseits sind gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Art der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Mit der Befristung aller Aufgaben sollen diese Möglichkeiten auch dort geschaffen werden, wo bisher keine Periodizität vorgesehen ist.

Umsetzung der Leitlinien

13. Die Fixierung der subventionspolitischen Grundsätze und die fortgesetzte regelmäßige Überprüfung aller Finanzhilfen sind wichtige Schritte für den weiteren ökonomisch und finanzpolitisch sinnvollen Abbau der Finanzhilfen. Allein der mit der Überprüfung einhergehende ansteigende Rechtfertigungsdruck sollte diesen Abbau fördern. Für den Bereich der Finanzhilfen wurde in Ergänzung zu der erstmals im Jahre 2003 durchgeführten systematischen Überprüfung aller Finanzhilfen eine erneute Bestandsaufnahme durchgeführt. Die zuständigen Fachressorts haben Fragen nach der Befristung und der degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen sowie nach der Zielgenauigkeit der Vergabe und der Evaluation beantwortet.

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme zur Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien wurde eine Vielzahl von Finanzhilfen hinsichtlich Degression, Befristung, Zielsetzung und Evaluierung ausgewertet. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen, dass im Sinne der Leitlinien bereits Anpassungen in erheblichem Umfang umgesetzt wurden. 62 Prozent aller untersuchten Finanzhilfen sind befristet. Eine degressive Ausgestaltung ist bei über der Hälfte aller Finanzhilfen zu verzeichnen, und bei 42 Prozent liegen sowohl Degression als auch Befristung vor.

Die Ergebnisse bezüglich der Programmevaluierung sind bislang noch nicht befriedigend. Nur etwas mehr als die

Hälfte der erfassten Finanzhilfen werden sowohl hinsichtlich Effektivität als auch Effizienz evaluiert. Vielfach fehlt die notwendige Operationalisierung der Ziele. Nur wenn die Ziele der Programme eindeutig beschrieben und messbar sind, kann eine Evaluierung erfolgreich sein. Die Bedeutung einer fortlaufenden Überprüfung von Subventionen wird anhand der Ergebnisse zu den Konsequenzen der Evaluierung deutlich. In 44 Prozent der Fälle haben die Evaluationen zu Anpassungen bei der Ausgestaltung der Finanzhilfen geführt. Ungeachtet dessen gibt es sicherlich weiterhin eine Notwendigkeit, die derzeit angewandten Verfahren zur Evaluation im Sinne einer einheitlicheren und stringenteren Erfolgskontrolle zu überprüfen. Kapitel 6 dieses Subventionsberichts bietet einen umfassenden Überblick über die angewandten Methoden der Erfolgskontrolle und deren Ergebnisse in wesentlichen Förderbereichen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht bei den Steuervergünstigungen. Diese Subventionstatbestände sind ebenso wie die Finanzhilfen einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen, um Abbaupotentiale und Anpassungsbedarf zu erkennen.

14. Zur Erhöhung der Transparenz bei der Subventionsvergabe werden dem Bundeshaushaltsplan – erstmals mit dem Bundeshaushalt 2005 – Übersichten zu den 20 größten Finanzhilfen und den 20 größten Steuervergünstigungen (vgl. auch Übersicht 3 und Übersicht 4 des vorliegenden Berichts) als Anlagen beigelegt. Über 90 Prozent der Subventionen des Bundes werden damit Jahr für Jahr gesondert im Bundeshaushalt ausgewiesen. Insbesondere für die Steuervergünstigungen dient auch dies der Verbesserung der Transparenz und der Wahrnehmung sowie der Kontrolle von Subventionen. Im Gegensatz zu den Finanzhilfen wurden die Subventionen auf der Einnahmenseite vormals nicht explizit im Haushaltsplan ausgewiesen, sondern nur als Steuermindereinnahmen mit den Steuereinnahmen saldiert dargestellt. Dadurch war die Transparenz und Wahrnehmung sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Bürger und Bürgerinnen im Vergleich zu den Finanzhilfen geringer.

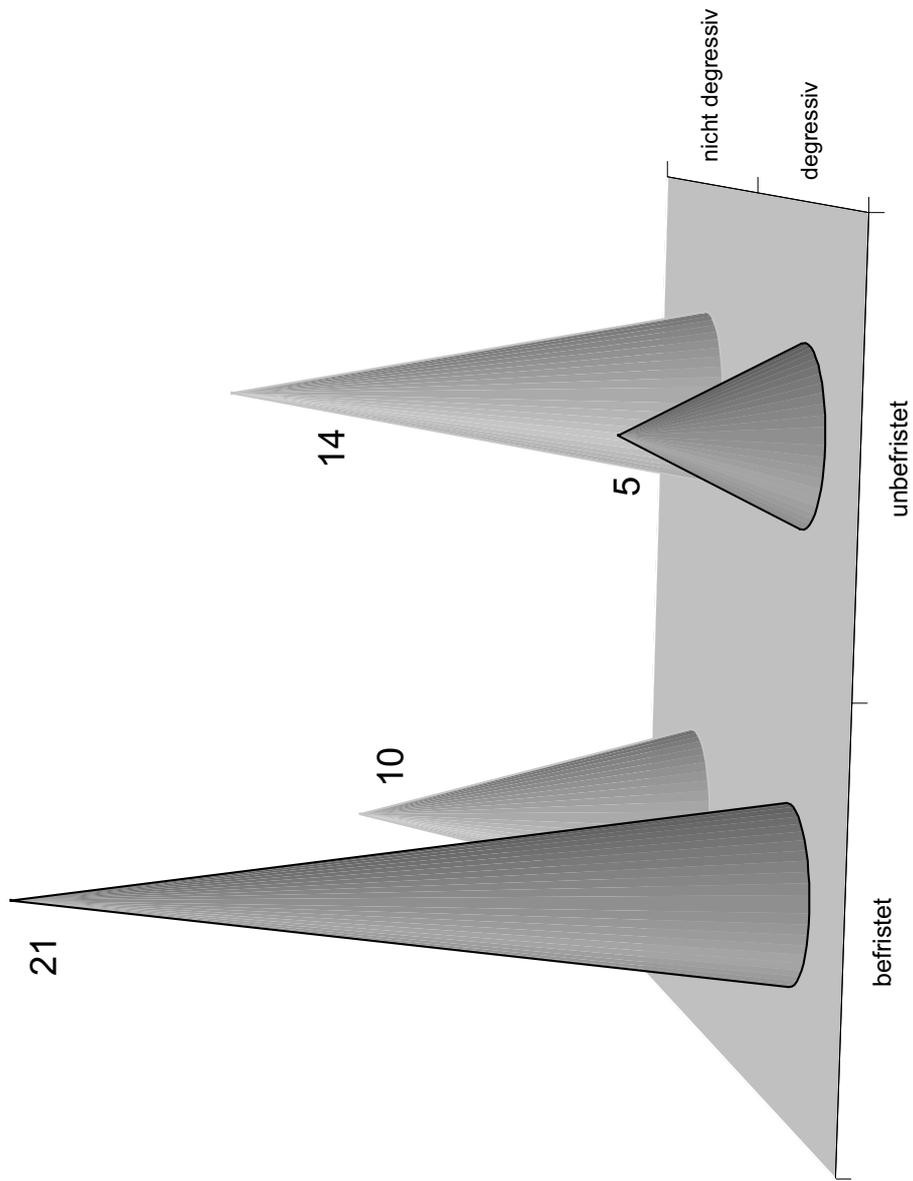
3 Subventionsentwicklung im Zeitraum 2003 bis 2006

3.1 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im Berichtszeitraum

15. Der vorliegende Subventionsbericht erfüllt den gesetzlichen Auftrag, in zweijährigem Turnus im Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes zu berichten. Der Berichtszeitraum umfasst insgesamt vier Jahre. Für die Finanzhilfen liegen üblicherweise für zwei Jahre Soll-Daten und die vorangehenden beiden Jahre Ist-Daten vor. Der aktuelle Subventionsbericht umfasst den Berichtszeitraum 2003 bis 2006. Aufgrund der späten Vorlage des Haushaltsentwurfs 2006 liegen bereits Daten zur Ist-Entwicklung für die drei Jahre von 2003 bis 2005 vor.

Abbildung 3

Auswertung der Fragebögen zu den Finanzhilfen des Bundes



16. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuerergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuerergünstigungen sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus finanzpolitischer Sicht stehen die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

17. Da mit dem vorliegenden Subventionsbericht die bereits im vorangehenden 19. Subventionsbericht angekündigte Neuabgrenzung der Finanzhilfen und Steuerergünstigungen umgesetzt wurde (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2), ist der Bericht mit seinen Vorgängern nur eingeschränkt vergleichbar. Durch die Neuabgrenzung hat

sich der Umfang und das Niveau der als Subventionen ausgewiesenen Maßnahmen, wesentlich erhöht. Für das Jahr 2006 sind für den Bund Finanzhilfen in Höhe von rund 172,2 Euro (gemäß Übersicht 1) und Steuerergünstigungen in Höhe von 1 089 Mio. Euro hinzugekommen. Für alle Gebietskörperschaften zusammen betragen die zusätzlich erfassten Steuerergünstigungen im Jahr 2006 2,6 Mrd. Euro.

Zwar sind durch die Neuabgrenzung auch Maßnahmen bei den Finanzhilfen entfallen und auch eine Steuerergünstigung wurde zu den sonstigen steuerlichen Regelungen der Anlage 3 umgruppiert, insgesamt überwiegen jedoch die subventionserhöhenden Effekte der Neuaufnahme von Finanzhilfen und Steuerergünstigungen. So beläuft sich der Saldo der Veränderungen für den Bund im Jahr 2006 auf 1,1 Mrd. Euro. Soweit bestehende Regelungen zusätzlich berücksichtigt werden, ist dieses im gesamten Berichtszeitraum 2003 bis 2006 geschehen.

Übersicht 1

Finanzhilfen und Steuerergünstigungen, die gegenüber dem 19. Subventionsbericht aufgrund von Neuabgrenzungen der Begriffe neu aufgenommen, bzw. nicht mehr aufgeführt sind

Neu aufgenommene Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr. Anlage 1	Bezeichnung der Regelung		Bundesmittel in Mio. €			
	Neue Finanzhilfen	Kapitel, Titel	2003	2004	2005	2006
38	KMU Patentaktion	0902 683 35	1,5	1,3	1,6	1,6
39	Schifffahrt und Meerestechnik	0902 683 31	3,0	3,0	2,7	3,7
57	Förderung des Städtebaus	1225 Tgr. 01	122,0	153,2	171,9	166,9
	Summe neu aufgenommener Finanzhilfen		126,5	157,5	176,2	172,2

Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen des Bundes

Finanzhilfe		2003	2004	2005	2006
Unterstützung des Förderwettbewerbs „Netzwerkmanagement Ost“ (NEMO)	0902, 683 56	5,4	5,1	6,2	7,5
Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung	0902, 686 52	90,0	90,5	101,0	108,0
Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland	0902, 687 82	32,0	27,3	27,1	34,0
Summe		127,4	122,9	134,3	149,5

noch Übersicht 1

Bezeichnung der Regelung	Rechtsgrundlage	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
		2003		2004		2005		2006	
		ins.	Bund	ins.	Bund	ins.	Bund	ins.	Bund
Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	150	77	150	77	150	77	150	77
Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	§ 13a ErbStG	241	–	241	–	226	–	211	–
Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	§ 19 a ErbStG	8	–	8	–	8	–	7	–
insgesamt		2.664	1.109	2.464	1.014	2.519	1.054	2.603	1.089

¹⁾ Genaue Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich

Aus Anlage 2 nach Anlage 3 umgeschichtete sonstige steuerliche Regelungen

Anlage 3 Nr. 31	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen	§ 3 Nr. 20 EStG								
-----------------	--	-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesamtsumme der Veränderungen bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	2003	2004	2005	2006
	1.108,1	1.048,6	1.095,9	1.111,7

18. Im Zeitraum 2003 bis 2006 ist die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes rückläufig. Insgesamt gehen die Subventionen des Bundes im Zeitraum 2003 bis 2006 um 1,4 Mrd. Euro zurück. Die Entwicklung ist geprägt durch die Rückführung der Finanzhilfen, mit der die Entwicklung der Vorjahre fortgesetzt wird. Die Steu-

ervergünstigungen des Bundes haben sich im Berichtszeitraum hingegen mit 16,4 Mrd. Euro auf dem Niveau des Jahres 2003 stabilisiert. Die Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften insgesamt gehen hingegen von 28,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 26,7 Mrd. Euro im Jahr 2006 zurück.

Übersicht 2

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 2003 bis 2006**

– in Mio. € –¹⁾

Bezeichnung	2003			2004			2005			2006		
	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt									
	Ist			Ist			Ist					
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.124	527	1.651	1.007	643	1.650	857	586	1.443	871	298	1.169
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	2.695	11	2.706	2.224	11	2.235	1.771	11	1.782	1.708	11	1.719
<i>darunter Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie</i>	2.559	–	2.559	2.102	–	2.102	1.645	–	1.645	1.582	–	1.582
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	141	1	142	174	1	175	173	1	174	228	1	229
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	394	–	394	338	–	338	264	–	264	313	–	313
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	77	–	77	59	–	59	52	–	52	82	–	82
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	631	1.033	1.664	594	926	1.520	500	946	1.446	486	618	1.104
2.6 Gewerbliche Wirtschaft allgemein	272	5.888	6.160	272	6.645	6.917	412	6.973	7.385	432	7.389	7.821
Summe 2.	4.210	6.933	11.143	3.661	7.583	11.244	3.172	7.931	11.103	3.250	8.019	11.269
3. Verkehr	32	1.150	1.182	46	1.073	1.119	53	1.091	1.144	60	1.095	1.155
4. Wohnungswesen	1.469	4.739	6.208	1.434	4.731	6.165	1.434	4.430	5.864	1.295	3.963	5.258

noch Übersicht 2

Bezeichnung	2003			2004			2005			2006		
	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt									
	Ist			Ist			Ist					
5. Sparförderung und Vermögensbildung	612	1.081	1.693	568	994	1.562	493	1.118	1.611	525	1.150	1.675
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²⁾	0	1.933	1.933	0	1.957	1.957	0	1.873	1.873	0	1.847	1.847
Summe 1. bis 6.³⁾	7.447	16.363	23.810	6.715	16.981	23.696	6.009	17.029	23.038	5.999	16.372	22.371
Nachrichtlich: davon aus Neuabgrenzung ⁴⁾	- 1	1.109	1.108	35	1.014	1.049	42	1.054	1.096	23	1.089	1.112
Summe 1. bis 6. ohne Neuabgrenzung	7.448	15.254	22.702	6.680	15.967	22.647	5.967	15.975	21.942	5.976	15.283	21.259

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden.

²⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³⁾ Steuervergünstigungen geschätzt.

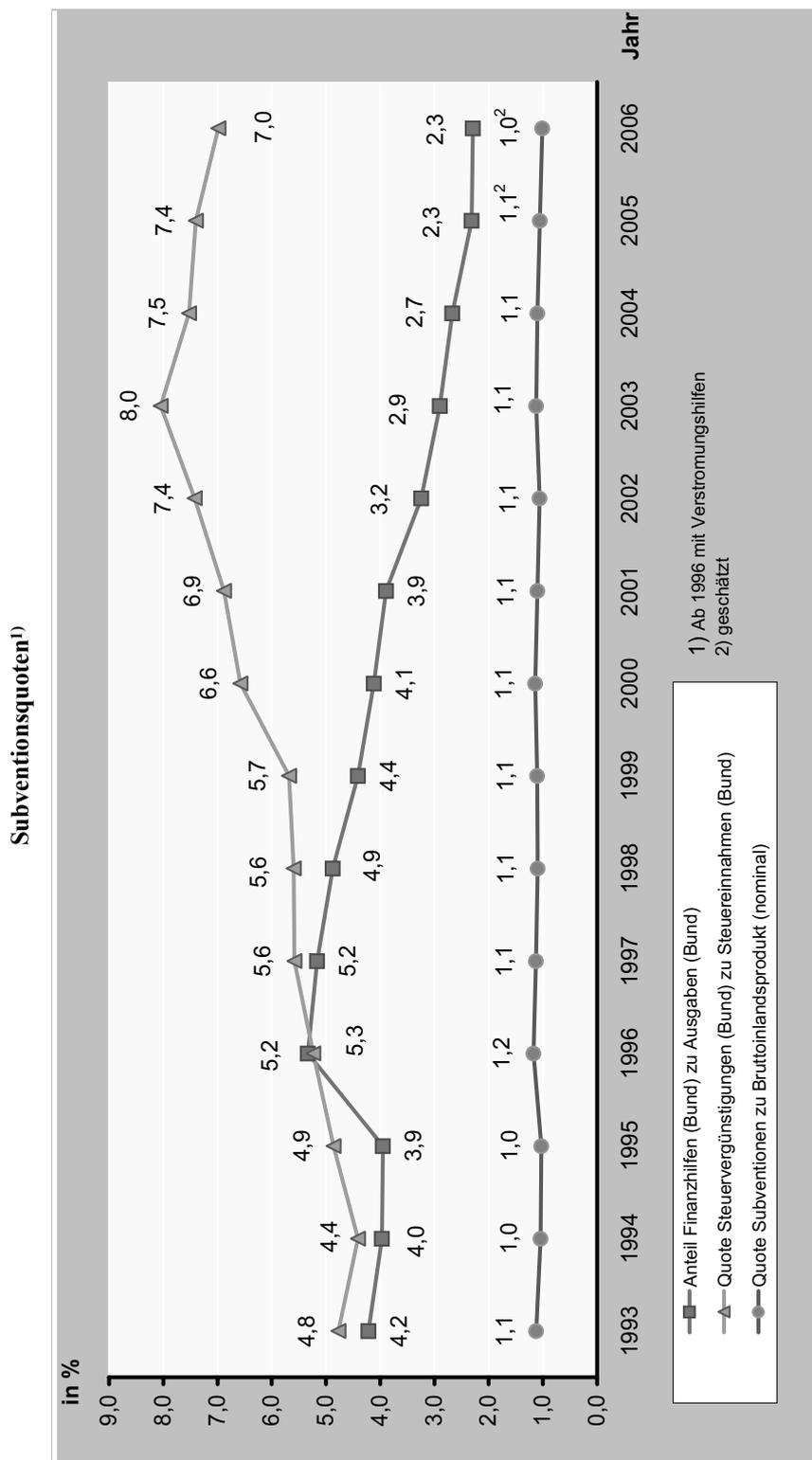
⁴⁾ Aus erstmaliger Berücksichtigung bereits bestehender Finanzhilfen und Steuervergünstigungen.

- Die Finanzhilfen des Bundes sinken deutlich von 7,4 Mrd. Euro im Jahre 2003 auf 6 Mrd. Euro im Jahre 2006. Das bedeutet eine Reduzierung um 1,4 Mrd. Euro oder 19 Prozent. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang mit je 0,7 Mrd. Euro in den Jahren 2004 und 2005. Der Abbau der Finanzhilfen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.
- Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen werden mit 16,4 Mrd. Euro im Jahre 2006 in etwa auf dem Niveau des Jahres 2003 liegen. In 2004 sind sie gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Mrd. Euro auf 17,0 Mrd. Euro gestiegen. Der Aufwuchs wird jedoch dann in den Jahren 2005 und 2006 wieder abgebaut. Im Vergleich zu den Ländern fällt der Rückgang der Steuervergünstigungen beim Bund insbesondere deshalb schwächer aus, weil die 2004 neu eingeführte Mineralölsteuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe ausschließlich die Einnahmeseite des Bundeshaushalts belastet.
- Durch die Neuabgrenzung der steuerlichen Maßnahmen in Steuervergünstigungen lt. Anlage 2 und sonstige steuerliche Regelungen in Anlage 3 sowie durch Nacherfassung bereits bestehender Finanzhilfen ist das Niveau der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen erheblich gestiegen. Das Volumen der Steuervergünstigungen wird allein durch die Neuabgrenzung im Jahr 2006 um insgesamt rd. 2,6 Mrd.

Euro (davon Bund rd. 1,1 Mrd. Euro) erhöht. Den größten Anteil daran hat die Berücksichtigung des nach § 20 Abs. 4 EStG gewährten Sparerfreibetrags. In 2006 beträgt das Volumen dieser Steuervergünstigung nominal rd. 1,9 Mrd. Euro. Im übrigen Berichtszeitraum sieht dies ähnlich aus (vgl. Übersicht 1). Auf Seiten der Finanzhilfen sind die Veränderungen im Volumen durch die Neuabgrenzung hauptsächlich in der Neuerfassung des Städtebaus (plus 172,2 Mio. Euro im Jahr 2006) und den Wegfall der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (minus 108 Mio. Euro im Jahr 2006) begründet.

19. Um die Entwicklung der Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung einschätzen zu können, sind in Abbildung 4 Subventionsquoten ausgewiesen. Die Relation zwischen dem Subventionsvolumen und dem BIP ist im Berichtszeitraum deutlich gesunken und für 2006 wird erstmals seit 1993 eine Quote um 1 Prozent erwartet. Der seit dem Jahr 2004 einsetzende Trend eines rückläufigen Verhältnisses von Steuervergünstigungen zu Steuereinnahmen wird sich auch 2006 fortsetzen, so dass mit ca. 7 Prozent in etwa das Niveau des Jahres 2001 erwartet wird. Ebenso setzt sich der seit 1998 ungebrochene Trend eines sinkenden Anteils der Finanzhilfen an den Bundesausgaben im Berichtszeitraum fort. Mit 2,3 Prozent wird in 2005 der niedrigste Stand seit 1993 erreicht.

Abbildung 4



20. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, dass hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen. Die Angaben zu Finanzhilfen für den Zeitraum 2003 bis 2005 sind Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Den Zahlen für 2006 liegt der vom Bundeskabinett am 22. Februar 2006 verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2006 zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der Summe der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen können. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleich bleibenden Gewinnsituation) bewirken.

Zudem ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen, beispielsweise in Form verstärkter Inanspruchnahme anderer Ausnahmeregelungen oder Einschränkung steuerrelevanter Tätigkeiten, berücksichtigt werden. Es werden die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.

Aus diesen Gründen vermittelt die Summierung aller Ausgabenbeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnendes Bild. Eine kritische Bewertung der Subventionspolitik sollte daher differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

21. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft der bedeutendste Subventionsbereich, auch wenn die Finanzhilfen in diesem Bereich mit 22,8 Prozent zwischen 2003 und 2006 überproportional rückläufig sind. Mit 11,3 Mrd. Euro entfallen 50,3 Prozent aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auf die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft (vgl. Übersicht 2 und Abbildung 2). Während durch Finanzhilfen vor allem einzelne Sektoren wie Bergbau, Energieverwendung, Technologie- und Innovationsförderung gestützt werden, fließen der gewerblichen Wirtschaft Steuervergünstigun-

gen vor allem als horizontale und regionale Subventionen zu.

22. Größter Empfänger bei den Finanzhilfen bleibt der Steinkohlenbergbau mit 1,7 Mrd. Euro im Jahr 2006 und einen Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes von 28,5 Prozent. In Bezug auf die Subventionen insgesamt kommt dem Wohnungswesen mit Subventionen in Höhe von 5,3 Mrd. Euro in 2006 die größte Bedeutung zu. Mit 0,95 Mrd. Euro werden die Subventionen gegenüber 2003 vor allem durch den Rückgang der Steuervergünstigungen um 15,3 Prozent reduziert. Der Anteil der Subventionen für das Wohnungswesen an den gesamten Subventionen des Bundes sinkt von 26,1 Prozent auf 23,5 Prozent. Mit dem bereits umgesetzten Auslaufen der Eigenheimzulage ab 2006 wird in diesem Bereich auch für die nachfolgenden Subventionsberichte ein weiterer Subventionsabbau vorgezeichnet.

23. Die dem Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugeordneten Subventionen gehen von 1,65 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 1,17 Mrd. im Jahr 2006 zurück. Dementsprechend sinkt der Anteil dieses Bereichs an den gesamten Subventionen des Bundes von 6,9 Prozent in 2003 auf 5,2 Prozent in 2006. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die neu eingeführte Steuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe schwerpunktmäßig der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet wurde.

24. Die Subventionen im Verkehrsbereich verharren mit ca. 1,2 Mrd. Euro jährlich in etwa auf dem Niveau des Jahres 2003. Sie sind im Wesentlichen durch Steuervergünstigungen gekennzeichnet, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass bisher die Auswirkungen der Tonnagesteuer nicht ausgewiesen werden können. Für den 21. Subventionsbericht ist jedoch vorgesehen, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Bundesministerium der Finanzen einen Vorschlag entwickeln wird, wie die Tonnagebesteuerung quantifiziert werden kann.

25. Unter den Hilfen für Sparförderung und Vermögensbildung werden erstmalig auch der Sparerfreibetrag und Förderung der privaten kapitalgedeckte Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) erfasst. Sie verbleiben im Berichtszeitraum insgesamt auf hohem Niveau.

26. Die sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen verringern sich zwischen 2003 und 2006 um 86 Mio. Euro. Der Rückgang begründet sich hauptsächlich in der Beschränkung der Steuerfreiheit von Nacht- und Feiertagszuschlägen durch das Steueränderungsgesetz 2003.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

27. Die Finanzhilfen des Bundes sinken im Zeitraum 2003 bis 2006 deutlich von 7,4 Mrd. Euro auf 6 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Rückgang um 19 Prozent. Entscheidend hierfür sind die geringeren Mittel für den Steinkohlenbergbau (– 1,0 Mrd. Euro), die Landwirtschaft (– 0,25 Mrd. Euro) und die soziale Wohnraumförderung (– 0,2 Mrd. Euro). Ein Anstieg der

Finanzhilfen ist insbesondere bei der Förderung der rationellen Energieverwendung und erneuerbarer Energien (+ 88 Mio. Euro) sowie bei den sonstigen Maßnahmen des Wohnungswesens (+ 63 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen geht von 31 Prozent in 2003 auf 27 Prozent in 2006

zurück. Von den insgesamt 69 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen 90,9 Prozent des Gesamtvolumens an Finanzhilfen (vgl. Übersicht 3 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die mit Abstand bedeutendste Einzelmaßnahme bleibt trotz konsequenter Rückführung die Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau.

Übersicht 3

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapitel	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 20. Subventionsberichts	Zweckbestimmung	Entwurf 2006 Mio. €	Ist 2005 Mio. €	Ist 2004 Mio. €
1	09 02	24	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	1.582	1.645	2.102
2	12 25	69	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	525	493	568
3	09 02	45	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ^(*)	486	500	594
4	10 03	13–23	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) ^(*)	462	484	513
5	12 25	57	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	435	460	481
6	09 02	48	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen (Eigenkapitalhilfeprogramm)	315	300	153
7	10 02	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	200	150	217
8	09 02	34	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen	182	126	137
9	16 02	28	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	180	131	125
10	12 25	56	Förderung des Städtebaus ^(*)	167	172	153
11	12 25	53	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Wohnungsbau	137	200	283
12	12 25	66	Entlastung von Unternehmen nach dem Altschuldenerhilfegesetz	130	177	102
13	09 02	25	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	127	123	120
14	09 02	47	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	109	102	107

noch Übersicht 3

Lfd. Nr.	Kapitel	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 20. Subventionsberichts	Zweckbestimmung	Entwurf 2006 Mio. €	Ist 2005 Mio. €	Ist 2004 Mio. €
15	08 09	12	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	86	91	99
16	12 25	65	Zuweisungen an die neuen Länder für sozialen Wohnungsbau einschließlich Modernisierung und Instandsetzung	77	115	154
17	12 25	73	KfW Wohnraummodernisierungsprogramm 2003	74	47	13
18	10 02	2	Zuschüsse bei der Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	65	69	75
19	12 02	62	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	58	52	45
20	09 02	43	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern	57	53	45
Insgesamt				5.454		
Nachrichtlich: Finanzhilfen des Bundes 2006 insgesamt				5.999		
Anteil der 20 größten Finanzhilfen in Prozent				90,9		

*) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)

28. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen erreichen mit 16,4 Mrd. Euro im Jahr 2006 – nach einem vorübergehenden Anstieg in den Jahren 2004 und 2005 – das Niveau des Jahres 2003 (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Maßnahmen Anlage 2). Verantwortlich für den Anstieg des Volumens in den Jahren 2004 und 2005 ist die Zunahme der Steuermindereinnahmen durch die Einführung der Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe, die die Rückführung bei der Agrardieselvegütung deutlich überwiegt. Erst im Jahr 2006 wird dieser Anstieg durch die rückläufige Entwicklung bei anderen Steuervergünstigungen, vor allem bei den regionalen Strukturmaßnahmen (Investitionszulagen) und bei der Wohneigentumsförderung, hier insbesondere bei der Eigenheimzulage, kompensiert.

Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche. Der größte Anteil für den Bund in 2006 entfällt – vor allem in Folge der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform – mit 45,1 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft allgemein, gefolgt vom Wohnungswesen (24,2 Prozent), den sonstigen Steuervergünstigungen (11,3 Prozent), d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten

Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen, und der Sparsförderung (7,0 Prozent) sowie dem Verkehrsbereich (6,7 Prozent). Diese fünf Bereiche umfassen insgesamt 94,3 Prozent aller auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen. Im Gegensatz zu früheren Jahren gehören die regionalen Strukturmaßnahmen nicht mehr zu den fünf größten Maßnahmenbereichen. Ihr Anteil an den Steuermindereinnahmen des Bundes insgesamt hat sich im Berichtszeitraum halbiert und betrug 2006 noch 3,8 Prozent.

29. Die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform, die 1999 in Kraft getreten ist, führen zu Steuermindereinnahmen, die sich auf dem Niveau von 6 Mrd. Euro im Zeitraum 2003 bis 2006 stabilisiert haben. Diese Steuermindereinnahmen nach Mineralölsteuer- und Stromsteuergesetz trägt der Bund allein. Dieses gilt ebenso für die Mindereinnahmen aus der 2004 eingeführten Steuervergünstigung für Biodiesel in Höhe von rd. 1,5 Mrd. Euro jährlich.

30. Auf die zwanzig größten der insgesamt 98 Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahre 2006 92,6 Prozent der Steuermindereinnahmen des Bundes

(vgl. Übersicht 4). Wie in den Vorjahren ist die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz mit Steuermindereinnahmen aus der Grundzulage, der ökologischen Zusatzförderung und der Kinderzulage für den Bund in Höhe von insgesamt 3,9 Mrd. Euro (Gebietskörperschaften insgesamt: 9,2 Mrd. Euro) die bedeutendste Einzelmaßnahme. In der Liste der 20 größten Steuervergünstigungen neu hinzugekommen sind insbesondere der Sparerfreibetrag (insgesamt 1,9 Mrd. Euro, Bundesanteil 0,9 Mrd. Euro) und die Förderung der Bio-kraft- und Bioheizstoffe (Bund trägt allein 1,5 Mrd. Euro).

Die Eigenheimzulage wird – trotz Auslaufen der Förderung – voraussichtlich auch in den nächsten Jahren die größte Steuervergünstigung bleiben. Zwar wird sich die Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle in den dem Berichtszeitraum folgenden Jahren erheblich bemerkbar machen. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass für vor dem 1. Januar 2006 begonnene Bauvorhaben in der Regel für den vollen Förderzeitraum von 8 Jahren die Eigenheimzulage gewährt wird und deshalb auch entsprechende Steuermindereinnahmen im Subventionsbericht ausgewiesen werden müssen.

Übersicht 4

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 20. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2006 –	
			insgesamt	dar. Bund
1	83,84	§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung ¹⁾)	6.195	2.633
2	85	§ 9 Abs. 5 EigZulG Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) ¹⁾	3.011	1.280
3	88	§ 20 Abs. 4 EStG Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen	1.900	865
4	57	§ 9 Abs. 3 StromStG Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	1.850	1.850
5	90	§ 3b EStG Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	1.740	740
6	58	§ 10 StromStG Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	1.700	1.700

noch Übersicht 4

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 20. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2006 –	
			insgesamt	dar. Bund
7	54	§ 25 MinöStG Vergünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	1.594	1.594
8	50	§ 2a MinöStG Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe	1.500	1.500
9	94	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen	1.360	720
10	63	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr	580	307
11	20	§ 2 InvZulG 1999 Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	515	245
12	53	§ 4 MinöStG Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Mineralöle	400	400
13	72	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	397	397
14	89	§ 13 des 5. VermBG Arbeitnehmersparzulage	376	160
15	95	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker	320	170
16	21	§ 2 InvZulG 2005 Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	300	142

noch Übersicht 4

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 20. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2006 –	
			insgesamt	dar. Bund
17	86	§ 10a EStG Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	250	110
18	55	§ 25a MinöStG Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	240	240
19	24	§ 3 InvZulG 1999 Investitionszulage für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden	215	102
20	45	§ 13a ErbStG Vergünstigungen für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	211	.
1 bis 20		Insgesamt	24.654	15.155
		in v.H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 20. Subventionsberichts	92,4	92,6

¹⁾ Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für Neufälle abgeschafft (BGBl. I S. 3680). Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf die Fälle, für die der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objekts vor dem 1. Januar 2006 begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist. Für diese Fälle besteht für den vollen Förderzeitraum der Anspruch auf Eigenheimzulage, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

Entwicklung der Steuervergünstigungen 2003 bis 2006 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2003		2004		2005		2006	
	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	752	527	868	643	807	586	513	298
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	8.835	6.933	9.381	7.583	9.622	7.931	9.131	8.019
2.1. Bergbau	25	11	25	11	25	11	25	11
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	1	1	1	1	1	1	1	1
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	–	–	–	–	–	–	–	–
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	2.197	1.033	1.965	926	2.000	946	1.310	618
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	6.612	5.888	7.390	6.645	7.596	6.973	7.795	7.389
3. Verkehr	1.567	1.150	1.461	1.073	1.473	1.091	1.478	1.095
darunter – Flugbenzin	402	402	397	397	397	397	397	397
– übriger Verkehr	1.165	748	1.064	676	1.076	694	1.081	698
4. Wohnungswesen und Städtebau	11.151	4.739	11.133	4.731	10.425	4.430	9.323	3.963
darunter – § 7h,i	103	44	102	43	102	43	101	43
– § 10e EStG	430	183	145	62	30	13	.	.
– § 10f bis g EStG	17	7	17	7	17	7	16	7
– § 34f EStG	65	28	40	17	30	13	.	.
– EHZ	10.536	4.477	10.829	4.602	10.246	4.354	9.206	3.913
5. Sparförderung und Vermögensbildung	2.377	1.081	2.202	994	2.470	1.118	2.562	1.150
6. Übrige Steuervergünstigungen¹⁾	3.927	1.933	3.982	1.957	3.722	1.873	3.662	1.847
Summe 1. bis 6.	28.609	16.363	29.027	16.981	28.519	17.029	26.669	16.372
darunter:								
Ausnahmeregelungen der Öko. Steuerreform	6.038	6.038	6.280	6.280	6.230	6.230	5.945	5.945
Summe 1. bis 6. ohne Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	22.571	10.325	22.747	10.701	22.289	10.799	20.724	10.427

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

Aufteilung nach § 12 StWG

31. Die Subventionen des Bundes verteilen sich auf Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (2006: 68,7 Prozent) und auf Hilfen für private Haushalte, die

mittelbar Betriebe oder Wirtschaftszweige begünstigen (2006: 31,3 Prozent). Dabei hat sich im Berichtszeitraum das Verhältnis um 2,7 Prozent-Punkte zugunsten der Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige verschoben (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte**

Bezeichnung	2003 Ist ³⁾		2004 Ist ³⁾		2005 Soll ³⁾		2006 Reg. Entw. ³⁾	
	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	5.457	73,3	4.850	72,2	4.306	71,7	4.300	71,7
davon:								
Erhaltungshilfen	2.995	40,2	2.477	36,9	1.936	32,2	1.905	31,8
Anpassungshilfen	1.678	22,5	1.560	23,2	1.398	23,3	1.342	22,4
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	559	7,5	536	8,0	479	8,0	567	9,5
Sonstige Finanzhilfen	225	3,0	277	4,1	494	8,2	485	8,1
für private Haushalte ²⁾	1.990	26,7	1.865	27,8	1.704	28,3	1.700	28,3
Summe Finanzhilfen	7.447	100,0	6.715	100,0	6.009	100,0	5.999	100,0
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	10.257	62,7	11.022	64,9	11.273	66,2	11.068	67,6
davon:								
Erhaltungshilfen	6.181	37,8	6.260	36,9	6.127	36,0	5.817	35,5
Anpassungshilfen	1.249	7,6	1.180	6,9	1.166	6,8	768	4,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1.482	9,1	2.252	13,3	2.641	15,5	3.146	19,2
Sonstige Steuervergünstigungen	1.345	8,2	1.330	7,8	1.339	7,9	1.337	8,2
für private Haushalte ²⁾	6.106	37,3	5.959	35,1	5.756	33,8	5.304	32,4
Summe Steuervergünstigungen	16.363	100,0	16.981	100,0	17.029	100,0	16.372	100,0
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	15.714	66,0	15.872	67,0	15.579	67,6	15.368	68,7
davon:								
Erhaltungshilfen	9.176	38,5	8.737	36,9	8.063	35,0	7.722	34,5
Anpassungshilfen	2.927	12,3	2.740	11,6	2.564	11,1	2.110	9,4
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.041	8,6	2.788	11,8	3.120	13,5	3.713	16,6
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1.570	6,6	1.607	6,8	1.833	8,0	1.822	8,1
für private Haushalte ²⁾	8.096	34,0	7.824	33,0	7.460	32,4	7.004	31,3
Summe insgesamt	23.810	100,0	23.696	100,0	23.038	100,0	22.371	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

³⁾ Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen. Für die Jahre 2003 und 2004 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

Die Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige werden in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie in sonstige Hilfen für Unternehmen gegliedert.

- Die Erhaltungshilfen machen mit 34,5 Prozent den größten Anteil der Subventionen aus. Sie sinken im Berichtszeitraum vor allem durch den überproportionalen Rückgang der Steinkohlhilfen, die nach dem Schwerpunktprinzip den Erhaltungshilfen zugeordnet werden. Zudem sinken die Hilfen für den Schiffbau, die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und das Branntweinmonopol. Rückläufige Steuermindereinnahmen resultieren primär aus der Reduzierung der Agrardieselvergütung sowie der Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.
- Der Anteil der Anpassungshilfen sinkt deutlich um etwa 3 Prozent-Punkte auf unter 9,5 Prozent. Dazu trägt insbesondere die Rückführung der Steuervergünstigungen bei. Maßgeblich dafür ist die Reduzierung der Investitionszulagen für die neuen Länder.
- Der Anteil der Produktivitätshilfen am gesamten Subventionsvolumen liegt mit 16,6 Prozent im Jahr 2006 etwa doppelt so hoch wie im Jahr 2003. Ausschlaggebend hierfür sind die Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe und die Stärkung der Finanzhilfen in diesem Bereich.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

32. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 7 einen Überblick über die Entwicklung

der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, dem ERP und der EU.

Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden auf Basis einer Untersuchung des RWI fortgeschrieben (siehe 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Sie folgen der Entwicklung der Länderhilfen. Außerdem werden die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt. Die mit den Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden wie diejenigen des Bundes vom Bundesministerium der Finanzen in der Regel auf Grundlage von statistischen Daten geschätzt.

Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen gemäß Anlage 5 sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster weicht von den in den einzelnen Ländern für die Erfassung der Subventionen maßgeblichen Abgrenzungen ab. Es wurde in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfcharakters nicht näher untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen.

Übersicht 7

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU¹⁾ – in Mrd. € –

	1970	1975	1980	1985	1990 ²⁾	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Finanzhilfen												
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	10,1	9,5	8,1	7,5	6,7	6,0
Länder ³⁾	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	11,2	11,1	10,5	10,4	10,1	9,9
Gemeinden ⁴⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,4
2. Steuervergünstigungen												
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	13,1	13,3	14,3	16,4	17,0	17,0
Länder, Gemeinden	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	12,0	10,5	10,6	12,2	12,0	11,5
3. ERP-Finanzhilfen ⁵⁾	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,7	4,3	3,2	2,4	2,5	3,2
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	5,6	5,9	6,2	5,9	6,0	6,5
Gesamtvolumen (Summe 1.–4.)	16,1	22,0	30,9	35,6	40,3	55,0	59,4	56,2	54,5	56,3	55,7	55,6

¹⁾ 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

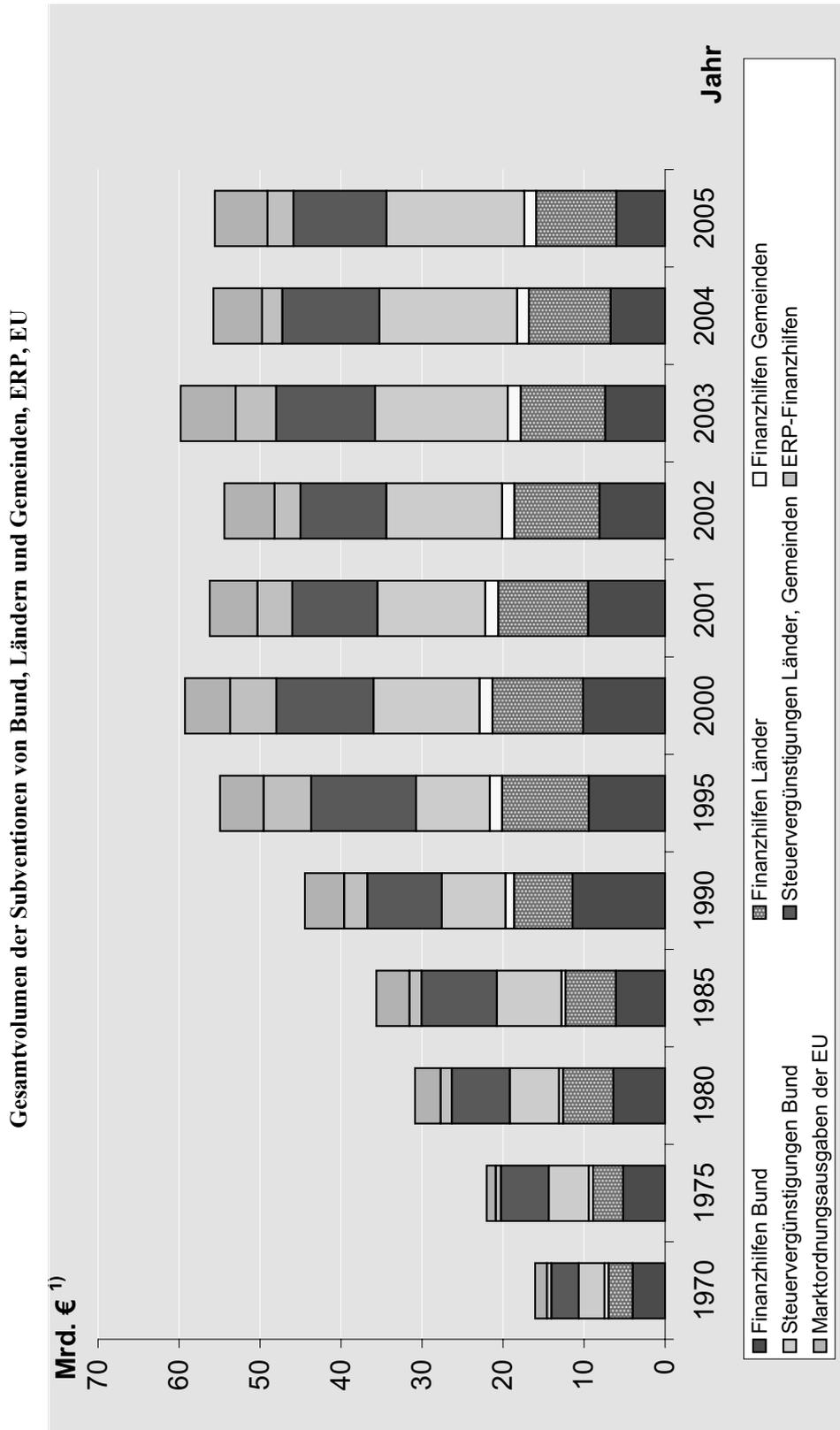
²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

³⁾ Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.

⁴⁾ Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.

⁵⁾ Siehe auch Anlage 5 dieses Berichts.

Abbildung 5



33. Insgesamt sinkt das so ermittelte Subventionsvolumen von 56,3 Mrd. Euro in 2003 auf 55,6 Mrd. Euro in 2005 (vgl. Übersicht 7). Die Finanzhilfen von Bund und Ländern gehen zurück, während bei den Steuervergünstigungen der Anstieg beim Bund aufgrund der 2004 eingeführten Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe durch den Rückgang bei den Ländern neutralisiert wird. Die ERP-Finanzhilfen stagnieren nach einem schwachen Förderjahr 2004 bei rund 3,2 Mrd. Euro. Die Marktordnungsausgaben der EU sind von 5,9 Mrd. Euro in 2003 auf 6,5 Mrd. Euro in 2005 deutlich gestiegen.

In den Ländern sinken die Finanzhilfen von 10,4 Mrd. Euro in 2003 auf 9,9 Mrd. Euro in 2005. Während die Finanzhilfen für das Wohnungswesen um 0,6 Mrd. Euro gesunken sind, sind die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft um 0,3 Mrd. Euro gestiegen. Die Finanzhilfen für die Landwirtschaft und für den Verkehrsbereich sind rückläufig. Im Jahr 2005 diente der größte Anteil der Hilfen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (43,5 Prozent), deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen damit gegenüber früheren Jahren noch einmal gestiegen ist, während jeweils rund ein Fünftel der Fi-

nanzhilfen der Länder der Landwirtschaft und dem Wohnungswesen zugute kam. Der Rückgang der Finanzhilfen fällt damit in den Ländern schwächer aus als beim Bund.

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuersubventionen

4.1 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode

34. In der vergangenen Legislaturperiode wurden die finanziellen Spielräume von Arbeitnehmern und Familien mit einem umfangreichen Paket an steuerlichen Entlastungsmaßnahmen spürbar erweitert. Die seit 1998 beschlossenen Reformmaßnahmen bringen Bürgern und Unternehmen mit insgesamt rund 60 Mrd. Euro (bei voller Wirksamkeit im Jahre 2009) auf Dauer die größte Steuerentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Mit Umsetzung des letzten Schritts der Steuerreform 2000 zum 1. Januar 2005 beträgt der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer historisch niedrige 15 Prozent, der Spitzensteuersatz beträgt 42 Prozent und der Grundfreibetrag wurde auf 7 644 Euro angehoben.

Übersicht 8

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 2003 bis 2005 nach Aufgabenbereichen* (Bundesgebiet insgesamt)

			Finanzhilfen ¹⁾					
			2003 Ist		2004 Ist		2005 Soll	
			Mio €	vH	Mio €	vH	Mio €	vH
			darunter: D = Darlehen					
I.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2.212,2	21,2	2.099,6	20,9	2.145,0	21,6
		D	8,6	1,5	8,2	1,7	5,9	1,5
II.	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		3.999,8	38,4	4.134,6	41,1	4.315,7	43,5
		D	64,7	11,2	50,9	10,6	24,7	6,4
III.	Verkehr ²⁾		1.764,4	16,9	1.801,2	17,9	1.614,9	16,3
		D	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV.	Wohnungswesen		2.447,0	23,5	2.019,1	20,1	1.841,8	18,6
		D	504,6	87,3	420,0	87,7	356,0	92,1
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)			10.423,3	100,0	10.054,4	100,0	9.917,3	100,0
		D	577,9	100,0	479,2	100,0	386,7	100,0

* nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹⁾ In den Landeshaushalten veranschlagte Finanzhilfen.

²⁾ Ohne ÖPNV-Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz.

35. Die fünfte Stufe der Ökosteuer wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002 im Interesse einer besser abgestimmten Lenkungs- und Verteilungswirkung der steuerlichen Maßnahmen modifiziert. Zugleich konnten Ausnahmeregelungen, die zunächst zugelassen worden waren und damit Steuersubventionen im Sinne dieses Subventionsberichtes der Bundesregierung darstellen, teilweise zurückgeführt werden.

36. Der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen wurde darüber hinaus fortgesetzt. Mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz wurde im Jahr 2003 u. a. ein dreijähriges Moratorium für bestehende Körperschaftsteuerguthaben umgesetzt. Das Steueränderungsgesetz 2003 umfasste u. a. Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und die Begrenzung der Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde u. a. die Entfernungspauschale abgesenkt, die Förderung durch die Eigenheimzulage wurde konzentriert, der Werbungskosten-Pauschbetrag und der Sparer-Freibetrag wurden gesenkt, und das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen wurde eingeschränkt. Das sog. „Korb II“ – Gesetz brachte u. a. Änderungen der einkommensteuerlichen Verlustverrechnung sowie der Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Mit dem Alterseinkünftegesetz wird die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ab dem 1. Januar 2005 schrittweise bis zum Jahr 2040 auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden u. a. auch Änderungen bei der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge umgesetzt, z. B. durch Dauerzulagenanträge zur Vereinfachung und mehr Flexibilität durch Entnahmemöglichkeit zu Beginn der Auszahlungsphase; für Neuverträge ab 1. Januar 2006 werden geschlechtsneutrale Tarife vorgeschrieben.

37. Mit dem Kabinettsbeschluss zu den Grundsätzen der Subventionspolitik vom 1. Oktober 2003 hatte die Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode auch im Hinblick auf die Steuervergünstigungen ihre Ziele klar umrissen:

- Neue Steuervergünstigungen sollen von vornherein nicht geschaffen werden. Neue Subventionen sollen deshalb zukünftig – wenn überhaupt – nur noch in Form von Finanzhilfen gewährt werden, denn Transparenz, Rechtfertigungsdruck und Steuerungsmöglichkeiten sind bei Finanzhilfen größer, die Gefahr von Mitnahme- und Gewöhnungseffekten ist hingegen geringer als bei Steuervergünstigungen.
- Es soll auch geprüft werden, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen überführt werden können. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine umfassende Umwandlung der bestehenden Steuervergünstigungen in Finanzhilfen zunächst mit massiven einseitigen Belastungen für den Bund in den Fällen verbunden wäre, in denen Länder und Gemeinden bisher an den finanziellen Auswirkungen von Steuervergünstigungen beteiligt sind. Kompensie-

rende Maßnahmen, um eine solche Verschiebung der Lastenverteilung zu verhindern, bedürfen – wie die Steuerrechtsänderungen selbst – der Zustimmung des Bundesrates.

Diese Grundausrichtung ist auch Basis für die Subventionspolitik in der neuen Legislaturperiode.

4.2 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung für diese Legislaturperiode

38. Vorrangige Aufgabe der Steuerpolitik ist es, für eine ausreichende Finanzierung der parlamentarisch legitimierten Staatsausgaben zu sorgen. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation muss die Steuerpolitik aber auch – in finanzpolitisch vertretbarem Maße – dazu beitragen, dass Deutschland die temporäre Wachstumschwäche schnell überwindet. Denn die deutsche Wirtschaft bleibt seit Jahren hinter ihren Möglichkeiten zurück. Überdeutlich wird dies an der hohen Zahl arbeitsloser Menschen: Millionenfach liegen Kompetenz und Motivation brach, statt zum Wohlstand unseres Landes aktiv beitragen zu können. Das Wirtschaftswachstum ist noch gering und reicht nicht aus, um eine Wende auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen. Zudem hat sich gezeigt, welche Schwierigkeiten niedrige gesamtwirtschaftliche Zuwachsraten für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen. Ohne ein höheres Wirtschaftswachstum sind die finanziellen Probleme der öffentlichen Haushalte nicht lösbar. Die neue Bundesregierung steht daher nach der Regierungsübernahme vor der Aufgabe, Impulse zu setzen, um eine verstärkte Investitionstätigkeit zu ermöglichen, das Wachstum zu stärken und die Arbeitslosigkeit abzubauen.

39. Diese Impulse müssen dort ansetzen, wo sie schnell, effektiv und nachhaltig Wachstum generieren. Dazu ist ein Mix verschiedener, auch steuerlicher Maßnahmen geeignet, Angebots- und Nachfragebedingungen müssen verbessert werden. Es gilt, Forschung und Mittelstand zu stärken, Investitionen zu mobilisieren, in die staatliche Infrastruktur zu investieren und Familien weiter zu fördern. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung beginnend im Jahr 2006 konkrete Impulse in fünf zentralen Bereichen geben, deren Volumen einschließlich der steuerlichen Maßnahmen bis zum Jahr 2009 allein durch Leistungen des Bundes ca. 25 Mrd. Euro beträgt. Diese Bereiche sind: Förderung von Forschung und Entwicklung, Belebung von Mittelstand und Wirtschaft, Erhöhung der Verkehrsinvestitionen, Förderung der Familien, private Haushalt als Arbeitgeber. An steuerlichen Maßnahmen sind hierbei zu nennen:

- Belebung von Mittelstand und Wirtschaft: U. a. wird die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens befristet vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 auf höchstens 30 Prozent angehoben. Dies wird bis zur Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform im Jahr 2008 die Liquidität und auch die Rendite der Unternehmen verbessern und einen Konjunkturschub auslösen. Dafür setzt der Bund Mittel in Höhe von rd. 4,4 Mrd. Euro ein. Die Liquidität kleiner und mittlerer

Unternehmen wird zusätzlich durch die Verdoppelung der Umsatzgrenzen für die Ist-Versteuerung bei der Umsatzbesteuerung in den alten Bundesländern von 125 000 Euro auf 250 000 Euro zum 1. Juli 2006 verbessert. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine Verlängerung der derzeitigen Regelung für die neuen Bundesländer bis Ende 2009. Insgesamt verzichtet der Bund hierbei auf Steuereinnahmen in Höhe von rd. 750 Mio. Euro. Die Investitionszulage wird in bisheriger Höhe über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt; damit können in den neuen Bundesländern wachstumsrelevante und Arbeitsplätze schaffende Investitionen weiter gefördert werden. Dies führt zu Mindereinnahmen in Höhe von rd. 450 Mio. Euro.

- Privathaushalt als Arbeitgeber: Private Haushalte sind in Deutschland ein noch zu wenig berücksichtigter Bereich für neue Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine moderne Dienstleistungsgesellschaft muss sich auch in diesem Bereich entwickeln und ihre Potentiale entfalten können. Deswegen wird die steuerliche Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen deutlich verbessert. Bei der steuerlichen Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuung werden Familien mit Kindern zukünftig stärker entlastet, um zusätzliche Beschäftigung und Wachstum auch in diesem Bereich zu fördern. Das Gesamtvolumen für die geplante Ausweitung der bereits bestehenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten beträgt jährlich insgesamt 460 Mio. Euro. Die Einzelheiten werden im Rahmen des beabsichtigten Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung festgelegt. Die Bundesregierung wird Beschäftigung in privaten Haushalten außerdem dadurch fördern, dass auch die Modernisierung und Instandhaltung des Wohnraums künftig steuerlich berücksichtigt wird. Schon bisher können haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (max. 3 000 Euro p.a.) steuerlich geltend gemacht werden. Die Bundesregierung wird eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einführen. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke, und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Diese Ermäßigung beträgt ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen (max. 3 000 Euro p.a.) und gilt ab dem 1. Januar 2006. Der Bund verzichtet dabei von 2006 bis 2009 auf Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 1,65 Mrd. Euro. Bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände kann jeder Haushalt jährlich bis zu 1 200 Euro von seiner Steuerschuld in Abzug bringen. Darüber hinaus werden Haushalte mit mindestens einer pflegebedürftigen Person (Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. deren Angehörige zusätzlich entlastet, indem auch hier neben der schon bestehenden Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (max. 3 000 Euro p.a.) weitere Steuerermäßigungen für die Inanspruchnahme

von zusätzlichen Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige in einem jährlichen Gesamtumfang von zusätzlich 120 Mio. Euro ab 1. Januar 2006 gewährt werden. Die Einzelheiten werden ebenfalls im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung festgelegt. Die steuerliche Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten wird auf Arbeitskosten beschränkt, um gezielt Beschäftigung beim Handwerk, in der Baubranche sowie im Pflegebereich anzustoßen.

Soweit es sich bei den dargestellten Maßnahmen um steuerliche Fördermaßnahmen handelt, die zur Verringerung des zu versteuernden Einkommens oder zu einer Minderung der Steuerschuld führen, werden diese rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

4.3 Abbau von Steuervergünstigungen, Stärkung der Aufkommensstruktur und grundlegende Unternehmenssteuerreform

Abbau von Steuervergünstigungen, Stärkung der Aufkommensstruktur

40. Die Planung für den Haushalt 2006, der mit einem Haushaltsbegleitgesetz flankiert wird, ist Element eines mittel- und langfristigen Konzepts, mit dem die Bundesfinanzen strukturell verbessert werden, ohne durch die Sanierung der Finanzen das Wachstum zu gefährden. Deshalb greifen die wesentlichen strukturellen Maßnahmen insbesondere auf der Einnahmeseite erst ab 2007. Indem die Bundesregierung bereits 2006 die geplanten zusätzlichen Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzt, sichert sie das Fundament für die ab 2007 verstärkt einsetzende Konsolidierung.

41. Dafür gelten folgende Eckpunkte:

- Der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen wird kumuliert bis zum Jahr 2009 für Bund, Länder und Gemeinden erhebliche zusätzliche Steuereinnahmen erbringen. Die ersten Maßnahmen wurden mit dem Gesetz zum Abbau der Eigenheimzulage, dem Gesetz zur Beschränkung von Verlustverrechnungen im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen und dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm bereits umgesetzt. Zusammen mit weiteren geplanten Vorhaben werden damit kumuliert bis zum Jahr 2009 zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden i. H. v. rd. 32 Mrd. Euro erzielt, der Bundesanteil beläuft sich auf 14 Mrd. Euro (Änderungen der Energiebesteuerung sind nicht berücksichtigt). Die Eigenheimzulage wurde für Neufälle ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft, die Attraktivität so genannter Steuerstundungsmodelle wird durch eine Verlustverrechnungsbeschränkung u. a. bei Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds und Leasingfonds wirkungsvoll eingeschränkt. Die Neuregelung gilt für alle Steuerstundungsmodelle, deren Anteile der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 erworben hat. Die Abschaffung des Freibetrags für Abfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG) trat zum 1. Januar 2006 in Kraft. Eine Übergangsregel-

lung sieht aus Vertrauensschutzgründen die Weiteranwendung der bisherigen Steuerfreiheit für vor dem 1. Januar 2006 ausgesprochene Entlassungen vor, soweit die Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen. Der Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 15 EStG) fällt ebenso zum 1. Januar 2006 weg wie der Freibetrag für Übergangsgelder (§ 3 Nr. 10 EStG). Eine Übergangsregelung stellt bei letzterer Maßnahme sicher, dass die an Zeitsoldaten vor dem 1. Januar 2009 gezahlten Übergangsbeihilfen weiterhin weitgehend steuerfrei sind, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde. Die degressive Absetzung für Abnutzung für Mietwohnungsgebäude für Neufälle wurde ab 1. Januar 2006 ebenso abgeschafft wie der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten.

- Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen wird dem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegengewirkt. Dies trägt zur Stabilisierung der Steuerbasis bei.
- Das Gros der weiteren vorgesehenen Maßnahmen wird im Jahr 2007 in Kraft treten (z. B. Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km, Reduzierung des Sparerfreibetrags). Die derzeit vollständige Steuerbefreiung für Biokraftstoffe wird zum 1. Januar 2007 durch eine Quotenlösung ersetzt.
- Der Umsatzsteuerregelsatz und die Versicherungsteuer werden um 3 Prozent-Punkte auf 19 Prozent angehoben; auch der dann geltende höhere Umsatzsteuerregelsatz liegt im europäischen Vergleich immer noch im Mittelfeld. Um dem beginnenden Aufschwung Zeit zur Entfaltung zu lassen, wird die Erhöhung erst im Jahr 2007 in Kraft treten. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent bleibt unverändert.
- Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 Euro für Ledige (500 000 für Verheiratete) soll ab 2007 der Einkommensteuersatz für bestimmte Einkünfte auf 45 Prozent erhöht werden.
- Durch die Erhöhung von Steuersätzen (Umsatzsteuer, Versicherungsteuer, Anhebung Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer für sehr hohe Einkommen) wird der Bundeshaushalt von 2006 bis 2009 um rd. 28 Mrd. Euro entlastet.

Die Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags um zwei Beitragspunkte zum 1. Januar 2007 wird mit dem Aufkommen eines vollen Umsatzsteuerpunktes unterstützt. Die übrigen Finanzierungsbeiträge müssen im System der Arbeitslosenversicherung erbracht werden.

Grundlegende Unternehmenssteuerreform

42. Die weiter zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft und der wachsende Einfluss der europäischen Rechtsprechung stellen die Steuerpolitik insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung vor neue Heraus-

forderungen. Dabei muss sich Deutschland sowohl an den Erfordernissen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit als auch an den Haushaltswirkungen orientieren. Bei der Besteuerung der Unternehmen soll die ökonomische Neutralität stärker in den Vordergrund rücken, Rechtsform und Finanzierungsart der Unternehmen sollen sich so wenig wie möglich auf die Besteuerung auswirken. Insgesamt sollen grundlegende unternehmerische Entscheidungen durch steuerliche Aspekte möglichst wenig in verzerrender Weise beeinflusst werden. Die Unternehmensbesteuerung muss auch in der Höhe konkurrenzfähig sein, damit der Abwanderungsdruck sinkt, der Standort Deutschland attraktiver wird, zusätzliche Investitionen angeregt werden und Steuersubstrat in Deutschland gesichert wird. Niedrigere nominale Steuersätze haben nicht nur für Investoren eine wichtige Signalfunktion, sie verringern gleichzeitig die Anreize für die Verlagerung von Verlusten nach Deutschland. Die Bundesregierung wird deshalb unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus der Wissenschaft, u. a. des Sachverständigenrates und der Stiftung Marktwirtschaft, die Eckpunkte einer Unternehmenssteuerreform erarbeiten, die zum 1. Januar 2008 haushaltsneutral umgesetzt werden soll. Die Unternehmenssteuerreform wird auf nationaler Ebene angegangen, sie erfordert aber zugleich eine konsistente Einbettung in das europäische und internationale Umfeld. Die Bundesregierung setzt sich daher weiterhin nachdrücklich für die Entwicklung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Gewinnermittlung von Unternehmen sowie für eine verstärkte Konvergenz der Körperschaftsteuersysteme in der EU ein.

5 Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen

5.1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der neuen Länder

43. Nach der deutschen Wiedervereinigung galt es, in den neuen Ländern den Weg in die Soziale Marktwirtschaft zu begleiten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Umbruch abzufedern. Mit erheblichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wurde der Aufbau einer modernen, sich selbst tragenden und auch international wettbewerbsfähigen Wirtschaft unterstützt. Die Subventionen des Bundes haben gemeinsam mit den Fördermitteln der Länder, der Förderbanken des Bundes und der Europäischen Union ihren Beitrag dazu geleistet, den Strukturwandel in den neuen Ländern zu beschleunigen.

44. Nicht zuletzt mit Hilfe dieser Maßnahmen konnten spürbare Verbesserungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erzielt werden. Zudem wurden teilungsbedingte Rückstände in der Infrastruktur in vielen Bereichen bereits abgebaut. In den neuen Ländern haben sich in den vergangenen Jahren Schwerpunkte, wie z. B. in der Optoelektronik, der Chemie-, der Automobil- und der Zulieferindustrie und in zahlreichen anderen Branchen und Technologiefeldern, gebildet. Zugleich wurden in vielen ländlich geprägten Regionen neue Arbeitsplätze durch touristische Angebote, eine gut strukturierte und verbraucherorientierte Landwirtschaft und eine innovative Ener-

giewirtschaft geschaffen. Der strukturelle Wandel ist deutlich sichtbar. In den vergangenen Jahren konnte sich die Wirtschaft der neuen Länder in Richtung einer international wettbewerbsfähigen und zukunftsfähigen Struktur fortentwickeln.

Trotz der bisherigen Aufbauerfolge weist die Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern nach wie vor ein – auch im Vergleich zu Westdeutschland – viel zu hohes Niveau auf. Es fehlt weiterhin an dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen. Die sich auf ganz Deutschland beziehenden Reformen zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen auch künftig durch eine den Strukturproblemen der neuen Länder Rechnung tragende Förderpolitik ergänzt werden.

45. Als Folge einer vergleichsweise geringen Wirtschaftskraft fallen in den neuen Ländern geringere Steuereinnahmen an. Der im Juni 2001 zwischen Bund und Ländern vereinbarte Solidarpakt II, der unmittelbar an den Ende 2004 auslaufenden Solidarpakt I anknüpft, schafft vor diesem Hintergrund für die neuen Länder die notwendige Planungssicherheit und eine solide Finanzausstattung. Die ostdeutschen Länder erhalten von 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 105 Mrd. Euro. Der Ansatz im Jahr 2005 knüpft bruchlos an die bisherigen jährlichen Leistungen an und beläuft sich auf 10,533 Mrd. Euro (2006: 10,481 Mrd. Euro). Zusätzlich hat sich der Bund verpflichtet, von 2005 bis 2019 – als Zielgröße – weitere 51,1 Mrd. Euro in Form überproportionaler Mittel (Korb II) in den neuen Ländern einzusetzen.

Die neuen Länder sind ihrerseits verantwortlich für die aufbaugerechte Verwendung der vom Bund gewährten Mittel. Sie tragen eine große Verantwortung für den Erfolg des Solidarpaktes, d. h. den Aufholprozess und damit auch für das Wachstum in ganz Deutschland.

46. Neben der Sicherung der finanziellen Grundlagen für den Aufbau Ost ist die fortgesetzte Modernisierung des Förderinstrumentariums von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung wird Effizienz und Effektivität der Fördermaßnahmen weiter überprüfen, damit diese frühzeitig – den Aufbaufortschritten entsprechend – angepasst werden können. Mit zunehmenden Fortschritten im wirtschaftlichen Anpassungsprozess und im Abbau teilungsbedingter Defizite ist eine weitere Rückführung der Subventionen geboten.

47. Da der Bundeshaushalt nach sachlichen, nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist, ist eine vollständige Übersicht aller Subventionen für die neuen Länder nicht möglich. Sonderprogramme für die neuen Länder sind heute vielfach ausgelaufen und wurden durch besondere Förderschwerpunkte innerhalb von bewährten Programmen ersetzt. Beispielsweise werden die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2005 nicht mehr getrennt von den Mitteln für die alten Länder veranschlagt.

Die Investitionsförderung und Innovationsförderung sind weiterhin Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern. Die gegenwärtig wichtigsten Instrumente

der Wirtschaftsförderung sind die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und das Investitionszulagengesetz.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

48. Gefördert werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft im genehmigten Fördergebiet. Nach dem Beschluss des Planungsausschusses gehören die neuen Länder und Berlin in Gänze zum GA-Fördergebiet. Die Europäische Kommission hat die angemeldeten Fördergebiete für die ostdeutschen Länder und Berlin bis Ende 2006 genehmigt.

Es gelten folgende Förderhöchstsätze:

- Für die strukturschwächeren Regionen der neuen Länder (A-Fördergebiete, Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand):

50 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen,

35 Prozent für sonstige Betriebsstätten.

- In den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands und der Arbeitsmarktregion Berlin (B-Fördergebiete, Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen):

43 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen,

28 Prozent für sonstige Betriebsstätten.

(In der Arbeitsmarktregion Berlin gelten abweichende niedrigere Förderhöchstsätze.)

Daneben werden Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den neuen Ländern mit GA-Zuschüssen gefördert. Hier liegt der Förderhöchstsatz bei 90 Prozent. Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist keine Subvention im Sinne dieses Berichtes und wird daher auch nicht mit erfasst.

Investitionszulagengesetze 1999 und 2005

49. Das Ende 2004 ausgelaufene InvZulG 1999 wurde im Bereich der betrieblichen Investitionen von einer gleichwertigen Anschlussregelung, dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2005 vom 17. März 2004 (Neufassung vom 30. September 2005), abgelöst. Das InvZulG 2005 fördert in den Jahren 2005 und 2006 Erstinvestitionen in neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie den Neubau betrieblich genutzter Gebäude für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen im Fördergebiet. Die Zulagensätze wurden beibehalten. Für die Jahre 2007 bis 2009 ist eine im Wesentlichen unveränderte Fortführung der Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2007 vorgesehen.

Die Investitionszulage beträgt für begünstigte Investitionen grundsätzlich 12,5 Prozent. In kleinen und mittleren Betrieben erhöht sich die Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter auf 25 Prozent. Im Rahmen der EU-Osterweiterung zur Unterstützung von bestimmten struk-

turschwachen Grenzregionen zu Polen und Tschechien (Randgebiet) erhöht sich die Grundförderung auf 15 Prozent (für kleine und mittlere Unternehmen bis 27,5 Prozent).

50. Die steuerliche Förderung nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 1999 (Neufassung vom 11. Oktober 2002) konzentrierte sich insbesondere auf Erstinvestitionen in neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie den Neubau betrieblich genutzter Gebäude für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen im Fördergebiet der neuen Ländern (einschließlich Berlin).

51. Das InvZulG 1999 sah neben der Förderung im betrieblichen Bereich von 1999 bis 2004 auch eine Förderung im Mietwohnungsbau vor. Begünstigt waren nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden, die vor 1991 fertig gestellt wurden, sowie bis Ende 2001 die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude im innerörtlichen Bereich.

Zur Unterstützung der Revitalisierung innerstädtischer Altbauquartiere und zur Schaffung langfristig tragfähiger Wohnungsmarktstrukturen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 die Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen bei Altbauten und denkmalgeschützten Beständen der 50er Jahre in Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebieten erheblich angehoben. Die Anhebung stand im Zusammenhang mit den hohen Sanierungskosten bei Altbauten in Sanierungsgebieten. Zur Finanzierung dieser Maßnahme wurde ein höherer Selbstbehalt für alle Förderfälle eingeführt. Hierdurch wurde die Zielgenauigkeit der Investitionszulage wesentlich verbessert, da Bagatelleinvestitionen nunmehr wirkungsvoll von der Förderung ausgeschlossen wurden. Die Förderung des Mietwohnungsbaus nach dem InvZulG 1999 ist Ende 2004 planmäßig ausgelaufen.

5.2 Umweltpolitische Aspekte der Subventionspolitik

52. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bezieht die Subventionspolitik verstärkt umweltpolitische Aspekte ein. Hierzu gehört zum einen die stärkere Internalisierung externer Kosten und die Gewährung von Subventionen zur direkten Unterstützung umweltpolitischer Anliegen wie zum Beispiel die Ökologische Steuerreform oder das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Zum anderen kommt es darauf an, die Auswirkungen der primär auf andere Politikziele ausgerichteten Subventionen auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen. Ziel der Bundesregierung ist es, möglichst viele win-win Situationen zu schaffen. So bringt die Förderung einer ökologisch sinnvollen Bauweise Know-How und Arbeitsplätze vor allem in der Bauwirtschaft. Der Abbau von umweltpolitisch nicht zielführenden Subventionen setzt dagegen seinerseits Ressourcen für die Entwicklung zukunftsfähiger Technologien frei und bewirkt damit eine Beschleunigung des Strukturwandels im Sinne der von der Bundesregierung verfolgten ökologischen Modernisierung.

Dass sich Subventionspolitik dabei immer auch mit Ziel- und Interesseninterdependenz auseinander setzen muss, liegt auf der Hand. Die wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Zielsetzungen sind stets gegeneinander abzuwägen. Auf umweltpolitisch relevante Aspekte oder Maßnahmen in wesentlichen Bereichen wird jeweils gesondert in den nachfolgenden Kapiteln hingewiesen.

5.3 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

53. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dienen insbesondere der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Vermarktungseinrichtungen, der Unterstützung standortangepasster, besonders umweltgerechter Wirtschaftsweisen und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum. Im Sinne einer nachhaltigen Landbewirtschaftung werden auch die Ziele des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt. Die GAK stellt damit ein wichtiges Instrument zur nationalen Umsetzung der mit der Agenda 2000 zur zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgebauten Politik zur Entwicklung ländlicher Räume dar. Mit dieser Förderpolitik wird ein wichtiger Beitrag zur struktur-, umweltpolitischen sowie gesellschaftspolitischen Flankierung der in 2003 beschlossenen GAP-Reform (u. a. Entkopplung der Direktzahlungen) geleistet.

Die GAK-Maßnahmen werden auch in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums bilden. Dazu wird eine Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der EU- wie auch der nationalen Strategie erfolgen. Maßnahmen, die der Allgemeinheit zugute kommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz und die Hälfte der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden nicht als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes der Bundesregierung eingestuft.

Eine wichtige Maßnahme stellt die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm dar. Im Hinblick auf die betriebliche Umstellung auf ökologische Produktionsweisen und besonders tiergerechte Haltung werden damit Anreize für die zügige Umsetzung gesellschaftlicher Erwartungen an die Landwirtschaft gegeben, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Über die Förderung von Einkommenskombinationen wie Direktvermarktung und Tourismus werden darüber hinaus Arbeitsplätze und Einkommen im ländlichen Raum gesichert.

Im Rahmen der GAK beteiligt sich der Bund zudem an Maßnahmen zugunsten der Einführung und Beibehaltung besonders umweltschonender und an den natürlichen

Lebensraum angepasster Produktionsverfahren wie ökologischer Landbau, extensive Grünlandwirtschaft und mehrjährige Flächenstilllegung (Agrarumwelt- und Tierchutzmaßnahmen). Auch über diese Maßnahmen werden Leistungen der Landwirtschaft honoriert, die über die gesetzlichen Standards und damit die gute fachliche Praxis hinausgehen. Über die Förderung werden die damit verbundenen Kosten und Verluste – zuzüglich einer Anreizkomponente von max. 20 Prozent – ausgeglichen. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Ausgleichszulage, mit der die Aufrechterhaltung einer standortangepassten Nutzung unter erschwerten Bedingungen in Berg- und anderen von der Natur benachteiligten Gebieten verfolgt wird.

54. Die überbetrieblichen Maßnahmen agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Dorferneuerung, Flurbereinigung und Wegebau wurden mit dem GAK-Rahmenplan für 2004 in ein ganzheitliches Konzept zur Förderung der integrierten Entwicklung eingebunden. In Entwicklungskonzepten sollen die regionalen Akteure zunächst geeignete Entwicklungsperspektiven für ihre Region und damit eine Grundlage für Fördermaßnahmen erarbeiten, die zur Erreichung vereinbarter Ziele beitragen. Die Umsetzung dieser Konzepte kann durch ein professionelles Regionalmanagement unterstützt werden. Um regionale Entwicklungsprozesse schneller in Gang zu bringen, kann für investive Fördermaßnahmen zur Umsetzung der Konzepte (u. a. Dorfentwicklung, Infrastruktur, Kooperationsvorhaben) ein um 5 Prozent-Punkte (ab 2007 um 10 Prozent-Punkte) höherer Fördersatz gewährt werden.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. naturnaher Gewässerausbau) tragen vor allem zum Hochwasserschutz an den Binnengewässern bei.

Agrardieselvergütung

55. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 2001 auf der Grundlage des Mineralölsteuergesetzes (Agrardieselgesetz) eine Verbilligung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird.

Während in den Verbrauchsjahren 2001 bis einschließlich 2004 die gesamten betrieblichen Verbrauchsmengen begünstigt worden sind, ist ab dem Verbrauchsjahr 2005 ein Selbstbehalt von 350 Euro je Betrieb und eine begünstigte Obergrenze von 10 000 Liter je Betrieb eingeführt worden. Dabei ist der Sondersteuersatz von 255,60 Euro je 1 000 Liter unverändert geblieben. Dies führt für die begünstigte Menge zu einer Erstattung von 214,80 Euro je 1 000 Liter. Durch Selbstbehalt und Obergrenze ist ab dem Verbrauchsjahr 2005 eine maximale Erstattung von 1 798 Euro je Betrieb möglich.

56. Darüber hinaus werden Gartenbaubetriebe seit Anfang 2001 bei der Mineralölsteuer auf Heizöl, Erdgas und Flüssiggas, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, entlastet. Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 40,90 Euro/1 000 Liter für Heizöl, 3,00 Euro/MWh für Erdgas und

38,90 Euro/t für Flüssiggas. Die Entlastung wird unter dem Vorbehalt einer noch ausstehenden EU-rechtlichen Genehmigung noch bis Ende 2006 gewährt.

Beide Entlastungsmaßnahmen basieren EU-rechtlich auf einer in der Energiesteuerrichtlinie enthaltenen Ermächtigungsnorm. Die meisten Mitgliedstaaten haben hiervon Gebrauch gemacht. Allerdings bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Begünstigungsregelungen für in der Land- und Forstwirtschaft verwendete Kraft- und Heizstoffe und damit erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Die Bundesregierung strebt daher weiterhin eine EU-weite Harmonisierung an. Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten ist eine Harmonisierung auf hohem Niveau wünschenswert, um Anreize für einen sparsamen und effizienten Umgang mit fossilen Brennstoffen in der Landwirtschaft zu schaffen und gleichzeitig den Einsatz erneuerbarer Energien wettbewerbsfähig zu machen.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

57. Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) hat die Aufgabe – neben der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten –, die in der Landwirtschaft Tätigen gegen die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abzusichern und mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten nach einem Versicherungsfall wiederherzustellen. Die LUV ist ein fester Bestandteil des agrarsozialen Sicherungssystems. Die Zuschüsse an die Träger der LUV dienen zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer. Gleichzeitig erfolgt eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Ökologischer Landbau

58. Der ökologische Landbau gilt als eine besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung. Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieses Sektors wurde im Jahr 2001 das Bundesprogramm Ökologischer Landbau aufgelegt. Das Programm soll zu einem nachhaltigen Wachstum beitragen, das auf einer ausgewogenen Expansion von Angebot und Nachfrage beruht. Aufbauend auf der Identifikation von Problemen und Entwicklungspotenzialen setzen in dem Programm Fördermaßnahmen dort an, wo durch das Schließen von Förderlücken effizient Wachstum angeschoben werden kann. Mit dieser Zielrichtung werden unterschiedliche Maßnahmen für alle Teile der Produktionskette einbezogen: von der landwirtschaftlichen Produktion über Erfassung und Verarbeitung, Handel, Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Im Rahmen dieses Programms wurden verschiedene Förderrichtlinien konzipiert: Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie

von Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen Wissens- und Erfahrungslücken entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut werden. Ferner wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Umstellung auf ökologischen Landbau bezuschusst. Darüber hinaus werden seit 2005 Zuwendungen für Maßnahmen und Aktivitäten zur Information von Verbrauchern über ökologisch erzeugte Produkte sowie für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gewährt.

Markteinführung nachwachsender Rohstoffe

59. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Input zu einer nachhaltigen Rohstoffversorgung leisten. Als erneuerbare Ressource tragen sie insbesondere zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung endlicher fossiler Energieträger und zur Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum bei. Die Gewährung von zeitlich befristeten Subventionen erfolgt mit der Zielsetzung, noch bestehende Wettbewerbsdefizite der nachwachsenden Rohstoffe zu verkleinern, um ihnen den Marktzugang zu ermöglichen. Dies trägt auch dazu bei, dass Wettbewerbsverzerrungen durch nicht internalisierte externe Kostenbestandteile bei konventionellen Energieträgern verringert werden. Auf Dauer müssen sich diese Technologien selbst tragen.

Mit der derzeitigen Mineralölsteuerbegünstigung für Biokraftstoffe hat die Bundesregierung einen deutlichen Anreiz gesetzt, damit sich diese Alternative zu fossilen Kraftstoffen in Deutschland dynamisch entwickelt und die in der Biokraftstoffrichtlinie der EU gesetzten Ausbauziele erreicht werden. Die Steuerbegünstigung für Bioheizstoffe trägt dazu bei, dass sich diese Klima schonenden Energieträger auf dem Markt zunehmend stärker behaupten können. Die Bundesregierung beabsichtigt, zum 1. Januar 2007 die bisherige Steuerbefreiung durch eine Quotenlösung für Biokraftstoffe zu ersetzen. Bei der Umstellung werden auch befriedigende Regelungen für reine Biokraftstoffe zu treffen sein.

5.4 Gewerbliche Wirtschaft

Steinkohlenbergbau

60. Die Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus sind insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Im Hinblick auf die Rolle des deutschen Steinkohlenbergbaus für die Energieversorgung und um eine regional-, beschäftigungs- und sozialverträgliche Umstrukturierung zu ermöglichen, gewähren Bund und Nordrhein-Westfalen plafonierete und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG (RAG) beteiligt sich mit Erträgen ihres Beteiligungsbereichs seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem jährlichen Eigenbeitrag. An die RAG wurden im Rahmen des Kohlekompromisses

von 1997 auf der Grundlage des Steinkohlebeihilfengesetzes sowie einer Rahmenvereinbarung im Zeitraum 1997 bis einschließlich 2006 degressiv gestaffelte Hilfen durch den Bund im Gesamtumfang von 29,9 Mrd. Euro und durch Nordrhein-Westfalen im Gesamtumfang von 4,9 Mrd. Euro ausgezahlt. Das Saarland hat sich an diesen Hilfen nicht beteiligt.

Die von der Bundesregierung im Jahr 2003 beschlossene Anschlussregelung für die Steinkohlefinanzierung ab 2006 sieht eine degressive Ausgestaltung der Beihilfen vor. Auf dieser Grundlage wurden für die Jahre 2006 bis 2008 Zuwendungsbescheide erlassen. Die Auszahlung wird für diese Jahre jeweils erst im Januar des Folgejahres erfolgen (2007: 1 937 Mio. Euro; 2008: 1 900 Mio. Euro; 2009: 1 862 Mio. Euro). NRW leistet für diese Jahre Finanzhilfen in Höhe von 564 Mio. Euro, 540 Mio. Euro bzw. 516 Mio. Euro. Der jährliche Eigenbeitrag der RAG beläuft sich auf 150 Mio. Euro. Der Koalitionsvertrag enthält den Auftrag, mögliche zusätzliche Einsparungen bei den künftigen Steinkohlebeihilfen ab 2009 unter Berücksichtigung des Gebots der Sozialverträglichkeit zu prüfen. Zudem wird darin festgestellt, dass es für die Zeit nach 2008 keine Rechtsansprüche gibt.

61. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 55. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann darüber hinaus Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens 5 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund ($\frac{2}{3}$) und den Revierländern ($\frac{1}{3}$) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Ein APG-Fall kostet zurzeit im Durchschnitt rd. 90,3 T Euro für die gesamte APG-Laufzeit. Die Regelung gilt für Bergleute, die bis Ende 2008 ausscheiden.

Aus dem Lohnsteueraufkommen werden unter Tage tätigen Bergleuten außerdem 5 Euro je Schicht als „Bergmannsprämie“ gezahlt. Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

62. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Ziele ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis 2020 auf mindestens 20 Prozent gesteigert werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll bis 2010 auf mindestens 4,2 Prozent steigen. Ziel ist auch hier ihre Wettbewerbsfähigkeit am Markt, damit sie sich auf Dauer behaupten können. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare

Energien dann rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Zugleich muss der Energieverbrauch insgesamt reduziert werden. Die Energie- und Rohstoffproduktivität soll bis 2020 gegenüber 1990 verdoppelt werden. Über die zur Erreichung dieser Ziele eingeführten gesetzlichen Maßnahmen (wie Stromeinspeisevergütungen nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, sonstige ordnungsrechtliche Regelungen, Ökologische Steuerreform) hinaus werden auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gewährt.

63. Mit dem Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien wird seit der Einführung der ökologischen Steuerreform die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien unterstützt. Die ganz überwiegende Anzahl der Förderanträge betrifft hierbei Anlagen zur Wärmeerzeugung (z. B. Solarkollektoren, Biomasseanlagen etc.). Bis 2005 wurden hierfür über 590 Mio. Euro ausgezahlt. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat bis 2005 ergänzend bei Biogasanlagen, größeren Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie und kleineren Wasserkraftanlagen Förderdarlehen gewährt, die zum Teil aus dem Programm mit Teilschulderlassen zusätzlich verbilligt wurden.

Zur Erhöhung der Energieproduktivität werden vom Bund über das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt.

64. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeinsparstrategie weiter auf die Beeinflussung des Verbraucherverhaltens durch vielfältige Beratungs- und Informationsangebote. Gefördert wird die vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) organisierte Energieeinsparberatung der Verbraucherzentralen, mit der jährlich zwischen 70 000 bis 90 000 private Verbraucher zu Fragen der Energieeinsparung erreicht werden, sowie die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Gebäuden. Die Anträge in diesem Programm haben sich im Jahr 2005 gegenüber 2004 verdoppelt. 12 500 Gebäudeeigentümer wurden von qualifizierten Fachleuten über energiesparende Maßnahmen durch Wärmedämmung und Heizungsmodernisierung eingehend beraten. Diese Beratungsform wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Vergabe von zinsverbilligten Krediten der KfW-Förderbank in Anspruch genommen.

Technologie- und Innovationsförderung

65. Als Subventionen im Sinne von § 12 StWG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Kriterien zur Abgrenzung von Finanzhilfen im Forschungsbereich wurden mit dem vorliegenden Subventionsbericht präzisiert. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind,

gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen.

66. Mit dem Programm „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (INNO-WATT)“ wird der wirtschaftliche Aufholprozess in benachteiligten Regionen unterstützt. Neben den ostdeutschen Flächenländern ist ganz Berlin in die Förderung einbezogen. Das Programm gewährt nicht rückzahlbare Zuschüsse für Forschung und Entwicklung an innovative kleine und mittlere Unternehmen und externe Industrieforschungseinrichtungen, um die Durchführung hochwertiger und risikoreicher Projekte mit hoher Marktrelevanz zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit der Antragsteller zu stärken. Die kontinuierlich durchgeführte Erfolgskontrolle gewährleistet, dass die Zuwendungsempfänger ihre FuE-Ergebnisse effizient und wirksam am Markt umsetzen oder in kleine und mittlere Unternehmen transferieren. Somit werden mit diesem Programm nur solche mittelständischen Unternehmen und externe Industrieforschungseinrichtungen gefördert, die sich als Wachstumsträger erweisen. Als Finanzhilfe berücksichtigt wird nur derjenige Teil des Programms, der nicht auf externe Industrieforschungseinrichtungen entfällt.

Das Programm INNO-WATT baut auf der erfolgreichen Projektförderung des Ende 2003 ausgelaufenen FuE-Sonderprogramms für die neuen Bundesländer auf und modifiziert diese mit dem Ziel weiterer Effizienzerhöhung.

67. Im Rahmen des Programms „Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (FUTOUR 2000) werden durch eine den Erfordernissen der Gründer angepasste Förderkombination Existenzgründungen in den neuen Ländern unterstützt. Das Programm wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 eingestellt.

68. Große Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen hat das im Sommer 1999 gestartete bundesweite und technologieübergreifende Förderprogramm „Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO).

Damit werden verschiedene Formen der Forschungsoperation gefördert, um die Innovationskompetenz von kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen. Das Programm hat mit einem Anteil von 60 Prozent der Fördermittel eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt. PRO INNO ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovationssprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Verhalten angeregt werden und mit der Förderung immer wieder neue Unternehmen an die FuE-Kooperationen herangeführt werden. PRO INNO zielt somit auf für mittelständische Unternehmen erforderliche Anschubwirkungen und fördert keine „Dauersubventionsmentalität“ eines begrenzten Kreises von Zuwendungsempfängern. Die Verwertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt sind wichtige Prüfpunkte der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen. Diese müssen konkrete

Festlegungen für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskontrolle der Förderprojekte sind.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Schiffbau

69. Ein wettbewerbsfähiger deutscher Schiffbaustandort ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung von Beschäftigung im maritimen Bereich. Die Bundesregierung hat hierzu ihre Schiffbaupolitik an die veränderten internationalen Rahmenbedingungen angepasst. Die bisherige direkte Subventionierung von Kaufverträgen wurde beendet. Zukünftig wird es in erster Linie darauf ankommen, die Anstrengungen der heimischen Werften zur Stärkung ihrer Wettbewerbskraft zu unterstützen. Innerhalb des neu aufgelegten Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko von bis zu 20 Prozent der Aufwendungen für Investitionen, Entwurfs-, Ingenieur- und Testtätigkeiten beantragen. Diese Innovationsförderung wird ausschließlich als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung wird abhängig gemacht von wirtschaftlichen Erfolgen – z. B. Folgeaufträge – die durch die geförderten Innovationen eintreten.

70. Ein weiteres Instrument sind Zinszuschüsse für Exportkredite auf CIRR-Basis (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002. Das Programm ist so konzipiert, dass je nach Zinssituation auch Einnahmen möglich sind, die die Belastung des Haushaltes entsprechend mindern. Die Richtlinie ist zum 31. Dezember 2005 ausgelaufen.

71. Die rechtlichen Grundlagen für die bisherigen Förderprogramme sind im Jahr 2002 bzw. im März 2005 ausgelaufen. Es handelt sich dabei um das Wettbewerbshilfe- und das Zinszuschussprogramm.

Mit der Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gegen Korea im Oktober 2002 hatte die Europäische Kommission für die Dauer dieses Verfahrens befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau zugelassen. Diese befristeten und auf bestimmte Marktsegmente reduzierten auftragsbezogenen Stützungsmaßnahmen waren Teil einer handelspolitischen Maßnahme gegen Korea mit dem Ziel, die durch den unlauteren Wettbewerb Koreas hervorgerufenen ernsthaften Schädigungen teilweise auszugleichen. Die Geltungsdauer der EG-Verordnung Nr. 1177/2002, zuletzt geändert durch die EG-Verordnung Nr. 502/2004 ist an die Dauer des WTO-Verfahrens gebunden und am 31. März 2005 ausgelaufen.

Das Zinszuschussprogramm nach den Regelungen der Exportkreditvereinbarung von 1981 ist mit der Inkraftsetzung der neuen OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 außer Kraft gesetzt worden. Innerhalb der letzten Jahre wurden ohnehin aufgrund des niedrigen Zinsniveaus keine Neuzusagen mehr erteilt. Die im Haus-

haltsplan 2003 ff. bereit gestellten Barmittel dienen der Ausfinanzierung der eingegangenen Verpflichtungen.

Luft- und Raumfahrtindustrie

72. Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen seit 1986 Absatzfinanzierungshilfen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU). Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieerzeugnisse.

Regionale Strukturpolitik

73. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Förderregeln, Fördergebiete, Mittelausstattung und Förderschwerpunkt der Länder sind im 34. GA-Rahmenplan aufgeführt.

Die GA-Förderung ist ein zentrales Element des Fördersystems zur wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern. Die GA-Bundesmittel sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2006 stehen GA-Mittel für die alten sowie die neuen Länder und Berlin in Höhe von rd. 486 Mio. Euro zur Verfügung.

Zusätzlich können durch einen Rücknahmevermerk von den Investoren zurückfließende Zuwendungen zur Verstärkung der Investitionsförderung eingesetzt werden. Die Mittel können jeweils an die Länder für neue Bewilligungen zurückfließen. Damit wird die Flexibilität der eingesetzten Bundesmittel erhöht.

Sonstige Maßnahmen

ERP-Sondervermögen

74. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungshilfen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der Freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe, für Investitionsmaßnahmen zur Stärkung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen, für Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen sowie Innovationsmaßnahmen zur Verfügung.

75. Seit dem 1. Januar 1997 ist auch das Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH) Bestandteil der ERP-Förderung. Zinsgünstige Kredite und Eigenkapitalhilfe aus dem ERP-Programm können von Existenzgründern miteinander kombiniert in Anspruch genommen werden. Bis Ende 1996 wurde das EKH-Programm direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die „Altverträge“ auch weiterhin

Mittel im Bundeshaushalt notwendig. Seit 1. März 2004 wird das EKH-Programm unter der Bezeichnung „ERP-Kapital für Gründung“ weitergeführt.

76. Aus den ERP-Wirtschaftsplänen 1990 bis 2004 sind zur Förderung der Wirtschaft in Deutschland rückzahlbare Mittel von insgesamt 82 Mrd. Euro eingesetzt worden.

77. In der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 wurde vereinbart „die Förderung des ERP-Sondervermögens vollständig zu erhalten“. Am 9./10. Januar 2006 wurde per Kabinettsbeschluss (Genshagen) beschlossen: „Die Potenziale bei Einzelmaßnahmen werden ausgeschöpft. Hierzu zählen insbesondere die Neuordnung des ERP-Sondervermögens“.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

78. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (sog. Gewerbeförderung). Die erheblichen finanziellen Aufwendungen des Bundes in Höhe dreistelliger Millionenbeträge kennzeichnen das fundamentale Interesse an einem leistungsfähigen Mittelstand.

Kleine und mittlere Unternehmen tragen überdurchschnittlich zur Sicherung des Wettbewerbs und damit zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei. Sie sind ein dynamischer Faktor bei der Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder. Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung setzt deshalb in besonderer Weise auf die Stärkung mittelständischer Strukturen. Leitmotiv aller Förderungsmaßnahmen ist dabei das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Förderung soll den Unternehmen keine Existenzgarantie, sondern einen Anstoß zur Verstärkung der Eigeninitiative geben.

79. Im Dezember 2005 wurde das überarbeitete ERP-Innovationsprogramm neu gestartet. Es dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung. Mit Hilfe sehr günstiger, zinsbezugssuschter Darlehen soll der Mittelstand bei der Ausnutzung seiner Innovationspotenziale unterstützt werden.

5.5 Verkehrswesen

80. Subventionen im Verkehrswesen zielen insbesondere auf die Förderung alternativer Kraftstoffe des öffentlichen Personennah- und des Schienenverkehrs ab. Einige

Maßnahmen wurden mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform eingeführt. So gelten für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge ermäßigte Mineralölsteuersätze und der öffentliche Personennahverkehr erhält einen Teil seiner Mineralölsteuerbelastung auf Kraftstoffe zurück. Der Schienenverkehr wird zusätzlich bei der Stromsteuer entlastet. Diese mineralöl- und stromsteuerlichen Begünstigungen wurden zuletzt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 um rd. 12 Prozent gekürzt.

81. Um die Herstellung und Anschaffung emissionsarmer und verbrauchsgünstiger Kraftfahrzeuge zu fördern, werden besonders schadstoff- und CO₂-reduzierte Personenkraftwagen und solche mit Elektroantrieb befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gelten abgesenkte Steuersätze. Alle Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb und besonders emissionsreduzierte schwere Nutzfahrzeuge werden ebenfalls ermäßigt besteuert.

5.6 Wohnungswesen

82. Subventionen für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgabe,

- durch Bestandsmaßnahmen und Angebotsausweitung die Wohnungsversorgung von Haushalten zu verbessern, die sich aus eigener Kraft nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können,
- die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen und
- zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂ Minderung beizutragen.

In den neuen Ländern kommen Maßnahmen zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu.

Angesichts insgesamt ausgeglichener Wohnungsmärkte und einer moderaten Mietentwicklung hat das Ziel der Angebotsausweitung an Bedeutung verloren. Außerdem haben sich regionale Unterschiede mit Überangebot vor allem in den neuen Ländern und angespannten Wohnungsmärkten in einigen westlichen Ballungszentren herausgebildet. Aus diesen Gründen verlagert sich der Schwerpunkt der Wohnungspolitik stärker auf die Wohnungsbestände; gleichzeitig ist ein regional flexibler Mitteleinsatz notwendig, da nur so die Effizienz staatlicher Förderung gewährleistet werden kann.

KfW-Programme zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes

83. Mit dem im Jahr 2001 aufgelegten KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wurden gezielt Anreize zur CO₂-Reduzierung gegeben. Mit einem Volumen von 5,2 Mrd. Euro zinsverbilligter Darlehen konnten Maßnahmepakete z. B. aus Heizungsmodernisierung, Wärmedämmung oder Fenstererneuerung an 312 527 Wohnungen des Altbaubestandes gefördert werden. Hierfür erhielt die KfW von 2001 bis 2005 Zinszuschüsse in

Höhe von insgesamt 1,422 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt. Es werden Maßnahmen gefördert, die den CO₂-Ausstoß in der Regel um mindestens 40 kg/m² Wohnfläche reduzieren.

Ab 2003 wurde mit einem neuen Programmteil zusätzlich die Erreichung des „Niedrigenergiehausniveaus im Bestand“ (Einhaltung Neubau-Niveau der Energieeinsparverordnung), der Austausch von Gas-, Öl- und Kohleeinzelöfen, Kohle- und Nachtspeicherheizungen sowie der Einbau von Gas- und Ölbrennwertkesseln in Kombination mit Solaranlagen gefördert. Zudem erfolgte eine Förderung des Neubaus von „KfW-Energiesparhäusern 40“ einschließlich Passivhäusern und der Sanierung von Altbauten auf Energiesparhausniveau, d. h. auf ein Niveau, welches die Anforderungen der Energieeinsparverordnung nochmals deutlich unterschreitet. Die Förderung erfolgte durch zinsgünstige Darlehen der KfW (bis zu 3 Prozent Zinsverbilligung über einen Zeitraum von 10 Jahren), bei der Sanierung auf Niedrigenergiehaus – Standard in Kombination mit einem Teilerlass des Darlehens (sog. Teilschulderlass).

Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den zentralen Elementen der Klimaschutzpolitik im Gebäudebereich. Deshalb wurde im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 vereinbart, das Fördervolumen dieses Programms erheblich zu erhöhen sowie seine Wirksamkeit und Attraktivität entscheidend zu verbessern. Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist Bestandteil des Programms für Wachstum und Beschäftigung, zwischen 2006 und 2009 sollen jährlich rd. 1,4 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Der über die KfW Förderbank abzuwickelnde Förderteil wird dabei jährlich 1 Mrd. Euro im Zeitraum von 2006 bis 2009 betragen. Neben der bisherigen Darlehensförderung (Zinsverbilligung und Tilgungszuschüsse) sollen neu auch direkte Zuschüsse vergeben werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, über die KfW Förderbank auch Kommunalkredite für die energetische Sanierung von Kindergärten und Schulgebäuden zu gewähren.

Ziel dieser Maßnahme ist, mit Hilfe von attraktiven und wirkungsvollen Programmen zur Energieeinsparung beizutragen, die Konjunktur zu unterstützen und Arbeitsplätze zu erhalten beziehungsweise neu zu schaffen.

84. In den Jahren 2003 und 2004 unterstützte der Bund zusätzlich mit dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003 Eigenheimbesitzer, private Vermieter, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Gefördert wurden bundesweit vorrangig Maßnahmen zum Zwecke der Modernisierung und der Instandsetzung von bestehenden, vermieteten und selbst genutzten Wohngebäuden. Der Zinssatz wurde in den ersten vier Jahren (bei Antragstellung ab 1. Januar 2004 in den ersten drei Jahren) aus Mitteln des Bundes verbilligt. Hierfür stellt der Bund bis zum Jahr 2008 Haushaltsmittel in Höhe von nunmehr 260 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm lief planmäßig am 31. Dezember 2004 aus.

Soziale Wohnraumförderung

85. Der soziale Wohnungsbau hat einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum geleistet. Angesichts der im Durchschnitt erreichten guten bis sehr guten Wohnungsversorgung wurde der soziale Wohnungsbau seit 2002 zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt, die in größerem Umfang den vorhandenen Wohnungsbestand einbezieht und sich stärker auf Haushalte konzentriert, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren in den meisten Regionen entspannten Wohnungsmärkte wurden die jährlichen Förderprogramme für neue Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zurückgeführt. Da auch der Wohnungsbau in Deutschland insgesamt zurückgegangen ist, liegt der Anteil des geförderten Wohnungsbaus an den jährlich neu gebauten Wohnungen in den letzten Jahren weiterhin bei 11 bis 12 Prozent.

Städtebauförderung

86. Mit der Städtebauförderung steht dem Bund ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie Wachstum und Beschäftigung zur Verfügung. Die Förderung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren, des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung („klassische Städtebauförderung“). Mit neuartigen Maßnahmen wird auf aktuelle Herausforderungen reagiert. Das Sonderprogramm Stadtumbau Ost steigert mit der Förderung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen nicht nur die Attraktivität von Städten, sondern trägt auch zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern bei. Um den Strukturwandel auch in den alten Ländern zu bewältigen, wurde 2004 analog das Programm Stadtumbau West gestartet. Ferner werden bundesweit im Rahmen der Städtebauförderung mit dem Programm Soziale Stadt Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Insgesamt werden für alle Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung durch den Bund jährlich rd. 500 Mio. Euro aufgebracht.

Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104a Abs. 4 GG den Gemeinden gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen und die Kofinanzierung durch die Länder sowie den selbst aufgebrauchten kommunalen Eigenanteil primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser,

auf private Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund $\frac{1}{3}$ der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StWG im Subventionsbericht erfasst.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

87. 1996 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im Wesentlichen §§ 10e, 34f EStG) auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Durch eine im Voraus kalkulierbare Zulage sollte insbesondere Schwellenhaushalten und Familien mit Kindern der Weg ins Eigentum erleichtert werden. Von 1995 bis 2004 wurden insgesamt rund vier Mio. Haushalte gefördert.

88. Mit der Reform der Eigenheimzulage zum 1. Januar 2004 wurde die Neubaululage auf das Niveau der Bestandszulage abgesenkt. Das heißt, die vorher bestehende Ungleichbehandlung von Neubau und Bestand wurde aufgehoben, so dass günstig gelegene Bestandswohnungen in den Innenstädten gegenüber Neubauten im Außenbereich vergleichsweise attraktiver für die Wohneigentumsbildung geworden sind.

89. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen auf den deutschen Wohnungsmärkten grundlegend geändert. Aufgrund der eingetretenen Marktentspannung und der infolge gesunkener Zinsen und Baukosten stark verminderten Kosten des Eigentumserwerbs wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.

Die Eigenheimzulage kann für Altfälle bis 31. Dezember 2005 in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte von 70 000/140 000 Euro für Alleinstehende/Eheleute im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30 000 Euro für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 200 000 Euro erhalten; kinderlose Erwerberpaare dagegen nur bis zu 140 000 Euro. Die Förderung erstreckt sich über acht Jahre bei einer maximalen Grundzulage von 1 250 Euro und einer Kinderzulage von 800 Euro pro Jahr.

Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

Wohnungsförderung in den neuen Ländern

90. Der Umstrukturierungsprozess des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Von be-

sonderer Bedeutung sind wegen der strukturellen Leerstandsprobleme Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft. Der Bund leistet hierzu durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen bedeutenden Beitrag in den neuen Ländern. Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet sind, erhalten eine zusätzliche Altschuldenentlastung, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnet. Ab 2001 stellt der Bund bis 2012 ein Finanzvolumen in Höhe von gut 1,1 Mrd. Euro bereit.

Die Wohnraummodernisierung wurde in den neuen Ländern direkt über das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II gefördert, dessen Kosten anders als noch beim vorangegangenen KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm I von Bund und neuen Ländern hälftig getragen werden. Das allein durch den Bund mit 7,05 Mrd. Euro finanzierte Programm I von 1990 ist Anfang 2000 mit der vollen Belegung des Kreditvolumens von 40 Mrd. Euro ausgelaufen. Das Nachfolgeprogramm, das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II, mit einer Laufzeit bis Ende 2002 hatte ein Kreditvolumen von 2,4 Mrd. Euro. Für die Zinsverbilligung dieser Kredite stellt der Bund 240 Mio. Euro bereit. Nach Auslaufen dieses Programms stand ab April 2003 bis Ende 2004 das aus Haushaltsmitteln zinsverbilligte, bundesweite KfW-Modernisierungsprogramm 2003 zur Verfügung (vgl. Tz. 84).

5.7 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

Sparförderung und Vermögensbildung

91. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und die Einführung eines besonderen Anlagehöchstbetrages mit höherem Zulagesatz für Beteiligungen zum 1. Januar 1999 wurde die Breitenwirkung der Sparzulage verbessert und vor allem eine Umstrukturierung der Förderung mit dem Ziel vorgenommen, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital auszubauen. Diesem Ziel dient auch die Steuer- und Sozialabgabefreiheit verbilligter Überlassungen von Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG. Diese 1984 eingeführte Regelung ist die einzige spezielle Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital des arbeitgebenden Unternehmens.

92. Über das Vermögensbildungsgesetz (VermBG) hinaus wird das Bausparen auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) mit Bundesmitteln in der Größenordnung von 500 Mio. Euro jährlich gefördert. Wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung wurden im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 die Förderungen

durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz, das Fünfte Vermögensbildungsgesetz und den § 19a EStG zum 1. Januar 2004 um jeweils 12 Prozent reduziert.

93. Der Gesetzgeber gewährt seit 1974 einen Sparerfreibetrag, der bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden kann. Seit 2004 beträgt dieser Freibetrag 1 370 Euro/2740 Euro (Ledige/Verheiratete). Eine Absenkung ab 2007 ist geplant. Gründe für die Beibehaltung dieser Vergünstigung in gewisser Höhe bestehen weiterhin. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen mit dem Nominalwert (= Nennwert) der Besteuerung; je geringer der Freibetrag ist, desto weniger wird der Berücksichtigung eines „gerechten“ Inflationausgleichs Rechnung getragen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zinsbesteuerung vom 27. Juni 1991 ist der Gesetzgeber gehalten, die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Förderung der Altersvorsorge

94. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein neuer zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.

Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge steht grundsätzlich jeder Person zu, die in der Bundesrepublik Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 EStG) und entweder von der Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von der Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und diesem Alterssicherungssystem weiterhin „aktiv“ angehört. Gefördert werden Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können.

Zur Förderung von Wohneigentum kann ein Betrag zwischen 10 000 Euro und 50 000 Euro aus dem Altersvorsorgevertrag förderunschädlich entnommen werden um diese Mittel unmittelbar zur Herstellung oder zum Erwerb von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum zu verwenden. Der entnommene Betrag muss in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einen Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden.

Beim Verkauf oder sonstiger Aufgabe der Selbstnutzung hat der Anleger die Möglichkeit, den Restbetrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein Ersatzobjekt

zu investieren oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Geschieht dies nicht, muss die erhaltene Förderung zurückgezahlt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (Alt-EinkG) zum 1. Januar 2005 wurde das Zulageverfahren durch die Einführung eines Dauerzulageantrags erheblich vereinfacht. Außerdem wurden die Kriterien für das Vorliegen eines Altersvorsorgevertrages reduziert. U. a. kann der Anleger nun neben der monatlichen Leistung auch die unmittelbare Auszahlung von 30 v. H. des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals verlangen.

95. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde außerdem der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen verbessert. Begünstigt sind ab dem 1. Januar 2005 auch Beiträge zu bestimmten Produkten neuer kapitalgedeckter privater Basisrentenversicherungen, die von den Voraussetzungen her der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet sind („Rürup-Rente“). Die Beiträge sind zusammen mit denen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken grundsätzlich bis zu 20 000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 40 000 Euro. Im Rahmen einer Übergangsregelung können innerhalb dieser Höchstbeträge im Jahr 2005 insgesamt 60 Prozent der geleisteten Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. In den nachfolgenden Jahren steigt dieser Anteil um jährlich 2 Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 die gesamten Beiträge abziehbar sind.

Die steuerliche Förderung der Beiträge geht – entsprechend dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung – mit einer Besteuerung der Leistungen einher. Darüber hinaus wird auch die betriebliche Altersversorgung steuerlich gefördert (insbesondere durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sowie durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und die Zulagen nach Abschnitt XI EStG).

6 Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen

6.1 Allgemeines

96. Alle Subventionen müssen immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, nicht zuletzt um die Möglichkeiten für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau zu verbessern. Im Rahmen einer effizienten Erfolgskontrolle ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. So gibt es keine allgemein gültigen bzw. akzeptierten Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und

die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen aufzeigen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang darstellen.

97. Mit den Kabinettsbeschlüssen zu den Leitlinien der Subventionspolitik wird die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen betont. Die Ziele neuer Finanzhilfen sollen in einer Form festgehalten werden, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Auch für bestehende Finanzhilfen wird eine effiziente Erfolgskontrolle angestrebt. Fragen zur Erfolgskontrolle waren deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Bestandsaufnahme zum Kabinettsbeschluss (vgl. Kap. 2).

98. Entsprechend den unterschiedlichen Zielen und der Gestaltung der einzelnen Hilfen werden verschiedene Arten der Erfolgskontrolle angewendet. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse – mit Beschreibung z. B. der Verteilung der Mittel, des bewirkten Investitionsvolumens und der Zahl der durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze sowie der erreichten Reduktion der Umweltbelastung – sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis hin zu dem Vergleich eines Referenz- mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Voraussetzungen dafür sind jedoch messbare Zielkriterien. Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

6.2 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

99. Die Durchführung der GAK obliegt den Bundesländern. Die von ihnen auf Basis der Fördergrundsätze erlassenen Förderrichtlinien werden vom Bund auf ihre Konformität mit dem Rahmenplan der GAK geprüft. Die Ausgaben der GAK unterliegen den Prüfungen der Landesrechnungshöfe und des Bundesrechnungshofes. Soweit sie mit EU-Mitteln kofinanziert werden, werden sie darüber hinaus vom Europäischen Rechnungshof geprüft.

Mit der Beschlussfassung über die Agenda 2000 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung als „zweite Säule“ der Agrarpolitik gestärkt und die Förderpolitik grundlegend neu orientiert. Alle EU-geförderten Programme zur ländlichen Entwicklung unterliegen einer Evaluationsverpflichtung, für die die EU-Kommission umfangreiche Vorgaben gemacht hat. Vor diesem Hintergrund wurden und werden das Agrarinvestitionsförderungsprogramm, die Ausgleichszulage und die Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung sowie auch die Förderung der Erstaufforstung von Bund und Ländern gemeinsam durch einen Evaluator analysiert. Diese Evaluation fügt sich als Baustein in die auf Länderebene erfor-

derliche Evaluation der Entwicklungsprogramme ein und unterliegt deshalb inhaltlich und zeitlich sehr engen Vorgaben.

Darüber hinaus werden auch die übrigen GAK-Maßnahmen indirekt im Rahmen der Evaluation der Entwicklungsprogramme einer Bewertung unterzogen, soweit sie Bestandteil dieser Entwicklungsprogramme sind. Eine weitere Bewertung der GAK-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der laufenden Berichterstattung über den Vollzug der GAK sowie gezielter Untersuchungen und Studien. Zuletzt wurde eine Untersuchung der Effizienz der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erstellt.

Schwerpunkte waren dabei in den letzten Jahren die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage sowie die überbetrieblichen Maßnahmen der Dorferneuerung und Flurbereinigung. Vor allem die investitionsfördernden Maßnahmen lösen Investitionen in mehrfacher Höhe der Förderung aus und haben entsprechende Arbeitsplatzeffekte für den ländlichen Raum. Die Honorierung gesellschaftlich erwünschter Leistungen durch eine besonders umweltgerechte Landbewirtschaftung wurde in den letzten Jahren – nicht zuletzt durch die Einführung der fakultativen Modulation – deutlich verstärkt.

Agrardieselvegütung

100. Mit der Agrardieselvegütung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft bei den Dieselmotorkraftstoffkosten im EU-Vergleich abgeschwächt werden. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Systeme zur Begünstigung der Landwirtschaft beim Kraftstoffverbrauch.

Am 1. Januar 2001 ist das „Agrardieselgesetz“ in Kraft getreten, mit dem ein Sondersteuersatz von 255,60 Euro je 1 000 Liter für das in der Land- und Forstwirtschaft verwendete Gasöl eingeführt wurde. Die Differenz zum vollen Mineralölsteuersatz wird vergütet. Aus haushaltspolitischen Gründen ist ab dem Verbrauchsjahr 2005 ein Selbstbehalt von 350 Euro sowie eine Obergrenze von 10 000 Liter je Betrieb eingeführt worden. Die Zollverwaltung des Bundes ist für die Bearbeitung von Anträgen für die Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes zuständig.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

101. Die mit den Bundeszuschüssen zur LUV verfolgte Zielsetzung – in erster Linie Senkung der Unternehmerbeiträge – wurde im Jahr 2005 durch eine Reduzierung des Beitrags zur LUV um rund 17 Prozent im Durchschnitt des Bundesgebietes erreicht. Damit konnte die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe verbessert werden. Um auch bei der seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundeszuschüsse zur LUV die Effizienz des Mitteleinsatzes weiterhin zu gewährleisten, wurde durch Änderungen bei den Kriterien für die Bundesmittelberechtigung eine Verkleinerung des Berechtigtenkreises vorgenommen.

Ökologischer Landbau

102. Die Maßnahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau wurden im Jahr 2003 einer externen Evaluierung unterzogen. Dabei wurden für die überprüfbaren Maßnahmen mehrheitlich eine Erreichung der angestrebten Ziele und eine erfolgreiche Umsetzung des Programms festgestellt. Außerdem wurden die Aktivitäten, die im Rahmen der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stattfanden, untersucht. Da die meisten Forschungsvorhaben zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht abgeschlossen waren, konnten diese lediglich im Hinblick auf die Prozessqualität, nicht jedoch hinsichtlich der Zielerreichung untersucht werden. Die Evaluatoren kommen in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass der Forschungsförderungsprozess eine hohe Qualität aufweist, die dem etablierter Forschungsförderungsinstitutionen nicht nachsteht. Die Bewertung dieser Fördermaßnahme im Hinblick auf die Zielerreichung soll Inhalt einer weiteren Evaluation werden.

Markteinführung nachwachsender Rohstoffe

103. Die Politik der Bundesregierung zur Markteinführung von nachwachsenden Rohstoffen hat zu einer deutlichen Erhöhung des Anteils der Biokraftstoffe am heimischen Kraftstoffverbrauch geführt. Um in diesem Zusammenhang eine Überkompensation der noch vorhandenen Wirtschaftlichkeitsnachteile der Biokraftstoffe zu vermeiden, erstattet die Bundesregierung gemäß § 2 a Abs. 3 MinöStG dem Bundestag jährlich einen Bericht zur Frage, ob die gewährte Steuerbegünstigung den Unterschied zwischen den Kosten für den Biokraftstoff und dem Preis für den entsprechenden fossilen Kraftstoff überschreitet. Der im Juni 2005 erstmals vorgelegte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass in 2004 Biodiesel in Reinform um 5 Cent und in der Beimischungskomponente um 10 Cent/l überfördert wurden. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch unter Berücksichtigung des in 2005 zu verzeichnenden Preisanstiegs für fossilen Kraftstoff ab dem 1. August 2006 bestimmte Biokraftstoffe anteilig zu besteuern. Da Bioethanol in 2004 nur in geringen Mengen und zudem nur in Versuchsreihen direkt beigegeben wurde, konnte für dieses Jahr eine schlüssige Prüfung einer Überförderung noch nicht erfolgen. Ab dem 1. Januar 2007 wird die Steuerbegünstigung durch eine obligatorische Biokraftstoffquote ersetzt. Bei der Umstellung werden auch befriedigende Regelungen für reine Biokraftstoffe zu treffen sein.

104. Die Fördermaßnahmen zur Markteinführung von Dämmstoffen und Schmierstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen haben gezeigt, dass die bisher eingeschlagenen Strategien erfolgreich sind. Im Jahr 2004 wurden durch die Förderung im Rahmen des Markteinführungsprogramms insgesamt rd. 100 000 m³ Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und 1 500 bis 2 000 Tonnen biogene Schmierstoffe über die Förderprogramme auf den Markt gebracht. Durch eine gezielte Mischung von konkreter Projektförderung (Endkundenförderung) und von auf Multiplikatorengruppen ausgerichteter Öffentlichkeitsarbeit ist es möglich, in relativ kurzen Zeiträu-

men die Marktanteile der geförderten Produkte deutlich zu steigern. Im Rahmen der weiteren Programmevaluation wird darauf zu achten sein, ob die mit der stattfindenden Markteinführung erwartete Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Produkte tatsächlich eintritt.

6.3 Gewerbliche Wirtschaft

Steinkohlenbergbau

105. Die Steinkohlesubventionen werden im Rahmen der EU-Verordnung Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau vom 24. Juli 2002 gewährt. Danach sind Hilfen an Bergbauunternehmen in der Europäischen Gemeinschaft bis 2010 erlaubt. Die Regelung verpflichtet die Kohle fördernden EU-Länder zu einem „nennenswerten Abbau“ der Beihilfen. Für 2006 ist ein Bericht der EU-Kommission über die Erfahrungen mit der neuen Regelung und über die Umstrukturierungsergebnisse vorgesehen. Auf Grundlage dieses Berichts kann die EU-Kommission, wenn erforderlich, dem Rat Vorschläge für eine Anpassung der Verordnung für die Zeit von 2008 bis 2010 vorlegen. Auf Grundlage der Verordnung wurde der langfristige Umstrukturierungsplan 2006 bis 2010 für den deutschen Steinkohlenbergbau von der Europäischen Kommission genehmigt.

Der Mitgliedstaat muss jährlich das Volumen der Hilfen mitteilen, die für das folgende Jahr geplant sind bzw. im Vorjahr geleistet wurden. Die notifizierten Beihilfen werden von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des genehmigten langfristigen Umstrukturierungsplans geprüft. Die Beihilfen müssen Jahr für Jahr von der Europäischen Kommission genehmigt werden; die Genehmigungen bis einschließlich 2005 liegen vor.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen, insbesondere die Produktionskosten, und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Beihilfekürzungen bzw. Subventionsrückflüssen. Nach den zuwendungsrechtlichen Regelungen kann stets maximal die jeweilige Preis-Kostendifferenz ausgeglichen werden. Bei steigenden Weltmarktpreisen kann es dann unter Berücksichtigung der Kosten- und Absatzmengenentwicklung und der Höhe des bereitgestellten Plafonds zu Rückzahlungen des Bergbaus kommen. Im Rahmen der Anschlussregelung ab 2006 wurde dieses Verfahren neu geregelt. Zukünftig wird ein nachhaltiger Anstieg der Erlöse des Bergbaus über ein Niveau von 46 Euro/t zu einer direkten Kürzung der Plafonds führen.

Die im Kohlekompromiss von 1997 vereinbarten Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial-, beschäftigungs- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten. Die Zahl der Bergwerke wurde von 19 im Jahr 1997 auf 8 im Jahr 2006 reduziert. Die Stilllegung von drei weiteren Bergwerken ist bis 2012 geplant. Die Kohleförderung ist rückläufig. Sie sank von 46 Mio. t im Jahr 1997 auf 26 Mio. t im Jahr

2005. Die Anzahl der Beschäftigten ist von 78 101 im Jahr 1997 auf 38 528 im Jahr 2005 zurückgegangen.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

106. Für die vom Verbraucherzentrale Bundesverband durchgeführten Energieberatungen wurde in 2005 eine Evaluierung durchgeführt. Die Evaluierung hat ergeben, dass mehr als 90 Prozent der Beratungsempfänger zufrieden bis sehr zufrieden mit der Qualität der Beratungen waren und im Jahr 2004 Investitionen in Höhe von 40 bis 80 Mio. Euro geplant bzw. durchgeführt wurden, die zum großen Teil durch die Energieberatung initiiert wurden.

107. Zur Überprüfung des Marktanzreizprogramms zugunsten erneuerbarer Energien wurden Programmevaluierungen vorgenommen, zuletzt im Jahr 2004 durch das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung Baden-Württemberg (ZSW) und das Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI). Hierbei wurden, bezogen auf den Untersuchungszeitraum 2003 und 1. Halbjahr 2004, die Markt- und Kostenentwicklung der geförderten Technologien und der gegenwärtige Stand der Technik untersucht, Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt, Auswertungen der Förderstatistiken und eine Bewertung der Wirkung des Förderprogramms vorgenommen und Vorschläge zur Fortschreibung der Förderrichtlinien erarbeitet.

Nach den Ergebnissen dieser Studie ist in der Mehrzahl der geförderten Technologien der wirtschaftliche Betrieb auch unter den gegebenen Förderbedingungen derzeit nicht möglich, wengleich auch Kostensenkungs- und Technologieentwicklungen aufgezeigt wurden. Insbesondere im größten Fördersegment der Solarkollektoren würden die Investitionsentscheidungen im Bereich privater Investoren jedoch nicht nur aufgrund streng wirtschaftlicher Kriterien getroffen, sondern auch z. B. aus Umweltschutzgründen. Die Bedeutung dieser Beweggründe würde durch die Förderung honoriert.

Der Absatz von Solarkollektoren konnte aufgrund der Wirkung des Marktanzreizprogramms in den letzten Jahren erheblich gesteigert werden. Bei den Anlagen zur Nutzung von Bioenergie wiesen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund der Vielzahl von Verfahren und Anlagengrößen eine große Bandbreite von Ergebnissen auf. Besondere Bedeutung im Bereich Bioenergie besitzt das Programm bei den Biomassekesseln im kleineren Leistungsbereich. Hier wurde im Betrachtungszeitraum eine deutlich höhere Nachfrage nach der Förderung deutlich, insbesondere auch durch die Aufnahme der Scheitholzvergaserkessel in das Förderprogramm.

Insgesamt wurde durch die Evaluierung insbesondere für die wärmeerzeugenden Technologien eine Anreizwirkung des Förderprogramms herausgestellt. Soweit die Evaluierung eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei den geförderten Anlagen festgestellt hat, wurde im Rahmen der jährlich erfolgenden Überarbeitung der Richtlinie die Förderung angepasst.

108. Die Evaluierung des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms erfolgte im Jahr 2001 für den Zeitraum 1999 bis 2001 durch die Forschungs- und Planungs-GmbH Umweltinstitut Leipzig und das Institut für Energetik und Umwelt GmbH, Leipzig. Der Abschlussbericht wurde im Februar 2002 erstellt. Gegenstand der Untersuchungen war die Analyse der Programmgenese, der bei der KfW erfassten Daten und der weiteren Programmaktivitäten, der Programmumsetzung durch die KfW und der Wechselwirkungen mit Gesetzen und anderen Förderprogrammen. Aus Befragungen von Photovoltaik (PV)-Herstellern, -Händlern und Installateuren wurden Entwicklungstendenzen bei wesentlichen arbeitsmarkt- und technologie relevanten Aspekten abgeleitet. Es wurden eine betriebswirtschaftliche Bewertung von PV-Anlagen sowie eine volkswirtschaftliche Bewertung der Produktion von PV-Anlagen vorgenommen und hieraus Empfehlungen für die weitere Programmgestaltung erarbeitet.

Nach Überschreiten des Programmziels von 300 MW_p (Megawatt peak) installierter Photovoltaik-Spitzenleistung wurde im Juli 2003 das Programm für Neuanträge geschlossen. Eine erste Schlussbilanz wurde von der KfW in „KfW-Research, Mittelstands- und Strukturpolitik“, Ausgabe November 2004, Seiten 40 bis 51, veröffentlicht. Danach hat das 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm zu einer Senkung der nominalen Anlagekosten pro Leistungseinheit von rund einem Viertel beigetragen. Im Zusammenhang mit der Förderung seien Investitionen in Höhe von rd. 2,4 Mrd. Euro durchgeführt und eine beachtliche industrielle Aktivität ausgelöst worden.

Technologie- und Innovationsförderung

109. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie setzt im Programm Innovative Wachstumsträger/INNO-WATT (Start 2004) den im Rahmen des FuE-Sonderprogramms für die neuen Bundesländer institutionalisierten Modus einer kontinuierlichen projektbegleitenden Erfolgskontrolle zur Sicherung eines wirksamen, zielgenauen und sparsamen Einsatzes der Fördermittel fort. Dabei erfolgt im Abstand von drei Jahren eine umfassende Erfolgskontrolle (Erhebung unternehmens- und projektbezogener Daten sowie Anhörung von Zuwendungsempfängern). In den Zwischenjahren wird zur schnellen Erfassung möglicher Problemfälle ergänzend eine verkürzte Erfolgskontrolle (Kerndaten) durchgeführt. Überprüft wird insbesondere, ob die Zuwendungsempfänger der Verwertungspflicht gemäß Nr. 3.4.5 der Richtlinie nachgekommen sind. Sofern sich im Ergebnis dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungs- und subventionsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.

Durch projektbegleitende Aufträge an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute werden ferner volkswirtschaftliche Effekte der Förderung untersucht und das Programm evaluiert. Aufgrund der Gutachten zum FuE-Sonderprogramm für die neuen Bundesländer, auf dem INNO-WATT im Wesentlichen aufsetzt, sind als positive Effekte der Förderung festzuhalten:

- ein seit 1995 zu verzeichnender tendenzieller Anstieg des Industrieforschungspersonals,

- die Herausbildung eines relativ stabilen Kerns kontinuierlich forschender Unternehmen,
- ein steigender Mitteleinsatz ostdeutscher Unternehmen für FuE; der Zuwachs resultiert vollständig aus selbst erwirtschafteten Mitteln, da die öffentliche Förderung von Bund und Ländern sich nicht erhöht hat,
- eine deutlich über dem Durchschnitt aller Unternehmen liegende Entwicklung vieler betriebswirtschaftlicher Indikatoren bei den geförderten Einrichtungen,
- das Entstehen einer spezifischen Struktur ostdeutscher Industrieforschung gekennzeichnet durch innovative Unternehmen und einen hohen Anteil externer Industrieforschungseinrichtungen sowie deren Vernetzung mit produzierenden Unternehmen.

110. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Herbst 2000 eine System-Evaluation der auf Kooperation zwischen Mittelstand und Forschung zielenden Fördermaßnahmen eingeleitet. Ziel war, das Fördersystem weiter auf die künftigen Anforderungen vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen auszurichten sowie zugleich noch effizienter und konsistenter zu gestalten. Die von der Evaluierungskommission aus Experten von Wissenschaft und Wirtschaft im Dezember 2001 vorgelegten Empfehlungen sind weitgehend umgesetzt:

- Die Förderbedingungen der vier Programme – PRO-gramm INNOvationskompetenz (PRO INNO), Inno-Net, Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) sowie Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern – werden soweit praktikabel angeglichen (abgestimmte Konditionen und einheitliche Kalkulationsgrundlagen).
- Die Erfolgskontrolle in allen Programmen wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen ausgebaut.
- Im Rahmen von PRO INNO ist die Beschränkung auf zwei Projekte entfallen; statt dessen gilt eine Obergrenze für die mögliche Gesamtförderung. Transnationale Kooperationen sollen mit einer höheren Förderquote unterstützt werden.
- Das Programm Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern soll unter dem Namen INNO-WATT (Innovative Wachstumsträger) in inhaltlich modifizierter und regional erweiterter Struktur fortgeführt werden. Antragsberechtigt sind forschungsintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und gemeinnützige Forschungseinrichtungen aus den neuen Bundesländern und Berlin, die sich als Wachstumsträger erwiesen haben. Die Förderung von neu gegründeten Unternehmen soll ausschließlich aus anderen bestehenden Förderprogrammen erfolgen.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Schiffbau

111. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat für die Durchführung der Fördermaßnahmen zugunsten der deutschen Schiffbauindustrie Mandatarver-

träge mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgeschlossen (Wettbewerbshilfeprogramm und Zinszuschussprogramm) und das BAFA mit der Durchführung des Innovationshilfeprogramms beauftragt. Die KfW wie auch das BAFA berichten permanent über den Stand der Programmbelegung und legen darüber hinaus vierteljährlich einen Bericht über die erfolgten Zusagen und Auszahlungen vor. Nach Abschluss jedes Programms erstatten sie einen Schlussbericht, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geprüft wird. Darüber hinaus wurden Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes zum Anlass genommen, die Nachweisführung zur Mittelverwendung – wie in den einschlägigen Förderrichtlinien geregelt – zu ergänzen.

Die Wirksamkeit der Werftförderung wird durch die Entwicklung des Auftragsgeschehens belegt. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in den letzten Jahren zwei größere Gutachten zur Markt- und Strukturanalyse in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des neuen Innovationshilfeprogramms hatten.

Luft- und Raumfahrtindustrie

112. Schwerpunkt der bisherigen Förderung war das Airbus-Programm. In der Bundesrepublik Deutschland wurden hierdurch in einem Hochtechnologiebereich dauerhaft Arbeitsplätze gesichert und darüber hinaus in der Ausrüstungsindustrie neue technologische Kapazitäten geschaffen. Die Ausrüsterfirmen sind heute in der Lage, auch bei anderen Flugzeugprojekten mitzuwirken.

Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieprodukte. Die Finanzierungshilfen werden von der KfW für den Bund gewährt. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die KfW wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Wie beim Airbusprogramm zeigt sich der Erfolg von anderen Entwicklungsförderprojekten letztlich an den erzielten Verkaufszahlen. Auch bei Projekten außerhalb des Airbusprogramms konnten trotz eines schwierigen Umfeldes wichtige Erfolge erzielt werden. Zu nennen sind insbesondere die Produktion von Hubschraubern, aber auch der Triebwerks- und Flugmotorenbau. Da die gezahlten Zuschüsse fast ausnahmslos bedingt, d. h. in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg, rückzahlbar sind, findet allein schon zur Wahrung der Bundesansprüche eine ständige Überprüfung der Auslieferungen und damit letztlich eine Erfolgskontrolle statt, die auch einen Vergleich zwischen dem angestrebten und tatsächlichen Auslieferungsvolumen ermöglicht.

Regionale Strukturpolitik

113. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) unterliegt einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Dabei wird überprüft, ob und wie weit die mit Hilfe der GA angestrebten Ziele – Förderung von Investitionen, Arbeitsplätzen und Einkommen

in strukturschwachen Regionen – tatsächlich erreicht worden sind. Damit wird zum einen den Forderungen von Parlament und Rechnungshöfen entsprochen. Zum anderen liefern die Untersuchungsergebnisse wichtige Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Fördergebiete sowie besondere Strukturentwicklungen. Sie bilden damit eine wesentliche Grundlage für die Neuabgrenzung der Fördergebiete und erlauben die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Wirtschafts- und Regionalpolitik.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden generell drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert:

- Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte (Prüfung von Bewilligungsbescheiden und Verwendungsnachweisen; Führen von Bewilligungs- und Erfolgsstatistiken),
- Wirkungskontrolle (einzelbetriebliche Wirkungsanalysen),
- Zielerreichungskontrollen (Analysen, Gutachten).

Der 34. Rahmenplan der GA (Bundestagsdrucksache 15/5141 vom 10. März 2005) enthält hierzu nähere Einzelheiten.

Sonstige Maßnahmen

ERP-Sondervermögen

114. Die ERP-Förderprogramme werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Auftrag des BMWi durchgeführt. Im Zuge der Fusion der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank ist als besondere Einheit im Jahr 2003 die KfW-Mittelstandsbank gebildet worden. Über Befragungen, begleitende Untersuchungen und enge Kontakte zu den Hausbanken ergeben sich wichtige Erkenntnisse zur Wirksamkeit und für die künftige Gestaltung der Programme.

ERP-Fördermittel werden nur über Banken und Sparkassen gewährt. Vor der Vergabe müssen die Kreditinstitute als „Hausbank“ bestätigen, dass das Vorhaben förderungswürdig ist und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Nach der Vergabe ist die Verwendung zu überprüfen. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat mehrfach die Programmdurchführung, auch anhand eigener einzelfallbezogener Recherchen, überprüft. Geförderte Gründungen leisten höhere Eingangsinvestitionen, schaffen mehr Arbeitsplätze, sind leistungsstärker und bestandsfester.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

115. Die Art der Erfolgskontrolle ergibt sich aus der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und ob es sich um institutionelle oder um Projektförderung sowie um reine Bundes- oder um Bund-Länder-Programme handelt. Dies soll am Beispiel der Förderung von Beratungen für Unternehmer und Existenzgründer erläutert werden, die ursprünglich in den einzelnen Branchen nach unterschiedlichen Programmen und Richtlinien gefördert wurden. Zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz wurden die

Programme vor Jahren harmonisiert und in einem Programm zusammengefasst. Die Beratungsförderung stellt ein Instrument der Mittelstandspolitik dar, mit dem bei geringem finanziellem und personellem Aufwand eine erhebliche Breitenwirkung erzielt wird. 1987 schätzte das Ifo-Institut in seinem Gutachten zur „Effizienz der Förderung von Unternehmensberatungen“, dass bei 80 bis 90 Prozent der Beratungen die durch die Beratung induzierten Erträge zum Teil ganz erheblich deren Kosten übersteigen. Diese positive Einschätzung wird durch die Ergebnisse der auf repräsentativer Basis erhobenen Umfrage zu Anträgen aus 2003 des BAFA bestätigt. Danach werden durch die Beratungs- und Schulungsförderung jährlich rund 24 000 Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen.

6.4 Wohnungswesen

KfW-Programme zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes

116. Im Rahmen der Programme zur Wohnraummodernisierung sowie zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes wurde eine regelmäßige Berichterstattung der KfW durchgeführt. Darüber hinaus beauftragt die KfW das Forschungszentrum Jülich regelmäßig mit begleitender Forschung zu den Arbeitsmarkt- und Umwelteffekten der CO₂-Programme (KfW-Programm zur CO₂-Minderung und KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm).

Entlastung von Altschulden

117. Zur Stabilisierung von Wohnungswirtschaft und Wohnungsmarkt in den neuen Ländern stellt der Bund bei Abriss von Wohnungen Haushaltsmittel in Höhe von gut 1,1 Mrd. Euro, für die weitere Schuldentlastung von durch Leerstand existenzgefährdeten Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz bereit. Nach der Planung dieser Unternehmen sind rd. 281 000 Wohnungen zum Abriss vorgesehen. Davon sind seit 2001 104 000 Wohnungen abgerissen worden.

Soziale Wohnraumförderung

118. Die Erfolgskontrollen in der Sozialen Wohnraumförderung (bis 2001: sozialer Wohnungsbau) erfolgen mehrleisig. So sind die Länder auf der Grundlage des § 41 Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) sowie der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung der Finanzhilfen des Bundes verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen über den Einsatz der von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel und die damit geförderten Maßnahmen zu berichten. Über die Fördermaßnahmen der Sozialen Wohnraumförderung ist gem. § 42 WoFG eine Bundesstatistik zu führen. Neben dieser laufenden Erfolgskontrolle werden Gutachten und Forschungsberichte zur Klärung spezieller Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Gesetzesänderungen in Auftrag gegeben. Ergänzend stehen zudem in größeren zeitlichen Abständen

die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungsstichproben und -zählungen zur Verfügung.

Mit dem Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechtes, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde das Instrumentarium der Wohnungsbauförderung im Interesse verbesserter Zielgenauigkeit und Effizienz der Förderung grundlegend weiterentwickelt. Hierzu tragen die folgenden Kernelemente bei:

- stärkere Konzentration der Förderung auf unterstützungsbedürftige Haushalte,
- stärkere Einbeziehung des Wohnungsbestandes in die Versorgung einkommensschwacher Haushalte,
- strikte Abkehr vom Kostenmietprinzip in der Förderung,
- Orientierung am Grundsatz sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- stärkere Berücksichtigung kommunaler Belange in der Förderung.

Die soziale Wohnraumförderung hat nicht mehr die quantitative Bedeutung bei der Wohnraumversorgung breiter Bevölkerungsschichten wie in der Vergangenheit, bleibt aber ein wichtiges Instrument bei der Wohnraumversorgung der sozial schwächeren Bevölkerung.

119. Mit einer sog. Fehlbelegungsabgabe werden seit 1982 bei Haushalten mit Einkommen über den von den Ländern festgelegten Einkommensgrenzen Subventionen abgeschöpft, die in der gegenüber der Marktmiete günstigeren Fördermiete bestehen. Das Wohnraumförderungsgesetz sieht allerdings grundsätzlich vor, die Förderung bereits bei ihrer Gewährung auf die Vermeidung einer Fehlförderung auszurichten. Das Bundesgesetz überlässt im Wesentlichen den Ländern die Ausgestaltung der Erhebung einer Ausgleichszahlung durch landesrechtliche Vorschriften. Im Rahmen der ihnen zustehenden Gestaltungsspielräume können die Länder den entsprechenden örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen und hier insbesondere dem Anliegen der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen ausreichend Rechnung tragen.

Das Aufkommen aus der Abgabeerhebung ist insbesondere auf Grund der Verringerung des betroffenen Wohnungsbestandes seit mehreren Jahren rückläufig. Die Einnahmen stehen den Ländern zu, die sie wieder für die soziale Wohnraumförderung zu verwenden haben. Der Rückgang der Erhebungsfälle führt in den einzelnen Ländern zu einer unangemessenen Relation von Verwaltungskosten und Einnahmen, so dass derzeit nur noch fünf Länder eine Ausgleichszahlung erheben.

Städtebauförderung

120. Der Bund setzt bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für den städtebaulichen Denkmalschutz, für den Stadtumbau Ost, für den Stadtumbau West sowie für Maßnahmen der Sozialen Stadt für Forschungsvorhaben ein, die zum Ziel haben, die Effizienz der Programmbe-

reiche zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Erhaltungsgebiete, Stadtumbaugebiete oder Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf nutzbar zu machen.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

121. 1996 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im Wesentlichen §§ 10e, 34f EStG) auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Von der Einführung der Eigenheimzulage gingen kräftige Anstoßwirkungen für die Wohneigentumsbildung aus.

Zwischen 1998 und 2002 (letzter Mikrozensus) stieg in Deutschland die Wohneigentumsquote, d. h. der Anteil der selbst genutzten an allen Wohnungen, von 40,9 Prozent auf 42,6 Prozent an. Bei Haushalten mit Kindern war ein überdurchschnittlicher Zuwachs – von 44,4 auf 47,7 Prozent – zu verzeichnen. Noch aussagekräftiger für den tatsächlichen Fortschritt bei der Wohneigentumsbildung ist die Entwicklung der absoluten Zahl der Eigentümerhaushalte. Diese hat in Deutschland zwischen 1998 und 2002 um über 8 Prozent zugenommen, davon in den alten Ländern um über 7 Prozent und in den neuen Ländern um über 13 Prozent.

122. In den letzten zehn Jahren haben sich jedoch die Wohnungsmärkte in Deutschland insgesamt entspannt und die Entwicklung von Zinsen, Bau- und Objektpreisen bringt für viele Bauherren mittlerweile eine ähnliche Entlastung wie die Eigenheimzulage. Vor diesem Hintergrund und wegen der dringend notwendigen Haushaltskonsolidierung wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.

Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen in den neuen Ländern

123. Um den Nachholbedarf bei der Erneuerung des Wohnungsbestandes zu decken, wurde in den neuen Ländern von 1999 bis 2004 eine Investitionszulage in Höhe von 15 Prozent bis zu einer Kostenobergrenze von 614 Euro je m² Wohnfläche für die Modernisierung von Mietwohnungen gewährt (§ 3 InvZulG 1999). Investitionen von bis zu 50 Euro je m² Wohnfläche (Selbstbehalt) wurden ab 2002 nicht mehr gefördert. Mit dem Start des Programms Stadtumbau Ost im Jahr 2002 wurde die Investitionszulage durch eine Konzentration der Förderung auf den innerstädtischen Altbau den Erfordernissen des wohnungswirtschaftlichen Strukturwandels stärker angepasst. In Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebieten wurde für Altbauten (Baujahr vor 1949) sowie für denkmalgeschützte Gebäude der Baujahre 1949 bis 1959 eine erhöhte Investitionszulage von 22 Prozent bis zu einer Kostenobergrenze von 1 200 Euro je m² Wohnfläche gewährt (§ 3a InvZulG 1999).

124. Im Juni 2004 wurden die Ergebnisse einer gemeinsam von BMF und BMVBW in Auftrag gegebenen Studie vorgelegt, die die Wirkungen der Investitionszulage für den Bereich der Wohnungsmodernisierungen untersu-

chen und als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Verlängerung der bis zum Jahresende 2004 befristeten Förderung dienen sollte. Die Wirkungsanalyse kommt auf der Basis umfangreicher Erhebungen zu dem Ergebnis, dass die Investitionszulage in den neuen Ländern in erheblichem Umfang zusätzliche Bestandsinvestitionen angestoßen hat. Nach eigenen Angaben haben Wohnungsunternehmen ihre Investitionen um ein Viertel und Privateigentümer sogar um die Hälfte erhöht. Durch die Investitionstätigkeit ist in den neuen Ländern der Anteil der noch nicht modernisierten Wohnungen auf ca. ein Drittel des Bestandes zurückgegangen, mit Schwerpunkten in den Innenstädten und im Altbaubestand. Die Investitionszulage hat die Stabilisierung der Wohnfunktion in den Wohnungsbeständen der Städte unterstützt und damit zu einer Dämpfung des Neubaus und des Anstiegs der Leerstände beigetragen. Die aktuellen Leerstandsquoten sind in den mit der Investitionszulage modernisierten Beständen erheblich geringer als in den vergleichbaren unmodernisierten Beständen.

Mit der Einführung der erhöhten Investitionszulage für Altbauten der Baujahre vor 1949 sowie denkmalgeschützte Mietwohngebäude der Jahre 1949 bis 1959 innerhalb von Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebieten ab dem Jahr 2002 konnte eine spürbare Verlagerung von Investitionen in die Gebietskulisse bzw. ein möglichst überproportionaler Anteil dieser Gebiete am Modernisierungsgeschehen erreicht werden.

Aufgrund anderer Prioritätensetzung haben sich die neuen Länder gegen eine Verlängerung der Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen entschieden, so dass diese zum 31. Dezember 2004 ausgelaufen ist.

7 Internationale Subventionsentwicklung

7.1 Europäische Union

Rechtliche Rahmenbedingungen

125. Der rechtliche Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten wird durch den EG-Vertrag und bis Juli 2002 durch den EGKS-Vertrag bestimmt. Die Verträge stellen den Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt bzw. den Kontrollvorbehalt der Kommission für diese Beihilfen auf und normieren die Voraussetzungen, unter denen sie ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs decken sich die Begriffe Beihilfe und Subvention nicht. Der Begriff der Beihilfe ist weiter gefasst als der der Subvention. Er ist auch nicht deckungsgleich mit den im Subventionsbericht verwendeten Begriffen Finanzhilfe und Steuervergünstigung.

126. Die EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, der Kommission Beihilfevorhaben vorab zu notifizieren. Bis zur Genehmigung durch die Kommission gilt ein Vollzugsverbot. Die Kommission konkretisiert ihr im Regelfall weites Genehmigungsermessen für einzelne

Bereiche (z. B. Umweltschutz, Forschung und Entwicklung) durch sog. Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen. Nationale Beihilfen und Beihilferegulungen, die den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechen, müssen zwar notifiziert werden, erhalten jedoch eine Genehmigung.

127. 1998 wurde die Kommission vom Rat durch die Verordnung (EG) Nr. 994/1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABI L 142/1 vom 14. Mai 1998) ermächtigt, in einigen Bereichen so genannte Freistellungsverordnungen zu erlassen. Dabei handelt es sich um Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Forschung und Entwicklung, Umweltschutzmaßnahmen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen. Soweit die Voraussetzungen der Freistellungsverordnungen vorliegen, entfällt die Notifizierungspflicht; der Kommission muss lediglich eine Kurzbeschreibung der Beihilfe übermittelt werden.

128. Die Geltungsdauer des ursprünglich zum 30. Juni 2002 auslaufenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABI C 45/5 vom 17. Februar 1996 geändert durch die Mitteilung der Kommission zur Änderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABI C 48 vom 13. Februar 1998) wurde höchstens bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Die Kommission verabschiedete im Juni 2005 den Aktionsplan Staatliche Beihilfen, in dem sie beschloss, zu „prüfen, ob in den Gemeinschaftsrahmen Beihilfen aufzunehmen sind, die ganz bestimmte Innovationstätigkeiten fördern und bisher nicht in den bestehenden Leitlinien und Verordnungen erfasst sind, um so einen Beihilferahmen für Forschung und Entwicklung und Innovation zu schaffen“.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die dem Aktionsplan zugrunde liegenden Ziele der Beihilfereform: die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft im Rahmen des Lissabon-Prozesses. Die Reform soll sich über die nächsten fünf Jahre erstrecken. Insgesamt ist von der Kommission ein umfassendes Reformpaket auf folgender Grundlage geplant:

- weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen,
- eine verfeinerte wirtschaftliche Betrachtungsweise,
- effizientere Verfahren, bessere Rechtsanwendung, größere Berechenbarkeit und mehr Transparenz.
- geteilte Verantwortung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten

Die Bundesregierung sieht allerdings für eine verfeinerte wirtschaftliche Betrachtungsweise noch Präzisierungsbedarf durch die Kommission. Sie ist der Ansicht, dass sich die Kommission auf ihre Kernaufgabe der Beihilfeprüfung hinsichtlich Wettbewerbsverzerrungen beschränken sollte.

129. Anfang 2002 hat die Kommission den neuen Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben verabschiedet. Der Rahmen regelt die Zulässigkeit staatlicher Investitionsbeihilfen für Großvorhaben in Regionalfördergebieten. Er wird nicht nur den geltenden Multisektoralen Regionalbeihilferahmen, sondern auch den Beihilferahmen für die Kfz-Industrie, den Kunstfaserkodex und den Stahlkodex ersetzen. Im Stahlsektor sind die neuen Regeln am 24. Juli 2002, im Automobil- und Kunstfasersektor am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Auf alle anderen Großinvestitionsvorhaben ist die Neuregelung erst ab dem 1. Januar 2004 anwendbar. Der Rahmen verpflichtet bei Großprojekten zu einer gestaffelten Kürzung der regionalen Höchstfördersätze und sieht für die so genannten sensiblen Sektoren strikte Sonderregelungen vor. Neue prozedurale Vorschriften gewährleisten ein transparentes, zügiges und im Ergebnis berechenbares Verfahren.

Der derzeitige Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen gilt bis Ende 2007. Die Kommission hat mit der Überprüfung der geltenden Leitlinien begonnen, mit dem Ziel, neue Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen auszuarbeiten. Im Hinblick auf die offensichtlichen Schwierigkeiten der Anwendung dieses Gemeinschaftsrahmens hat die Bundesregierung die Kommission aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen und benutzerfreundlich umzugestalten, und hat gleichzeitig Vorschläge dazu übermittelt.

EU-Beihilfenberichterstattung

130. Die EU-Kommission hat am 9. Dezember 2005 den aktuellen Beihilfenanzeiger – Ausgabe Herbst 2005 – vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Fischerei, Kohle, Verkehr sowie die staatlichen Beihilfen für horizontale Ziele dargestellt werden. Erstmals werden Informationen über alle EU-25-Mitgliedstaaten vorgelegt. Der Schwerpunkt des Anzeigers ist das Jahr 2004.

Im Beihilfenbericht der EU werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung (vgl. hierzu auch Kapitel 4 in Anlage 7). So bezieht die EU-Kommission u. a. Zuschüsse an den Schienenverkehr in die Untersuchung ein, jedoch nicht die Förderung des Wohnungswesens und die Vermögensbildung privater Haushalte. Im Beihilfenanzeiger werden die Beihilfenelemente (wie Steuerbefreiungen, Steuerstundungen, Zins- und fristgünstige Kredite, Bürgschaften, Beteiligungen, Zuschüsse) teilweise über Subventionsäquivalente der einzelnen Maßnahmen berechnet, oder es werden Schätzwerte für die Höhe des Beihilfeelements angesetzt. Im Subventionsbericht werden dagegen für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die vollen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt.

In Anlage 1 des vorliegenden Subventionsberichts sind die Finanzhilfen des Bundes besonders gekennzeichnet,

die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen.

131. Das gesamte Subventionsvolumen (ohne Schienenverkehr) der 15 Mitgliedstaaten betrug im Jahr 2003 52,8 Mrd. Euro. Im Jahr 2004 lag das Gesamtvolumen der von den fünfundzwanzig gewährten Mitgliedstaaten bei ca. 62 Mrd. Euro (ohne Schienenverkehr), das entspricht 0,60 Prozent des BIP. Die Hilfen werden ganz überwiegend für das verarbeitende Gewerbe (59 Prozent), Landwirtschaft und Fischerei (24 Prozent), Kohlenbergbau (9 Prozent) und den Dienstleistungssektor (5 Prozent) verwendet.

Die Daten sind mit dem vorangehenden 19. Subventionsbericht nicht direkt vergleichbar, da dieser im Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen auch den Schienenverkehr einschloss. Die Daten zum Schienenverkehr werden von den Mitgliedstaaten jedoch nur unvollständig erfasst. Erschwert wird die Vergleichbarkeit zudem durch Wechselkursschwankungen und die Ausdehnung auf 25 Mitgliedstaaten.

Von den gesamten Subventionen in den EU-Ländern entfielen im Jahre 2004 17,2 Mrd. Euro auf Deutschland, gefolgt von Frankreich mit 9 Mrd. Euro und Italien mit 7 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 9, siehe S. 51). Beim BIP-Anteil der Beihilfen liegt Deutschland mit 0,78 Prozent im Mittelfeld der Gemeinschaft. Italien, Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich haben am Meisten zum Abbau der Subventionsintensität in den vergangenen Jahren beigetragen.

132. Staatliche Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung haben normalerweise weniger Wettbewerbsverzerrungen zur Folge als sektorale und ad-hoc Beihilfen. Forschung und Entwicklung, Umwelt, Energieeinsparungen, Unterstützung von KMU, Schaffung von Arbeitsplätzen, Förderung von Ausbildung sowie regionale Entwicklung gehören zu den wichtigsten horizontalen Zielen, die mit staatlichen Beihilfen verfolgt werden.

Bis zum Jahr 2004 stieg der Anteil der horizontalen Beihilfen am Gesamtvolumen der EU (ohne Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr) auf 76 Prozent. In Deutschland waren es 78 Prozent, in Frankreich 59 Prozent, in Portugal 22 Prozent (vgl. Übersicht 10, siehe S. 52). Ein beträchtlicher Anstieg ist bei Beihilfen für Umweltziele und Energieeinsparungen am Gesamtvolumen zu verzeichnen. Sie stiegen von einem Jahresdurchschnitt von 6,5 Mrd. Euro im Zeitraum 2000 bis 2002 auf 9,3 Mrd. Euro im Zeitraum 2002 bis 2004.

In Deutschland stehen eindeutig die Beihilfen mit horizontaler Zweckbestimmung im Vordergrund. Bei diesen Beihilfen liegt das Schwergewicht im Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung, Umwelt sowie von kleinen und mittleren Unternehmen. Sektorale Beihilfen belaufen sich in Deutschland auf 22 Prozent (EU-25-Durchschnitt: 24 Prozent).

Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen in den Mitgliedstaaten der EU – 25 im Jahr 2004

	Gesamtvolumen ohne Schienenverkehr in Mrd. €	Gesamtvolumen ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr in Mrd. €	Gesamtvolumen ohne Schienenverkehr in % des BIP	Gesamtvolumen ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr in % des BIP
EU-25	61,6	45,5	0,60	0,44
EU-15	56,4	42,0	0,57	0,43
10 neue MS	5,2	3,4	1,09	0,70
BE	1,0	0,7	0,34	0,24
CZ	0,4	0,2	0,41	0,19
DK	1,4	1,0	0,71	0,52
DE	17,2	15,1	0,78	0,69
EE	0,0	0,0	0,39	0,09
GR	0,5	0,3	0,29	0,20
ES	4,0	3,1	0,47	0,37
FR	8,9	6,3	0,54	0,39
IE	1,0	0,4	0,65	0,27
IT	7,0	5,4	0,52	0,40
CY	0,2	0,1	1,48	1,06
LV	0,0	0,0	0,39	0,16
LT	0,1	0,0	0,68	0,13
LU	0,1	0,0	0,31	0,17
HU	1,0	0,7	1,26	0,87
MT	0,1	0,1	3,10	2,71
NL	1,8	0,9	0,39	0,18
AT	1,4	0,5	0,61	0,22
PL	2,9	2,0	1,47	1,01
PT	1,5	1,1	1,09	0,83
SI	0,2	0,1	0,96	0,53
SK	0,2	0,2	0,64	0,63
FI	2,5	0,6	1,66	0,38
SE	2,7	2,2	0,99	0,80
UK	5,4	4,2	0,32	0,25

Quelle: GD Wettbewerb

Übersicht 10

Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele und sektorale Beihilfen im Jahr 2004

Prozentsatz des Gesamtvolumens ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr in Mio. €													
Horizontale Ziele Ingesamt	darunter							Sektorale Beihilfen insgesamt ^{a)}	darunter			Gesamtvolumen ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr	
	For-schung und Entwick-lung	Umwelt und Energie-ein-sparung	KMU	Beschäf-tigung	Aus-bildung	Regio-nale Entwick-lung a.n.g.	Andere horizon-tale Ziele		Kohle	Verarbei-tendes Gewerbe	Dienst-leistungen		
EU-25	12	25	12	4	3	18	3	24	12	8	3	45.461	
BE	25	2	33	4	8	23	4	0	0	0	0	685	
CZ	33	2	10	0	0	36	0	18	8	0	10	165	
DK	1	54	0	38	0	0	3	3	0	3	0	1.003	
DE	11	44	3	1	0	18	1	22	20	1	1	15.128	
EE	21	1	3	0	0	31	44	0	0	0	0	8	
EL	2	8	12	4	0	67	5	3	0	2	0	330	
ES	13	3	12	1	1	31	1	38	35	2	0	3.136	
FR	15	2	19	4	1	14	4	41	14	25	2	6.348	
IE	10	2	3	12	3	20	12	38	0	27	11	393	
IT	18	1	34	7	13	20	4	5	0	3	2	5.415	
CY	2	1	1	0	5	5	32	54	0	37	3	131	
LV	0	0	8	0	0	92	0	0	0	0	0	17	
LT	2	0	12	0	0	34	1	51	0	35	0	23	
LU	19	0	21	0	0	31	30	0	0	0	0	43	
HU	2	0	4	1	0	26	10	55	7	48	1	696	
MT	0	0	3	0	1	0	4	92	0	92	0	117	
NL	25	52	14	1	0	4	1	4	0	4	0	854	
AT	28	18	23	5	6	13	3	4	0	3	1	524	
PL	1	1	0	13	0	10	0	74	25	48	0	1.972	
PT	3	0	8	1	4	5	0	78	0	0	78	1.114	
SI	18	19	2	17	3	6	5	30	10	17	0	137	
SK	0	0	0	0	2	32	1	65	0	65	0	207	
FI	25	38	8	6	0	15	6	2	0	0	2	571	
SE	4	88	1	0	0	3	5	0	0	0	0	2.231	
UK	16	27	22	0	5	26	3	1	1	0	0	4.211	

^{a)} Beihilfen für spezifische Sektoren, die im Rahmen von Maßnahmen ohne horizontale Zielsetzung gewährt wurden, sowie Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen. Die Angaben unter sektorspezifische Beihilfen enthalten auch Beihilfen für andere nicht verarbeitende Sektoren, die nicht in der Tabelle enthalten sind.

Quelle: GD Wettbewerb

Während einige Mitgliedstaaten ihr Gesamtbeihilfeniveau gesenkt haben, hat die Union als Ganzes das Lissabon-Ziel einer Reduzierung der Beihilfen noch nicht erreicht.

133. Neben dem verarbeitenden Gewerbe werden in dem Beihilfenbericht die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei, Steinkohleförderung, Verkehr, Finanzdienstleistungen untersucht. Für die Landwirtschaft werden nur aggregierte Zahlen für die EU-Länder veröffentlicht. Daher sind internationale Vergleiche der Subventionsintensität nur eingeschränkt möglich.

7.2 Welthandelsorganisation

134. In der Welthandelsorganisation (WTO) findet im Rahmen der laufenden Doha-Runde eine Überprüfung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen statt. Dabei geht es darum, die internationale Subventionsdisziplin zu stärken. Die 6. WTO-Ministerkonferenz in Hongkong im Dezember 2005 hat sich auch mit diesem Thema befasst. In der Hongkong-Ministererklärung (Dok. WT/MIN(05)/DEC) vom 18. Dezember 2005 wird auf das diesbezügliche Mandat im Rahmen der Doha-Runde verwiesen (Ziffern 28 und 29 der Doha-Entwicklungsagenda) und beschlossen, die Verhandlungen fortzuführen.

Übersicht 11

Sektorale Verteilung der Beihilfen nach Mitgliedstaaten im Jahr 2004

	% des Gesamtbetrags							in Mio. €
	Verarbeitendes Gewerbe	Dienstleistun- gen (einschließ- lich Fremden- verkehr, Finanzdienst- leistungen, Medien und Kultur	Landwirtschaft	Fischerei	Kohle	Verkehr ohne Schienenver- kehr	Sonstiges nicht verarbeitendes Gewerbe	
EU-25	59	5	23	1	9	2	1	61.617
BE	65	4	26	0	0	2	2	972
CZ	37	5	47	6	4	0	0	352
DK	71	2	20	1	0	6	0	1.375
DE	66	4	12	0	18	0	0	17.236
EE	24	0	76	0	0	0	0	35
EL	66	3	28	2	0	0	1	473
ES	49	1	18	3	28	0	0	3.975
FR	54	7	26	1	10	2	0	8.915
IE	33	8	58	0	0	0	0	951
IT	72	5	16	2	0	6	0	7.037
CY	35	24	29	0	0	0	12	184
LV	25	15	60	0	0	0	0	44
LT	16	0	81	1	0	0	3	122
LU	48	8	45	0	0	0	0	78
HU	63	1	31	0	5	0	0	1.015
MT	87	0	13	0	0	0	0	134
NL	47	0	45	0	0	8	0	1.813
AT	32	4	63	0	0	0	0	1.427
PL	51	0	31	0	17	0	1	2.873
PT	13	61	24	1	0	0	2	1.475
SI	46	1	45	0	6	0	2	250
SK	98	0	2	0	0	0	0	212
FI	22	1	74	0	0	3	0	2.483
SE	75	4	12	0	0	7	2	2.745
UK	71	0	18	2	1	2	6	5.442

Quelle: GD Wettbewerb, GD Verkehr, GD Fischerei und GD Landwirtschaft

Anlage 1

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2003 bis 2006

Inhalt	lfd. Nr.
1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 23
2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	24 bis 50
2.1 Bergbau	24 bis 26
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	27 bis 31
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	32 bis 39
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	40 bis 44
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	45, 45a, 45b
2.6 Sonstige Maßnahmen	46 bis 50
3 Verkehr	51 bis 52
4 Wohnungswesen	53 bis 68
4.1 Soziale Wohnraumförderung	53 bis 55
4.2 Städtebauförderung	56
4.3 Modernisierung und Heizenergieeinsparung	57 bis 63
4.4 Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	64 bis 65
4.5 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	66 bis 68
5 Sparförderung und Vermögensbildung	69

noch Anlage 1

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E = Erhaltungshilfen
- A = Anpassungshilfen
- P = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
- S = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Noch keine Differenzierung des Gesamtansatzes möglich (siehe Gesamtansatz lfd. Nr. 13 bis 23)
- 3) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.- Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
									a. Rechtsgrundlage		
					- in Mio. € - ¹⁾				b.		
			1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz								
1	10 02	636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuschüsse	E	250,0	216,5	150,0	200,0	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge zur Unfallversicherung b. Haushaltsgesetz	unbefristet	ja
2	10 02	636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgabenerente) Zuschüsse	A	81,2	75,0	69,1	65,0	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.83	ja
3	10 02	636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) Zuschüsse	A	135,2	88,7	47,5	22,0	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sowie Beitrag zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.96	ja
4	10 02	662 03	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundesprogramms „Tiergerechte Haltungsverfahren“ Schuldendiensthilfe	A	0,8	0,6	0,6	3,0	a. Verbesserung landwirtschaftlicher Tierhaltungsverfahren b. Haushaltsgesetz, Richtlinie	31.12.06	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
5	10 02	686 19 893 19 ab 2004 686 19 - Aus -	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm Ökolandbau)	A	0	0,1	3,7	4,0	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau Förderung der Beratung für die Umstellung eines landwirtschaftlichen Betriebes vom konventionellen auf ökologischen Landbau Förderung von Aktivitäten zur Information der Verbraucher über den ökologischen Landbau Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen b. Haushaltsgesetz, Richtlinie	31.12.07	ja
6	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei Schuldendiensthilfen	A	0,2	0,4	0,2	0,4	a. Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für Maßnahmen zur Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet	ja
7	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei Darlehen	A	0,8	0,3	0,6	1,0	a. Niedrig verzinsliche Darlehen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet	ja
8	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei Zuschüsse	A	0,5	0,4	0,4	0,8	a. Zuschüsse für Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei sowie Modernisierung der großen Hochseefischerei b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾				a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage		
9	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei Zuschüsse	A	2,0	2,0	2,3	0,2	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten b. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei	unbefristet	ja
10	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Brantwein Zuschüsse	E	109,2	98,9	91,0	86,0	a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU b. Gesetz über das Brantweinmonopol	31.12.10	ja
11	10 02	622 31	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern Schuldendiensthilfen	A	0,1	0,1	0,1	0,1	a. Förderung von Landwirten in den neuen Ländern, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb wieder einrichteten und modernisierten b. Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft	31.12.90	ja
12	10 02	686 06 ab 2005 686 86 884 86	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe Zuschüsse Zuschüsse	S	8,5	10,4	7,9	26,6	a. Förderung des Absatzes von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe . b. Richtlinien	31.12.06	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
13 bis 23	10 03	632 90 882 90 - Aus -	Nachrichtlich: Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ohne Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 % der Ausgaben für Wasserwirtschaft) (Summe der Finanzhilfen von Nr. 13 bis 23) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	A H	535,1	513,1	484,0	461,5 ²⁾	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
13	Anlage zu 10 03	632 01 632 02 632 03	Vorplanung: Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte Zuschüsse	A	2,9	2,4	3,2-	- ²⁾	a. Entscheidungshilfe für die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
14	Anlage zu 10 03	632 12 852 11 882 11	Flurbereinigung davon: Zuschüsse Darlehen	A	102,2	84,4	64,2	- ²⁾	a. Förderung von Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
15	Anlage zu 10 03	622 31 622 32 622 33 622 34 852 31 852 32 882 31 davon: 882 32 882 33 882 34 882 35 882 36	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage) Agrarinvestitionsförderprogramm – AFP Finanzielle Abwicklung ausgelauferener Maßnahmen	A	148,9	130,3	122,2	- ²⁾	a. Förderung investiver Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit zur Verbesserung der Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft (Agrarinvestitionsförderungsprogramm – AFP; einschließlich finanzieller Abwicklung ausgelauferener Maßnahmen) b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
16	Anlage zu 10 03	632 36 632 81	Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten einschließlich Umsetzung der fakultativen Modulation Zuschüsse	A	128,4	116,7	101,3	- ²⁾	a. Förderung der Fortführung landwirtschaftlicher Tätigkeit in benachteiligten Gebieten durch Einkommensverbesserungen (einschließlich Umsetzung der fakultativen Modulation) b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
17	Anlage zu 10 03	632 51	Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung Zuschüsse	A	11,9	11,1	10,8	- ²⁾	a. Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft durch Auswahl leistungsfähiger Tiere b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
18	Anlage zu 10 03	632 52 882 53 882 54 882 63 882 74	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Zuschüsse	A	25,9	30,4	31,5	- ²⁾	a. Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft, sowie Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
19	Anlage zu 10 03	632 92	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer Zuschüsse	A	0,7	0,4	0,2	- ²⁾	a. Hilfe für ältere Arbeitnehmer bei Arbeitsplatzverlust infolge Rationalisierung und Flächenstilllegung b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	Befristet für Erstanträge bis 31.12.04	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
20	Anlage zu 10 03	882 61	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	A	57,4	44,2	48,8	²⁾	a. Förderung überbetrieblicher Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
21	Anlage zu 10 03	882 62	Wegebau (ohne Forstwege)	A	5,7	8,4	8,2	²⁾	a. Verbesserung des landwirtschaftlichen und touristischen Wegenetzes b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
22	Anlage zu 10 03	632 72 632 73 632 75 882 71 882 73 882 75 882 76	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur Zuschüsse	A	25,1	33,2	40,0	²⁾	a. Verbesserung der Marktstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
23	Anlage zu 10 03	632 26 632 82	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung einschließlich Umsetzung der fakultativen Modulation Zuschüsse	A	26,0	51,6	53,6	²⁾	a. Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen (einschließlich Umsetzung der fakultativen Modulation) b. GAK-Gesetz und jährlicher Rahmenplan	unbefristet	ja
1 bis 23		Summe 1:	Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		1.123,6	1.006,5	857,4	870,6			
					1.017,4	929,4	796,1	867,1			
					103,8	76,3	60,3	3,5			
					2,4	0,8	1,0	0			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
			2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
			2.1. Bergbau								
24	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen Zuschüsse	E	2.558,7	2.101,9	1.645,2	1.581,6	a. Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in Kraftwerken sowie Absatz von Koks und Koksrohle an die Stahlindustrie; auch für Stilllegungsmaßnahmen b. Gesetz über Hilfen für den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfegesetz) i.d.F. von 1998, Bundeshaushaltsgesetz 2004, 2005, Zuwendungsbescheide, sowie Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der EU-Kommission vom 28. Dezember 1998 seit 24.07.2002 VO (EG) Nr. 1407/2002 des Rates.	2008	ja
25	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus Zuschüsse	A	118,6	119,6	122,9	126,6	a. Soziale Flankierung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau b. Richtlinien des BMWi	31.12.08	nein
26	09 02	681 11	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie (Anpassungsbeihilfen) Zuschüsse	A	17,3	2,1	2,5	0	a. Vermeidung sozialer Härten infolge von Stilllegungen in Kohlebergbau und Stahlindustrie b. Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages	2002	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
24 bis 26			Bergbau insgesamt Zuschüsse		2.694,6	2.223,6	1.770,6	1.708,2			
			2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien								
27	09 02	686 31	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung Zuschüsse	P	8,5	9,0	8,1	10,5	a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie. (ab 2002 einschließlich Projekt der DENA) b. § 44 BHO, Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationalen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort, derzeit befristet bis 31.12.2006	teilweise befristet	nein
28	16 02	686 24	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie Zuschüsse	H	102,5	124,7	131,2	180,0	a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie – Marktanzreizprogramm - b. Richtlinien	31.12.06	nein
29	09 02	686 35	Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien Zuschüsse	S	2,9	11,3	9,0	13,0	a. Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbare Energien im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi b. Haushaltsgesetz	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
30	16 02	892 22	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm Zuschüsse	P	22,8	27,2	24,3	24,5	a. Beschleunigung der technischen Entwicklung der Photovoltaik b. Richtlinien des BMWi	31.12.03	ja
31	16 02	683 21 – Aus -	Fördermaßnahme "250 Megawatt Wind" Betriebskostenzuschuss Zuschüsse	P	3,9	2,1	0,4	0,2	a. Erprobung der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen b. Richtlinien	1998	ja
27 bis 31			Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien insgesamt Zuschüsse		140,6	174,3	173,0	228,2			
			2.3. Technologie- und Innovationsförderung								
32	09 02	686 54	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern (bis 2003) Förderung innovativer Wachstumsträger (ab 2004) Zuschüsse	P	57,6	45,1	52,9	57,0	a. Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren b. Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleineren und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern (bis 2003) Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (ab 2004)	31.12.03 31.12.08	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾				b. Rechtsgrundlage		
33	09 02	686 53	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft Zuschüsse	P	11,7	10,8	11,0	13,3	a. Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebots für die deutsche Wirtschaft, Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken b. Haushaltsgesetz, Zuwendungsbescheide	unbefristet	nein
34	09 02	683 52	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen Zuschüsse	P	136,6	137,1	126,2	182,0	1. Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen („FUTURE 2000“) a. Auf- und Ausbau eines innovativen Mittelstandes b. Richtlinien zum Programm „FUTURE 2000“ 2. Programm Förderung der Erhöhung der „Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO, PROINNO II)“ a. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie zum Programm „Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“	31.12.03	ja
35	09 02	683 50 ab 2005 662 01 - Aus -	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen Zuschüsse	P	184,0	140,4	64,1	37,0	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit der KfW und Dra	31.12.00	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
									a. Rechtsgrundlage		
					- in Mio. € - ¹⁾				b.		
40	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften Schuldendiensthilfen	E	35,1	26,2	18,5	13,9	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltaufbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.01	ja
41	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Kredite auf CIRB-Basis Schuldendiensthilfe	E	-	-	0	0	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltaufbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.05	ja
42	09 02	683 74	Wettbewerbsbeihilfen für deutsche Schiffswerften Zuschüsse	E	40,9	32,1	29,4	22,3	a. Wettbewerbsbeihilfen für technisch hochwertige Seeschiffneubauten und -umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie. Befristete Schutzmaßnahme b. Richtlinie des BMWi	31.03.04	ja
43	09 02	892 10	Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Wertindustrie Zuschüsse	P	-	-	3,6	10,5	a. Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch Förderung schiffbaulicher Innovationen b. Richtlinien des BMWi zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 8. März 2005 (BAnz. Nr. 53 vom 17. März 2005, S. 4022)	längstens 2012	nein
44	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerken Schuldendiensthilfen	P	1,0	0,7	0,8	35,0	a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken – Absatzfinanzierungshilfen b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	unbefristet	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/kein ³⁾
									a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage		
40 bis 44			Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		77,0 40,9 36,1	59,0 32,1 26,9	52,3 33,0 19,3	81,7 32,8 48,9			
			2.5. Regionale Strukturmaßnahmen								
45	09 02	882 81 – Aus –	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen Zuschüsse	A	-	-	500,2	485,9	a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten a. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	unbefristet	ja
45a	09 02	882 82 – Aus –	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen Zuschüsse	A	90,2	65,1			b. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten c. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"		ja
45b	09 02	882 88 – Aus –	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen Zuschüsse	A	541,1	529,1			a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten in den neuen Ländern b. Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"		ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾	
					2003	2004	2005	2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage			
					- in Mio. € - ¹⁾							
45			Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt Zuschüsse		631,3	594,2	500,2	485,9				
			2.6. Sonstige Maßnahmen									
46	09 02	686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung Zuschüsse	A	109,1	106,6	103,9	108,6	a. Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der freien Berufe, um größen-spezifische Nachteile auszugleichen b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien	unbefristet	nein	
47	09 02	686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte/Inlandsmesseförderung Zuschüsse	A	8,3	6,0	2,3	2,5	a. Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte und Dienstleistungen durch • Vermarktungshilfeprogramm • Inlandsmesseförderung (bis 2004) b. Richtlinien des BMWi (Inlandsmesseförderung)	unbefristet	nein	
48	09 02	662 61 - Aus-Darlehensausfällen im Rahmen des ab 2005: rung selbständiger Existenzen 662 01 - Aus-Schuldendiensthilfen	Zinszuschüsse und Erstattungen von - Aus-Darlehensausfällen im Rahmen des ab 2005: rung selbständiger Existenzen 662 01 - Aus-Schuldendiensthilfen	S	148,3	153,4	300,0	314,9	a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft b. Richtlinien des BMWi; Mandatarvertrag mit der KfW	31.12.96	nein	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
53	12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	327,1	283,2	200,1	136,9	a. Hilfe für Haushalte in den alten Ländern, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, WoFG	unbefristet	nein
54	12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung Zuschüsse	H	197,9	153,5	115,3	74,4	a. Hilfe für Haushalte in den neuen Ländern, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, WoFG	unbefristet	nein
55	12 25	882 21	Zuweisungen für Investitionen in den alten und neuen Ländern Zuschüsse	H	-	-	17,6	81,0	a. Hilfe für Haushalte in den alten Ländern, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, WoFG	unbefristet	nein
53 bis 55			Soziale Wohnraumförderung insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		525,0	436,7	333,0	292,3			
			4.2 Städtebauförderung		419,2	369,6	281,2	255,3			
					0,4	0,3	0	0			
					105,4	66,8	51,8	37,0			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
56	12.25	882 11 882 13 882 14 882 15 882 16 882 17 882 18	Förderung des Städtebaus Zuschüsse	P	122,0	153,2	171,9	166,9	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, BauGB	unbefristet	nein
56			Förderung des Städtebaus insgesamt davon: Zuschüsse		122,0	153,2	171,9	166,9			
57	12.25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW Förderbank für die neuen Länder Schuldendiensthilfen	H	511,3	480,6	460,2	434,6	a. Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1999	nein
58	12.25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der KfW Förderbank für die alten Länder Schuldendiensthilfen	A	6,5	6,3	5,5	2,5	a. Aktionsprogramm der Bundesregierung zur CO ₂ -Minderung b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1996	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
59	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) Schuldendiensthilfen	H	11,6	17,9	17,8	21,0	a. Zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude vor 1948) in den neuen Ländern und Berlin b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2002	nein
60	12 25	661 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW Förderbank Schuldendiensthilfe	H	2,0	1,0	2,3	47,0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO₂-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW Förderbank	2005	nein
61	60 04 seit 2004 12 25	661 03 661 06	Wohnraummodernisierungsprogramm 2003 Schuldendiensthilfe	H	1,5	12,7	46,8	74,0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur Sanierung von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW	2004	nein
62	12 25	661 07 891 01	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Energietisch Sanieren - CO ₂ Gebäudesanierungsprogramm“ an die KfW Förderbank Schuldendiensthilfen	H	-	-	-	116,0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO₂ Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW Förderbank	2007	nein
63	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die KfW Förderbank für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung - Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand - Schuldendiensthilfen	H	204,2	204,8	204,5	-	a Zinsgünstige Finanzierung für Investitionen zur Verminderung des CO₂- Ausstoßes bei Altbauten b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2005	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
57 bis 63			Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt Schuldendiensthilfen		737,1	723,3	737,0	695,1			
			4.4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.								
64	12 25	663 34 863 34 893 34	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	3,9	3,8	3,6	4,0	a. Förderung des Baus von Wohnungen für Bundesbedienstete einschließlich Bundeswehr, soweit in den Wohnungsstandorten ein nachhaltiger Bedarf des Bundes besteht b. freiwillige Leistung nach WoFG	unbefristet	nein
					0,4	0,3	0	0,9			
					0,1	0,1	0,7	1,0			
					3,4	3,4	2,9	2,1			
65	12 26	863 61 893 61 663 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	11,9	11,4	9,8	4,4	a. Förderung von Wohnungsneubauten aus Anlass des Umzuges von Bonn nach Berlin b. freiwillige Leistung nach WoFG	unbefristet	nein
					5,0	4,8	1,5	0,4			
					1,9	3,3	4,6	4,0			
					5,0	3,3	3,7	0			
64 bis 65			Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a. insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		15,8	15,2	13,4	8,4			
					5,4	5,1	1,5	1,3			
					2,0	3,4	5,3	5,0			
					8,4	6,7	6,6	2,1			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
66	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenerhilfe-Gesetz Schuldendiensthilfen	S	65,4	101,9	176,6	130,4	a. Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leerstehende Wohnungen b. Altschuldenerhilfe-Gesetz i. V. m. Altschuldenerhilfeverordnung	31.12.03	nein
67	12 25	622 03	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern Schuldendiensthilfen	H	0,5	0,3	0,1	-	a. Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter b. Altschuldenerhilfe-Gesetz	30.06.95	nein
68	12 25	671 02	Vergütungen an die KfW Förderbank für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenerhilfe-Gesetzes Zuschüsse	H	3,1	2,9	1,6	1,5	a. Nach dem Altschuldenerhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen b. Altschuldenerhilfe-Gesetz	31.12.04	nein
66 bis 68			Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		69,0	105,1	178,3	131,9			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
53 bis 68		Summe 4:	Wohnungswesen davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		1.468,9	1.433,5	1.433,6	1.294,6			
					549,7	530,8	456,2	425,0			
					805,4	829,2	919,0	830,5			
					113,8	73,5	58,4	39,1			
Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Reg.-Entw. 2006	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
						-in Mio. € - ¹⁾					
			5. Sparförderung und Vermögensbildung								
69	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz Zuschüsse	H	612,2	567,8	492,7	525,0	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämien-gesetz Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ist der Prämien-satz von 10 v.H. auf 8,8 v.H. gesenkt worden.	unbe-fristet	nein
1 bis 69			Summen 1. bis 5. der Finanzhilfen davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		7.446,9	6.715,0	6.009,0	5.999,4			
					6.237,1	5.554,9	4.651,0	4.762,5			
					1.093,6	1.085,8	1.298,6	1.197,8			
					116,2	74,3	59,4	39,1			

Anlage 2**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)} in den Jahren 2003 bis 2006**

Inhalt	lfd. Nr.
1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 18
2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	19 bis 58
2.1 Bergbau	19
2.2 Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)	20 bis 26
2.3 Gewerbliche Wirtschaft allgemein	27 bis 58
3 Verkehr	59 bis 75
4 Wohnungswesen und Städtebau	76 bis 85
5 Sparförderung und Vermögensbildung	86 bis 89
6 Übrige Steuervergünstigungen	90 bis 98

noch Anlage 2

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.
Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 9) Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser (§ 4 Nr. 16 UStG möglich).
- 10) Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG möglich.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2003		2004		2005		2006			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
1	1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz a. Einkommen- und Körperschaftsteuer § 14 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51.200 € bis 2003; ab 2004: 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € bis 2003; ab 2004: 136.000 € (mit Härteklause) § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l.u.f. Grund und Bodens zur Abfindung weicher Erben bis 61.800 € wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 18.000 €/36.000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger	A	40 ⁵⁾	17	40 ⁵⁾	17	35	15	25	11	a. Steuererleichterung bei Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke zum Zwecke der Förderung des Strukturwandels und der Abfindung weicher Erben b. §§ 14 und 14 a EStG	unbefristet § 14a Abs. 4 EStG 31.12.2005
2	Freibetrag i.H.v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt	A	80 ⁵⁾	34	80 ⁵⁾	34	80	34	80	34	a. Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung b. § 13 Abs. 3 EStG	unbefristet
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	5	2	5	2	5	2	5	2	a. Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden b. §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		
			2003		2004		2005		2006					
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
4	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	unbefristet
5	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungs-erleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	unbefristet
6	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	5	3	5	3	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung
			2003		2004		2005		2006		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
7	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	15	8	15	8	15	8	15	8	unbefristet
8	Freibetrag in Höhe von 15.339 € für VZ bis 2003; ab VZ 2004: 13.498 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	11 ⁵⁾	6	11 ⁵⁾	6	12 ⁵⁾	6	13 ⁵⁾	7	unbefristet
	b. Gewerbesteuer										
9	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiernternehmen	E	1	.	1	.	1	.	1	.	unbefristet
10	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	10	.	10	.	10	.	10	.	unbefristet

Lfd. Nr.	Zielsetzung der Maßnahme	Rechtsgrundlage	Befristung
7	a. Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	b. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet
8	a. Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten	b. § 25 KStG	unbefristet
9	a. Gleichstellung mit der Binnenschifffahrt, die als Bezueher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt	b. § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet
10	a. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen	b. § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
			2003		2004		2005		2006		Bund	insgesamt	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
11	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
	c. Umsatzsteuer												
12	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebs Helfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
13	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	10)	77	150	77	150	77	150	77	150	77	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
1 bis 18	Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		752	527	868	643	807	586	513	298		
	2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)											
	2.1. Bergbau											
19	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens 5 € für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht	A	25	11	25	11	25	11	25	11		unbefristet
	2.2. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)											
20	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	996 ⁵⁾	474	944 ⁵⁾	449	1.012 ⁵⁾	482	515 ⁵⁾	245		31.12.2004
21	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	-	-	-	-	-	-	300	142		31.12.2006

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
			2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
22	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	A	176 ⁵⁾	84	166 ⁵⁾	79	179 ⁵⁾	85	91 ⁵⁾	43		31.12.2004	
23	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten	A	-	-	-	-	-	-	61	29		31.12.2006	
24	Investitionszulage von 15 v.H. für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden Höchstbemessungsgrundlage 614 € je m² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m² Wohnfläche)	A	715 ⁵⁾	340	578 ⁵⁾	275	566 ⁵⁾	269	215 ⁵⁾	102		31.12.2004	
25	Erhöhte Investitionszulage von 22 v.H. für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich, Höchstbemessungsgrundlage 1.200 € je m² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m² Wohnfläche)	A	50 ⁵⁾	24	92 ⁵⁾	44	123 ⁵⁾	59	48 ⁵⁾	23		31.12.2004	
26	Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20.452 € bei selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	H	260 ⁵⁾	111	185 ⁵⁾	79	120	51	80	34		31.12.1998	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung	
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
20 bis 26	Summe Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet einschließlich Berlin (West) soweit Schätzungen möglich sind		2.197	1.033	1.965	926	2.000	946	1.310	618		
	2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
27	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden, in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften. Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre verlängert werden. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.	A	485	153	475	148	365	106	80	22	a. Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen Ausdehnung auf Personenunternehmen im Zusammenhang mit der Steuerfreistellung der Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften durch das Halbeinkünfteverfahren b. § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung	
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
28	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	unbefristet
29	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 20 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur noch gewährt, wenn eine Ansparabschreibung beantragt wurde; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.	A	5)	9	3	53	14	10	2	10	2	unbefristet
30	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €	A	5)	17	5	17	4	17	4	17	4	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

b. § 6b Abs. 8 und 9 EStG

a. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe

b. § 7g Abs. 1 und 2 EStG

a. Existenzgründer- und Mittelstandsförderung

b. § 7g Abs. 3 bis 7 EStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
			2003		2004		2005		2006		a.	b.	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
31	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51.200 € bis 2003; ab 2004: 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €; ab 2004: 136.000 € (mit Härteklause)	A	135 ⁵⁾	60	135 ⁵⁾	60	120 ⁵⁾	53	120 ⁵⁾	53	a. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe b. § 16 Abs. 4 EStG	unbefristet	
32	Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 % für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %	A	10 ⁵⁾	4	10 ⁵⁾	4	10 ⁵⁾	4	10 ⁵⁾	4	a. Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %iger Beteiligung b. § 17 Abs. 3 EStG	unbefristet	
33	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	a. Gleichstellung mit Sozialkassen b. § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet	
34	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	a. Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe b. § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet	
35	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	a. Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe b. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet	
36	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	a. Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b. § 22 KStG	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	
			2003		2004		2005		2006				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
37	Freibetrag bis zu 3.835 € für bestimmte Körperschaften	E	5 5)	3	6 5)	3	6 5)	3	6 5)	3	3	a. Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung b. § 24 KStG	unbefristet
38	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	1	1	1	1	1	1	1	1	1	a. Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen b. § 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	31.12.2010
39	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	10	5	10	5	10	5	10	5	10	a. Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind. b. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG	2008
	b. Gewerbesteuer												
40	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	a. Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe b. § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
			2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
45	Vergünstigung für Erwerb von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	241	-	241	-	226	-	211	-	-	-	unbefristet
46	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	8	-	8	-	8	-	7	-	-	-	unbefristet
	e. Verbrauchsteuern												
	- <i>Tabaksteuer</i>												
47	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	5	5	5	5	7	7	7	7	7	7	unbefristet
	- <i>Biersteuer</i>												
48	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	34	-	25	-	25	-	25	-	-	-	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger.
1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften
b. § 13a ErbStG

a. Steuerentlastung für das unternehmerisch gebundene Vermögen beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind
b. § 19a ErbStG

a. Vergünstigung für Arbeitnehmer
b. § 6 Abs. 2 TabStG 1993

a. Schutz der mittelständischen Brauereien
b. § 2 BierStG 1993

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
49	Befreiung für Hausruhm, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	<p>a. Vergünstigung für Arbeitnehmer</p> <p>b. § 3 Abs. 2 BierStG 1993</p>	unbefristet
-	<i>Mineralölsteuer</i>											
50	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	P	-	613	613	1.000	1.000	1.500	1.500	1.500	<p>a. Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe</p> <p>b. § 2a MinöStG</p>	31.12.2009
51	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, wenn diese Anlagen ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) dienen und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v.H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden	P	<p>a. Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit mindestens 60 Prozent aus umweltpolitischen Gründen</p> <p>b. § 3 Abs. 3 MinöStG</p>	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung		
			2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
52	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungsverfahren zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff	P	.	.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	unbefristet
53	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	unbefristet
54	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	P	1.457	1.457	1.594	1.594	1.594	1.594	1.594	1.594	1.594	1.594	1.594	1.594	unbefristet
55	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	E	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen

b. § 3 Abs. 5 MinöStG

a. Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölzerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

b. § 4 MinöStG

a. Entlastung des produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

b. § 25 MinöStG

a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

b. § 25a MinöStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		
			2003		2004		2005		2006					
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
-	<i>Stromsteuer</i>													
56	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	8)	·	8)	·	8)	·	8)	·	8)	·	8)	unbefristet
57	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	E	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	unbefristet
58	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	E	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	unbefristet
19 bis 58	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		8.835	6.933	9.381	7.583	9.622	7.931	9.131	8.019				
	3. Verkehr													
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
59	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	H	50	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	aufgehoben zum 01.01.2004

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2003		2004		2005		2006			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
63	Ermäßiger Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	570	293	570	293	580	308	580	307	a. Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen b. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	unbefristet
	c. Versicherungssteuer											
64	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	a. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden. b. § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet
	d. Kraftfahrzeugsteuer											
65	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	35 ⁵⁾	-	35 ⁵⁾	-	35	-	35	-	a. Förderung des öffentlichen Verkehrs b. § 3 Nr. 6 KraftStG	unbefristet
66	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	4 ⁵⁾	-	4 ⁵⁾	-	4	-	4	-	a. Förderung des kombinierten Verkehrs b. § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung		
			2003		2004		2005		2006						
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund					
67	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen	P	.	-	.	-	.	-	-	-	-	-	-	31.12.2005	
68	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	.	-	.	-	.	-	.	-	.	-	.	-	unbefristet
69	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	P	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	unbefristet
70	Nichterhebung der Steuer für über-zählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	60	-	60	-	60	-	60	-	60	-	60	-	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen
b. § 3b KraftStG

a. Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere, für den Flotteneinsatz in Innenstädten
b. § 3d KraftStG

a. Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere, für den Flotteneinsatz in Innenstädten
b. § 9 Abs. 2 KraftStG

a. Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr
b. § 10 KraftStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung	
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
75	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betrieblichen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsmibussen	S	160	160	140	140	140	140	140	140	140	unbefristet
59 bis 75	Summe 3: Verkehr		1.567	1.150	1.461	1.073	1.473	1.091	1.478	1.095		
	4. Wohnungswesen und Städtebau											
76	Steuerbefreiung der Mietpreisvor- teile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer ent- sprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	unbefristet
77	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städte- baulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 9 v.H. für 8 Jahre und 7 v.H. für 4 weitere Jahre; bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	A	40	17	40	17	40	17	40	17	17	unbefristet
78	Erhöhte Absetzungen bei Baudenk- malen in Höhe von jährlich bis zu 9 v.H. für 8 Jahre und bis zu 7 v.H. für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; bis 2003: jährlich bis zu 10 v.H. für 10 Jahre	E	63	27	62	26	62	26	61	26	26	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
			2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
79	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch - Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung; es gilt ab 1992 eine Einkunftsgrenze	H	430 ⁵⁾	183	145 ⁵⁾	62	30	13	.	.	.	31.12.1995	
80	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 9 v.H. der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 v.H.)	E	17 ⁵⁾	7	17 ⁵⁾	7	17	7	16	7	unbefristet		
81	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 9 v.H. der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: bis zu 10 v.H.)	E	unbefristet		
82	Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e EStG von 512 €/Kind (vor 1990: 383 €)	H	65 ⁵⁾	28	40 ⁵⁾	17	30	13	.	.	31.12.1995		

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

b. § 10e EStG

Hinweis: Abzugsbeträge ersetzt durch Grundförderung nach dem EigZulG (vgl. Nr. 83)

a. Die für Maßnahmen an vermieteten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gewährten Steuervergünstigungen (Nrn. 68 und 69) sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können

b. § 10f EStG

a. Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter

b. § 10g EStG

a. Wohnungs- und familienpolitische Ziele

b. § 34f EStG

Hinweis: ersetzt durch EigZulG (vgl. Nr. 85)

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung
			2003		2004		2005		2006		
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
83	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neubauten und Altbauten Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 v.H. der Baukosten Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr - Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 € 	H	6.990 ⁵⁾	2.970	7.196 ⁵⁾	3.058	6.812	2.895	6.125	2.603	31.12.2005

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden

b. § 9 Abs. 2 EStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung
			2003		2004		2005		2006		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
87	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 135 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	H	41	19	36	15	36	15	36	15	unbefristet
88	Gewährung eines Sparerfreibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen	H	2.180	995	1.910	870	1.860	850	1.900	865	unbefristet
89	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999: 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 18 v.H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 v.H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.	H	156	67	186	79	384	163	376	160	unbefristet
86 bis 89	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		2.377	1.081	2.202	994	2.470	1.118	2.562	1.150	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	6. Übrige Steuervergünstigungen											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
90	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitslohn; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge	E	1.940	825	1.985	844	1.800	765	1.740	740		unbefristet
91	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €.	E	45 ⁵⁾	19	45 ⁵⁾	19	40 ⁵⁾	17	40 ⁵⁾	17		unbefristet
92	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	8	.	8	.	8	.	8	.		unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung	
			2003		2004		2005		2006			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	b. Gewerbesteuer											
93	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	1	0	1	0	1	0	1	0	0	unbefristet
	c. Umsatzsteuer											
94	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	1.340	689	1.350	694	1.360	721	1.360	720	unbefristet	

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens
b. § 3 Nr. 13 GewStG

a. 1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.
1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.
2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)
b. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Befristung
			2003		2004		2005		2006		
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
95	Ermäßigter Steuersatz für die Umwälzer sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	400	200	400	200	320	170	320	170	unbefristet
	d. Versicherungssteuer										
96	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	S	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	unbefristet
	e. Kraftfahrzeugsteuer										
97	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	1	-	1	-	1	-	1	-	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2003		2004		2005		2006			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	f. Stromsteuer											
98	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind	H	200	200	200	200	200	200	200	200	200	31.12.2006
90 bis 98	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		3.927	1.933	3.982	1.957	3.722	1.873	3.662	1.847		
1 bis 98	Summe der Steuervergünstigungen		28.609	16.363	29.027	16.981	28.519	17.029	26.669	16.372		

Anlage 3**Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾ in den Jahren 2003 bis 2006**

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 26
b. Gewerbesteuer	27 bis 37
c. Umsatzsteuer	38 bis 45
d. Versicherungsteuer	46 bis 47
e. Kraftfahrzeugsteuer	48 bis 49
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	50
g. Grundsteuer	51 bis 52
h. Erbschaftsteuer	53 bis 54

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung	
		2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
2	Freigrenze von 50 € monatlich für bestimmte Sachbezüge ab 01.01.2004: 44 €	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.224 € ab 01.01.2004: 1.080 €	75	32	65 5)	28	60	25	60	25	60	25	25	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen - Neuordnung nach dem Altersentlastungsgesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung	11.800 5)	5.360	11.300 5)	5.150	11.800	5.360	12.500	5.660	12.500	5.660	5.660	unbefristet § 10 Abs. 4a EStG – befristet bis 31.12.2019
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.600	1.530	3.200 5)	1.360	3.000	1.275	3.100	1.320	3.100	1.320	1.320	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. 1925 und später (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1996) - soziale Erwägungen
b. § 3 EStG

a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
b. § 8 Abs. 2 EStG

a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
b. § 8 Abs. 3 EStG

a. Besitzstandswahrung zur Vermeidung vor steuerlichen Mehrbelastungen durch die Neuordnung der Altersentlastungsbesteuerung
b. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n.F.

a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen
b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	30 ⁵⁾	13	30 ⁵⁾	13	30	13	30	30	13	unbefristet	
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	795 ⁵⁾	338	810 ⁵⁾	344	805	342	810	344	unbefristet		
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	80 ⁵⁾	34	80 ⁵⁾	34	80	34	80	34	unbefristet		
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern)	-	-	70	30	90	38	90	38	unbefristet		
10	Steuerermäßigung für sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten	-	-	20	9	20	9	20	9	unbefristet		

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
11	Steuermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	-	-	680	289	850	361	850	361	850	361	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflichtungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 v.H.	60	26	50 ⁵⁾	20	50	20	50	20	50	20	unbefristet
13	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftsversicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 v.H. ab 1996	980	417	1.100 ⁵⁾	470	985	419	930	395	930	395	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
16	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich
b. § 35a Abs. 2 EStG

a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten
b. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG

a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern
b. § 40b EStG

a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorragungsgesetz
b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG

a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt
b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG

a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben
b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		2003		2004		2005		2006			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
17	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG</p>	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG</p>	unbefristet
19	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	<p>a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG</p>	unbefristet
20	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG</p>	unbefristet
21	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	<p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG</p>	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2003		2004		2005		2006		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage		
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
34	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
35	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
36	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
37	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung militärischer, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	130 5)	7	130 5)	7	130	6	135	6	135	6	unbefristet
	c. Umsatzsteuer											
38	Befreiung der ärztlichen Leistungen	4.300 5)	2.622	4.300 5)	2.622	4.300	2.280	4.300	2.280	4.300	2.280	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2003		2004		2005		2006		a.	b.	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
39	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	4.550 ⁹⁾	2.339	4.600 ⁹⁾	2.365	5.200 ⁹⁾	2.760	5.200 ⁹⁾	2.760	a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b. § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	unbefristet	
40	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	10	5	10	5	10	5	10	5	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet	
41	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	100	51	100	51	110	58	110	58	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet	
42	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	·	·	·	·	a. Mit der Einführung der Steuerbefreiung soll die bisherige Steuerpraxis der Nichtbesteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen abgesichert werden. b. § 4 Nr. 21a UStG	aufgehoben zum 31.12.2003 Übergangsregelung mit dem 31.12.2004 ausgelau- fen	
43	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendbergswerke und Träger der Jugendhilfe	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2003		2004		2005		2006		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
44	Ermäßigter Steuersatz für Krankentransporte, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	200	103	200	103	215	114	215	114	215	114	unbefristet
45	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personervereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	70	36	70	36	75	40	75	40	75	40	unbefristet
	d. Versicherungssteuer											
46	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	unbefristet
47	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen; 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen

b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nr. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG

a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG

a. Sozialpolitische Überlegungen

b. § 4 Nr. 2 VersStG

a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben

b. § 4 Nr. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
		2003		2004		2005		2006		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
	e. Kraftfahrzeugsteuer									
48	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)	8)	-	8)	-	8)	-	8)	-	unbefristet
49	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen; Steuerermäßigungen um 50 v.H. für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	5)	120	5)	130	5)	130	5)	130	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten
b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG

a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr
b. § 3a KraftStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		2003		2004		2005		2006			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	f. Rennwett- und Lotteriesteuer										
50	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 240 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	· 8)	-	· 8)	-	· 8)	-	· 8)	-	-	unbefristet
	g. Grundsteuer										
51	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	·	-	·	-	·	-	·	-	-	unbefristet
	h. Erbschaftsteuer										
52	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	· 8)	-	· 8)	-	· 8)	-	· 8)	-	-	unbefristet
	h. Erbschaftsteuer										
53	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	· 8)	-	· 8)	-	· 8)	-	· 8)	-	-	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								Befristung
		2003		2004		2005		2006		
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
54	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt	504	-	504	-	504	-	504	-	31.12.2006
1 bis 54	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	27.579	13.006	27.614	13.024	28.609	13.247	29.364	13.570	

Anlage 4

Neu hinzugekommene, sowie nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 20. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen - Anlage 1 -
36	High Tech Gründerfonds
38	KMU Patentaktion
39	Schifffahrt und Meerestechnik Zuschüsse
43	Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie Zuschüsse
56	Förderung des Städtebaus Zuschüsse

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 19. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen - Anlage 1 -
5	Gasölverbilligung
11	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln
33	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlebergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen
58	Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften unschuldig in Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer
42	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung
47	Netzwerkmanagement Ost / NEMO
61	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland
66	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms
67	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage
68	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der KfW

noch Anlage 4

Neu hinzugekommene, nicht mehr aufgeführte sowie umgeschichtete Steuervergünstigungen und sonstige steuerliche Regelungen

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 20. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
21	§ 2 InvZulG 2005 – Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
23	§ 2 InvZulG 2005 – Investitionszulage für Gebäudeneubauten
50	§ 2a MinöStG – Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 19. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
17	§ 3 InvZulG 1999 – Förderung des Mietwohnungsneubaus in den Innenstädten im Beitrittsgebiet
21	§ 4 InvZulG 1999 – Förderung der Erhaltung von älterem, selbst genutztem Wohneigentum
28	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV – Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 10 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages

Lfd. Nr. der Anlage 3 des 19. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte sonstige steuerliche Regelungen - Anlage 3 -
7	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG – Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse
21	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz – Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.
46	§ 25c UStG – Befreiung von Umsätzen im Geschäft mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze
47	§ 4 Nr. 10 UStG – Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz

noch Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 20. Subventionsberichts	Lfd. Nr. der Anlage 3 des 19. Subventionsberichts	Durch Umschichtung von Anlage 3 in die Anlage 2 hinzugekommene Steuervergünstigungen
2	10	§ 13 Abs. 3 EStG – Freibetrag für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € nicht übersteigt
4	11	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz – Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft
5	20	Forstschäden-Ausgleichsgesetz – Beschränkung bei Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
12	55	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG – Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung
13	57	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG – Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenwelt
36	35	§ 22 KStG – Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften
44	48	§ 4 Nr. 11 UStG – Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
45	67	§ 13a ErbStG – Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall
46	68	§ 19a ErbStG - Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften
86	5	§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 bis 99 EStG) - Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)
88	11	§ 20 Abs. 4 EStG – Förderung der Spartätigkeit
92	17	§ 37a EStG – Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen

Lfd. Nr. der Anlage 3 des 20. Subventionsberichts	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 19. Subventionsberichts	Durch Umschichtung von Anlage 2 in die Anlage 3 hinzugekommene sonstige steuerliche Regelungen
31	82	§ 3 Nr. 20 EStG – Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen

Anlage 5

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft
in den Jahren 2003 bis 2006 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	2003	2004	2005	2006
		Ist	Ist	Ist	Soll
- in Mio. € -					
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	198	123	103	750
2	Förderung von Existenzgründungen				
	• Eigenkapitalhilfe (ab 1997 aus ERP-Mitteln) aus 1/862 01	243	112	-	-
	• Existenzgründungsdarlehen aus 1/ 862 01	234	79	-	-
	• ERP-Kapital für Gründung aus 1/ 862 01	-	131	178	500
	• ERP-Kapital für Wachstum aus 1/ 862 01	-	15	21	800
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	160	150	128	350
4	Förderung von Ausbildungsplätzen aus 1/862 01	-	-	-	-
5	Förderung von Innovationen aus 1/862 01	219	128	199	550
	BTU Programm (Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen) aus 1/862 01	64	60	22	-
	ERP-Startfonds	-	-	75	
6	Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und Energieeinsparungsinvestitionen aus 1/862 02	2.121	1.264	2.436	900
7	Förderung von Lieferungen in Entwicklungsländer aus 2/866 01	28	30	51	150
	Summe ¹	3.267	2.092	3.213	4.000

¹ Abweichungen der Summen durch Runden

Anlage 6

Ausgaben des Bundes an Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (in Mio. Euro)

WZ 1993	Wirtschaftsgliederung	2001 Ist gesamt	2001 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2002 Ist gesamt	2002 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2003 Ist gesamt	2003 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2004 Ist gesamt	2004 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2005 Soll*) gesamt	2005 Soll*) darunter direkte Projekt- förderung
01-05	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	8,5	6,1	7,4	5,7	5,3	4,0	5,6	4,3	8,7	7,0
	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ohne Energie- u. Wasserversorgung)	1,9	1,3	1,6	1,2	1,0	0,7	0,9	0,6	1,0	0,6
10-14	Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	12,7	4,1	11,6	2,8	11,2	2,6	11,7	3,3	13,5	4,1
15-16	Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	26,6	8,8	28,1	8,9	24,5	6,9	21,8	6,2	24,9	7,4
17-19	Holz- (ohne Herstellung von Möbeln), Papier-, Verlags-, und Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18,0	8,2	16,9	8,2	19,0	9,5	18,9	10,2	20,9	11,1
20-22	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	1,1	0,5	0,8	0,5	0,7	0,4	1,1	0,6	1,9	1,2
23	Chemische Industrie	84,7	68,5	74,7	60,6	69,2	55,1	68,3	54,6	74,4	59,0
24	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	16,6	8,1	15,9	8,9	16,0	10,0	17,4	11,2	20,1	12,9
25	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	18,8	12,5	18,5	13,0	20,6	14,6	16,9	10,0	18,0	10,1
26	Metallerzeugung und -bearbeitung; Metallzerlegnisse	48,4	19,8	48,7	21,6	49,4	23,1	44,9	21,1	49,5	22,4
27/28	Maschinenbau	165,8	130,0	128,5	100,3	127,7	103,0	134,0	112,7	139,3	114,2
29	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	33,8	24,2	22,2	15,3	25,9	19,9	13,6	12,9	12,8	11,9
30	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung	42,1	39,0	43,1	40,0	41,3	38,5	117,7	115,8	122,3	120,0
31	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	301,0	295,5	198,7	191,9	207,6	201,2	132,7	127,1	128,3	122,0
32	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	161,9	140,1	163,1	143,2	167,5	149,9	162,4	146,6	165,2	147,9
33	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	24,4	22,5	26,1	24,8	26,3	25,0	96,0	95,1	98,3	97,3
34	Schiffbau	65,3	64,8	49,7	49,0	50,2	49,3	57,2	56,7	61,0	60,4
35.1	Schienerfahrzeugbau	0,9	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,8	0,7	0,9	0,8
35.2	Luft- und Raumfahrzeugbau	291,6	290,9	262,7	262,6	288,1	288,0	188,9	188,8	189,0	188,8
35.3	Herstellung von Kraft- u. Fahrrädern u. Behindertenfahrzeugen; Fahrzeugbau a.n.g.	0,6	0,3	1,0	0,4	0,9	0,6	1,1	0,9	1,3	1,1
35.9	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnis	9,8	1,8	11,7	2,9	10,6	2,6	8,9	2,4	11,0	2,8
36	Recycling	2,0	1,3	2,0	1,4	1,9	1,5	1,0	0,7	1,2	0,8
37	Energie- und Wasserversorgung (ohne Bergbau)	32,1	23,7	35,6	29,9	24,4	19,7	46,7	42,3	58,4	53,5
40/41	Baugewerbe (einschl. Elektroinstallation)	9,1	3,6	6,5	2,2	7,7	3,6	6,2	2,5	6,8	2,5
45	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern; Gastgewerbe	3,8	3,1	5,5	4,9	2,5	2,2	1,8	1,5	2,6	2,2
50-55	Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	19,8	18,7	20,2	18,9	13,7	12,7	16,4	14,9	17,0	15,4
60-64	Kredit- und Versicherungsgewerbe	184,8	0,9	196,8	1,1	196,3	0,4	154,8	0,2	57,0	0,2
65-67	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen	183,8	155,4	197,4	164,1	160,4	135,6	155,7	128,5	170,0	138,0
70-72	Forschung und Entwicklung in Einrichtungen von Unternehmen	98,0	93,3	104,0	97,3	127,4	121,1	115,4	108,2	111,8	104,8
73	Erziehung und Unterricht, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	8,2	8,2	17,3	17,3	13,3	13,3	12,4	12,4	11,0	11,0
80	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	5,5	4,8	6,7	6,2	5,9	5,5	4,2	3,9	4,8	4,5
85	Sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen	114,6	93,5	101,5	85,1	115,9	96,6	125,3	110,0	128,4	109,4
90-93	Ausgaben insgesamt	1.996,1	1.554,4	1.825,0	1.390,7	1.839,8	1.424,5	1.760,9	1.406,8	1.730,9	1.445,3
	darunter FuE	1.965,2	1.523,5	1.796,6	1.362,3	1.814,0	1.398,7	1.724,2	1.370,1	1.660,2	1.394,5

Rundungsdifferenzen

*) Aufteilung auf der Basis des IST 2004 geschätzt.

Anlage 7**Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen****1 Gesetzliche Grundlage**

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StWG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2 Abgrenzung der Subventionen im Subventionsbericht der Bundesregierung

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 StWG berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuer-

vergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige, wobei insbesondere zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterschieden wird.

Als Erhaltungshilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Steinkohlenbergbau und dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe ist insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als Sonstige Hilfen vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Baunachfrage in erheblichem Umfang beeinflusst.

Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wird die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

3 Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage und seine Orientierung am Bundeshaushalt nur denjenigen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, der durch Leistungen aus dem Bundeshaushalt oder

Steuervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst. Zudem ist der Subventionsbericht in den Gesamtrahmen der Berichterstattung der Bundesregierung eingeordnet: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

Im Einzelnen werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wie folgt zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates abgegrenzt:

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben dem Schienenverkehr insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Beteiligungen

Spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden insoweit nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Im Unterschied zu den aufgeführten Finanzhil-

fen, für die die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Bundes kennzeichnend ist, darf mit der Inanspruchnahme des Bundes bei der Übernahme von Bundesbürgschaften gerade nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Außerdem strebt der Bund an, grundsätzlich Bürgschaftsentgelte zu erheben, die die Kosten des Bundes decken sollen.

Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird daher an anderer Stelle, u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“, dargestellt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf aufbauend wurden folgende Kriterien für Forschungsvorhaben entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Schienenverkehr

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn wurden nicht als Finanzhilfen angesehen, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Zudem dienten die Hilfen überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die – wie auch die Mittel für den Straßenbau – nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden; die Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens wurden durch den Bund aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999 (BGBl. I 1999 S. 1384) übernommen. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitge-

stellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als Subvention angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Subvention ausgewiesen wird.

Aus Gründen der Systematik und Steuergerechtigkeit wird ein Ausnahmetatbestand um so eher als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts angesehen, je kleiner der Kreis der Begünstigten ist. Daher sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft stets als Steuervergünstigung anzusehen. Auch können unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft gegenüber der Allgemeinheit begünstigen, noch als Steuervergünstigung klassifiziert werden. Wenn allerdings nur noch mittelbar – z. B. über die Verwendung von steuerfinanzierten Einkommenstransfers durch die Bürger – auch die Wirtschaft allgemein Vorteile hat, lässt sich eine Steuervergünstigung der Wirtschaft nicht mehr feststellen.

Festzuhalten ist, dass jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind zur weiteren Information die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht direkt dem Subventionskern zugeordnet werden. Dieses sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen,

Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

4 Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem im Subventionsbericht der Bundesregierung verwendeten Subventionsbegriff eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, in ihren Zielsetzungen erläutert und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zu Grunde. Erfasst werden die Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden. Im Subventionsbericht des Bundes werden die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von Ländern und Gemeinden ebenso wie die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU nur nachrichtlich ausgewiesen. In der Abgrenzung des IfW werden darüber hinaus Finanzhilfen der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu den Subventionen gezählt. Im Bereich der Finanzhilfen besteht ein wesentlicher Unterschied in der Berücksichtigung von Ausgaben für den Schienenverkehr durch das Institut. Berücksichtigt werden auch Zahlungen an öffentliche Institutionen, die private Güter bzw. Dienstleistungen erstellen (ohne karitative Aktivitäten und Zahlungen an die Bereiche Ausbildung und Grundlagenforschung), in den VGR aber zu den Sektoren Staat oder Organisationen ohne Erwerbscharakter gehören.

Das IfW knüpft damit in seiner Abgrenzung nicht an der Art der geförderten Institution an, sondern an der Art der angebotenen Güter. Hierdurch wird nach Ansicht des Instituts das tatsächliche Ausmaß abgebildet, in dem wirtschaftliche Tätigkeiten vom Staat beeinflusst werden, denn die privaten Güter und Dienstleistungen könnten prinzipiell auch von privaten Unternehmen angeboten werden. Damit umfasst diese Abgrenzung auch defizitäre Haushaltstitel von Gebietskörperschaften, soweit die betreffenden Haushaltstitel mit der Erstellung privater Güter in Zusammenhang stehen. Dabei wird unterstellt, dass der für das Gut erzielte Preis unter den Herstellungskosten

liegt und die Differenz Subventionscharakter hat. Zu den Subventionen zählen ebenfalls beispielsweise Zuschüsse an Krankenhäuser, Kindergärten und kulturelle Einrichtungen. Berücksichtigt werden schließlich Sozialleistungen, soweit sie nicht ganz speziell auf hilfsbedürftige Personen zugeschnitten sind.

Der insbesondere vom Statistischen Bundesamt verwendete Subventionsbegriff in Abgrenzung der VGR, der nicht zuletzt für internationale Vergleiche genutzt wird, umfasst ausschließlich Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und staatliche Sondervermögen) an Unternehmen (Institutionen mit Erwerbszweck, einschließlich staatliche Unternehmen). Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Dem Subventionsbegriff in den VGR liegt als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, dass es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen. Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so dass der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird. Der Subventionsbericht weist alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse, in voller Höhe aus, ohne Rückzahlungen zu berücksichtigen. Der Subventionswert von Finanzhilfen wird insoweit im Subventionsbericht überzeichnet.

Auch in der Beihilfenberichterstattung der EU-Kommission werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. Ausgewiesen werden alle staatlichen Beihilfen, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Artikel 87 und 88 EGV sind. Damit wird ein recht breites Spektrum an Subventionsformen berücksichtigt.

Zum Teil wird nur das Beihilfenelement ausgewiesen, das heißt, es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Subventionen, die den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen, unterliegen nicht den Ermittlungsbefugnissen der EU-Kommission und werden deshalb nicht in den Beihilfenberichten erfasst. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfenvolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Volumen.

In Anlage 1 des vorliegenden Subventionsberichts sind die Finanzhilfen des Bundes gekennzeichnet, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen.

5 Subventionen und Umwelt

Umweltpolitische Fragen nehmen in der politischen Diskussion einen hohen Stellenwert ein. Im Zusammenhang mit der Subventionspolitik gilt das besondere Interesse ökologisch kontraproduktiven Subventionen. Diese Subventionen sind Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen. In ihnen werden je nach Abgrenzung Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Hinblick auf ihre ökologischen Wirkungen untersucht. Zur Berechnung der Subventionshöhe wurden verschiedene Methoden entwickelt und angewandt, die zu sehr unterschiedlichen Resultaten kommen.

Da der Subventionsbericht nach § 12 StWG nur finanzielle Auswirkungen des Einsatzes von Bundesmitteln und Steuervergünstigungen darstellt, werden über diese Definition hinausgehende, implizite Begünstigungen, von denen auch umweltschädliche Wirkungen ausgehen können, im Subventionsbericht der Bundesregierung nicht betrachtet.

„Externe Kosten“ können als implizite Begünstigung angesehen werden, weil die Kosten der Umwelt- und Ressourcenbeanspruchung nicht denjenigen angelastet werden, die sie verursachen (Verursacherprinzip), sondern der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Diese externen Kosten könnten zum Beispiel über Steuern bei den Verursachern internalisiert werden. Die Unterlassung der Internalisierung kann als subventionsähnliche Vergünstigung gewertet werden. Die Höhe derartiger „externer Kosten“ ist schwierig abschätzbar. Solche Berechnungen stoßen auf konzeptionelle und methodische Probleme, jedoch gibt es mittlerweile viel versprechende Ansätze zur monetären Bewertung von Umweltschäden. Eine Hinzurechnung nicht abgegotener externer Effekte zu den Finanzhilfen aus Bundesmitteln oder den Steuerausfällen der Steuervergünstigungen hätte zur Folge, dass das Niveau der Subventionen erheblich höher läge.

So lange die Nicht-Internalisierung externer Kosten gleichmäßig breiten Teilen der Bevölkerung (Unternehmen und Haushalten) zugute kommt, geht die Literatur davon aus, dass es sich um kein spezifisches Subventionsproblem, sondern um ein allgemeines Problem nicht ausreichender Umweltpolitik handelt. Das heißt im Umkehrschluss, dass tendenziell subventionsähnliche Tatbestände gegeben sind, falls die fehlende oder unzureichende Besteuerung umweltschädlicher Aktivitäten nur speziellen Bevölkerungsgruppen, Wirtschaftssektoren oder Unternehmen zugute kommt.

Ökologisch kontraproduktive Subventionen sind im Rahmen der Klimapolitik von besonderer Bedeutung. In Artikel 2 (1) des am 16. Februar 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokolls haben die Vertragsstaaten u. a. vereinbart, klimapolitisch kontraproduktive Steuerbefreiungen

und andere Subventionen in allen Sektoren, die Treibhausgase emittieren, schrittweise zu reduzieren oder aufzuheben.

Im Nationalen Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 13. Juli 2005 heißt es zu Begünstigungen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform: „Aus wirtschafts-, umwelt- oder sozialpolitischen Gründen waren zunächst mineralöl- und stromsteuerliche Begünstigungen erforderlich, die aber bereits im Interesse besser abgestimmter Lenkungs- und Verteilungswirkungen teilweise zurückgeführt werden konnten. ... Außerdem müssen die Vergünstigungen und Ausnahmeregelungen fortlaufend auf ihre Berechtigung überprüft werden. Ist ihre Berechtigung entfallen, müssen sie konsequent abgebaut werden.“

Zu ökologisch kontraproduktiven Subventionen sind von verschiedenen Institutionen bereits Berichte vorgelegt worden. So wurde in 2003 ein Forschungsvorhaben des ifo-Institut für das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt abgeschlossen („Berücksichtigung

von Umweltgesichtspunkten bei direkten und indirekten Subventionen“). Im Rahmen dieses Vorhabens wurden auch zwei Fallstudien zum Wohnungs- und Agrarsektor (ifo-Institut und Wuppertal-Institut) durchgeführt und Empfehlungen zum Subventionsabbau in diesen Bereichen abgegeben.

Stellvertretend für zahlreiche internationale Publikationen, die in den vergangenen Jahren zum Zusammenhang von Subventionen und Umweltwirkungen erschienen sind, wird auf die Publikationen der OECD hingewiesen. Im Jahre 2003 veröffentlichte die OECD eine Bestandsaufnahme umweltschädlicher Subventionen in den OECD-Staaten („Environmentally Harmful Subsidies – Policy Issues and Challenges“) mit Handlungsempfehlungen zur Subventionsreform in verschiedenen Bereichen wie Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energiewirtschaft, Industrie, Transport und Wasserbewirtschaftung.

Die Wirtschaftspolitischen Grundzüge 2003 bis 2006 fordern die EU-Mitgliedstaaten zu einer Überprüfung und Reduzierung umweltschädlicher Subventionen auf.

Anlage 8

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Anlage 5). Die meisten Länder erstellen eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Länder sind bei ihrer Berichterstattung durch § 12 StWG nicht gebunden, auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst die Darstellung von Finanzhilfen, steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Dabei wird keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs verwendet. Einige Länder haben aber ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Ende des Jahres 2005 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2003 (Ist), 2004 (Ist) und 2005 (Soll) und ist seit September 2005 verfügbar.

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2005 bis 2006.

Berlin: Der aktuelle Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasst die Jahre 2003 bis 2005 und ist im Sommer 2005 erschienen (Internetadresse: <http://www.berlin.de>).

Bremen: In Bremen wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Der aktuelle Bericht wurde der Bremischen Bürgerschaft im Herbst 2005 vorgelegt.

(Internetadresse: <http://www2.bremen.de/finanzsenator>).

Hamburg: Statt eines Subventionsberichts wird im Rahmen des Finanzberichts, der mit den jeweiligen Haushaltsplänen vorgelegt wird, regelmäßig über Volumen und Struktur der nach § 23 LHO veranschlagten Zuwendungsausgaben berichtet. Ergänzend wurden in den Jah-

ren 2002 und 2003 empfängerbezogene Zuwendungsberichte vorgelegt.

Hessen: Der derzeit aktuelle 14. Subventionsbericht des Landes Hessen umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2002 bis 2005. Der Bericht wird im zweijährigen Turnus erstellt. Der aktuelle Bericht enthält eine deutlich verbreiterte Informationsbasis. In seinem ersten Teil entspricht er inhaltlich der letzten Version jeweils mit Angaben zu Rechtsgrundlage, Motivation und Zielsetzung, Verbindungen, Einführungszeitpunkt/Befristung, bisherige Zielerreichung/Evaluierung/Statusbericht und Perspektiven. In einem neuen Teil 2 werden darüber hinaus alle weiteren freiwilligen Zuwendungen des Landes (institutionelle und Projektförderungen) sowie alle gesetzlichen Leistungstatbestände, soweit sie der Verwaltung bei der Vergabe der Fördermittel ein Ermessen eröffnen, in ihrer Entwicklung aufgelistet.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Im Jahre 2004 wurde im Rahmen einer großen Anfrage darüber hinaus ein empfängerbezogener Zuwendungsbericht für das Jahr 2002 vorgelegt (Landtags-Drucksache 4/1392).

Niedersachsen: Niedersachsen berichtete bis 1998 im Rahmen der jährlich fortzuschreibenden Mittelfristigen Planung über die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen und erstellt seit 1999 jährlich einen separaten Bericht. Der erste Subventionsbericht umfasste den Zeitraum 1998 bis 2002. Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfasst die Subventionen und Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Soll) sowie die Planungsjahre 2005 bis 2007 und ist im Dezember 2003 erschienen.

(Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de>)

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzt den bisherigen Subventionsbericht und wird im Abstand von 2 Jahren veröffentlicht. Der derzeit aktuelle Förderbericht ist im Juli 2004 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2003 (Ist) und 2004 sowie 2005 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

(Internetadresse: <http://www.fm.nrw.de>)

Rheinland-Pfalz: Der derzeit aktuelle „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2002 bis 2006 und wurde im

Sommer 2005 veröffentlicht. Er lehnt sich bei der Abgrenzung der Finanzhilfen an die Subventionsdefinition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel an

(Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>).

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Der nächste Subventionsbericht wird voraussichtlich bis Mitte 2006 erstellt

(Internetadresse: <http://www.fm.sachsen-anhalt.de>).

Schleswig-Holstein: Der derzeit aktuelle 8. Subventionsbericht vom Mai 2004 beinhaltet die Berichtsjahre 2001 bis 2004. Der 9. Subventionsbericht für die Jahre 2003 bis 2006 erscheint im Mai 2006

(Internetadresse: <http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>).

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang zwei Subventionsberichte veröffentlicht. Diese geben Auskunft über die Finanzhilfen der EU und des Bundes sowie über Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. Der erste Bericht umfasst die Jahre 1998 (Ist), 1999 (Ist) und 2000 (Soll), der zweite Bericht die Jahre 2000 (Ist), 2001 (Ist) und 2002 (Soll) sowie die Planjahre 2003 und 2004. Es ist beabsichtigt, den nächsten Subventionsbericht im ersten Halbjahr 2007 vorzulegen

(Internetadresse: <http://www.thueringen.de>).

Die Länder **Brandenburg, Saarland und Sachsen** geben derzeit keine eigenen Subventionsberichte heraus.

Anlage 9**Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen****1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Umwelt und Naturschutz****Abgeschlossene Untersuchungen**

1. Zwischenbewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003 (Länderberichte und länderübergreifender GAK-Bericht), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2003
2. Zwischenbewertung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003 (Länderberichte und länderübergreifender GAK-Bericht), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2003
3. Regional differenzierte Modellanalyse der Erzeugung von Biomasse zur energetischen Nutzung in Deutschland. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2003
4. Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003, Institut für Ökonomie der Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg 2004
5. Ausweitung des ökologischen Landbaus in Deutschland – Voraussetzungen, Strategien, Implikationen und politische Optionen, Universität Hamburg, Forschungsgruppe Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung, Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt (FSP BIOGUM), Hamburg 2004
6. Halbzeitbewertung der ländlichen Entwicklungsprogramme von 6 Bundesländern. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2003
7. Zwischenbewertung der Förderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland im Zeitraum 2000-2003 (Länderberichte und länderübergreifender GAK-Bericht), Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2003
8. Produktionsmittelbesteuerung der Landwirtschaft in ausgewählten EU-Partnerländern, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München 2003
9. Betriebswirtschaftliche Analyse von ökologisch wirtschaftenden Großbetrieben in Ostdeutschland, For-

schungsinstitut für biologischen Landbau e.V., Frankfurt am Main 2005

10. Hemmende und fördernde Faktoren einer Umstellung auf ökologischen Landbau aus der Sicht landwirtschaftlicher Unternehmen in verschiedenen Regionen Deutschlands (unter Einbeziehung soziologischer Fragestellungen) Institut für Ländliche Strukturfor- schung der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main 2004
11. Wachstumsfinanzierung in der Bio-Branche, Mercabio Consult, Klaus Braun Kommunikation; Speyer Ecoreporter.de AG, Polling 2003
12. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen Rindfleischproduktion in Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2004
13. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen Milchproduktion und Verarbeitung in Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2004
14. Sozioökonomische Bewertung von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt der Wälder. Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst und Holzwirtschaft, Hamburg 2005

Laufende Forschungsprojekte

1. Erfolgskontrolle der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
2. Ökonomische Wirkungen der Umstellung auf ökologischen Landbau – Langfristanalyse, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
3. Analyse der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführten forstlichen Förderung für den Zeitraum 1996 – 2004. Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg
4. Situation der Ernährungswirtschaft in Deutschland, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig

5. Modellgeschützte Folgenabschätzung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
6. International vergleichende Untersuchungen der Wettbewerbsfähigkeit und des Anpassungsverhaltens landwirtschaftlicher Betriebe an agrarpolitische Maßnahmen, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
7. Update der Halbzeitbewertung der ländlichen Entwicklungsprogramme von 6 Bundesländern. Institut für ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
8. Ex-post-Bewertung ländlichen Entwicklungsprogramme von 6 Bundesländern 2004 bis 2008. Institut für ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
9. Update der Halbzeitbewertung der Investitionsförderung, der Ausgleichszulage und der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2004 (Länderberichte und länderübergreifender GAK-Bericht). Institut für Betriebswirtschaft, Institut für ländliche Räume und Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
10. Ex-post-Bewertung der Investitionsförderung, der Ausgleichszulage und der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006 (Länderberichte und länderübergreifender GAK-Bericht). Institut für Betriebswirtschaft, Institut für ländliche Räume und Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
11. Bewertung von LEADER +, Institut für ländliche Räume, Braunschweig
12. Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten ökologischer Produkte entlang der Wertschöpfungskette – Handlungsempfehlungen auf Basis eines Vergleiches der Kosten der Verarbeitung und Vermarktung konventionell und ökologisch erzeugter Milch und Molkeerzeugnisse, Institut für Ökonomie und Soziologie der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel, Standort Kiel
13. Analyse erfolgreicher Vermarktungsinitiativen von ökologisch erzeugten Produkten zur Ermittlung von Erfolgsfaktoren, Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen, Soest
14. Kosten der Erreichung von Umweltqualitätszielen in ausgewählten Regionen durch Umstellung auf ökologischen Landbau im Vergleich zu anderen Agrarum-

weltmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Administrations- und Kontrollkosten, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus der Humboldt Universität, Berlin

15. Bundesweite repräsentative Erhebung und Analyse der verbreiteten Produktions- und Vermarktungssysteme und Aufbau eines bundesweiten Praxis-Forschungs-Netzwerkes im ökologischen Gartenbau, Arbeitskreis Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V., Hannover
16. Praxis-Modellvorhaben: Einführung von QM-Systemen zur Sicherstellung von Rückverfolgbarkeit und erlebter Frischequalität in regionalem Ökogemüse – Ketten im LEH und NEH, Bioland Erzeugerring Bayern e.V., Augsburg

2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Studie zur Konzeption eines Programms für die Steigerung der Materialeffizienz in mittelständischen Unternehmen, insbesondere KMU, mit den Bestandteilen:
 - a) Identifizierung von Branchen oder Sektoren in Deutschland, die einheitliche Potenziale zur Steigerung von Materialeffizienz haben;
 - b) Analyse nationaler und international laufender oder abgeschlossener Programme mit vergleichbaren Zielsetzungen;
 - c) Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur effektivsten Durchführung eines derartigen Programms in Deutschland
A.D. Little, Wiesbaden 2005
2. Analyse der Wirksamkeit der CO₂-Minderungsmaßnahmen im Energiebereich und ihre Weiterentwicklung, Prognos AG, Basel, 2004
3. Wirkungsanalyse zur Maßnahme „Förderung von innovativen Netzwerken – InnoNet“, DIW, Berlin, 2004
4. Effizienzsteigerung der FuE-Projektförderung durch wettbewerbliche Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Nachfrageverhaltens der Unternehmen nach Fördermitteln, GIB, Berlin, 2004
5. Gesamtwirtschaftliche, sektorale und ökologische Auswirkungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG), EWI, Köln, 2004
6. Evaluation GründerService Deutschland – Die Bedeutung von gründungsbegleitenden Beratungs- und Coachingangeboten hinsichtlich der Bestandsfestigkeit von Unternehmensgründungen, VDI/VDE-IT, Teltow, 2004
7. Begleitende Evaluierung von Maßnahmen der Initiative „TeamArbeit für Deutschland“ (Evaluierung der Aktionstage), in puncto, Köln, 2004

8. Ermittlung und Prämierung vorbildlicher Beispiele von Projekten zur Erhöhung der Internetnutzung in Deutschland (IPP-InternetProjektPreis), Leipziger & Partner, Berlin, 2004

Laufende Untersuchungen

1. Evaluation und Ergebnistransfer zum Wettbewerb „MobilMedia – Innovative mobile Mediendienste“, VIVAI, Dortmund
2. Evaluierung des Bundesprogramms XENOS, Rambo, Hamburg
3. Untersuchung der Wirksamkeit des Förderprogramms PRO INNO mit den Bestandteilen:
 - a) Einschätzung der Ergebnisse des Programms PRO INNO
 - b) Analyse von in den Jahren 2001/2002 abgeschlossenen FuE-Kooperationsprojekten,
 - c) begleitende Evaluierung des Anlaufs des Förderprogramms PRO INNO II, FhG-ISI, Karlsruhe
4. Begleitforschung des Sonderprogramms des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, GIB, Berlin
5. Durchführung der erweiterten Erfolgskontrolle beim Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung, RWI, Essen
6. Evaluation des BMWA-Programms „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (INNO_Watt), FHG/ISI Karlsruhe
7. Evaluierung des Projekts „Netzwerk internationale Technologiekooperation, Prognos, Basel

Wohnungswesen

Abgeschlossene Untersuchungen

1. Potentiale der Wohneigentumsbildung für die soziale Stabilität von Stadtvierteln, AG SPAS, Berlin, 2002
2. Eigentumsförderung im sozialen Wohnungsbau, Institut für Strukturpolitik, Berlin und ADVIS, Berlin, 2002
3. Expertenkommission „Wohnungsgenossenschaften“, Analyse & Konzepte, Hamburg, Institut für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg, 2004
4. Inanspruchnahme und Wirkung der Investitionszulage im Mietwohnungsbereich, Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, Berlin und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, 2004
5. Wirkungsanalyse des § 17 EigZulG, Analyse und Konzepte, Hamburg, 2003

Laufende Untersuchungen

1. Modelle genossenschaftlichen Wohnens – Erschließen von Genossenschaftspotenzialen, Klaus Novy Institut, Köln
2. Modelle genossenschaftlichen Wohnens – Altersvorsorge in und mit Wohnungsgenossenschaften, Analyse & Konzepte, Hamburg, Institut für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg, 2004
3. Investitionsprozesse im Wohnungsbestand bei Privateigentümern im MFH-Bereich; IÖR und TU Dresden
4. Investitionsprozesse im Wohnungsbestand der 50er und 60er Jahre, Gewos, Hamburg
5. Immobilien als Altersvorsorge, ZEW, Mannheim

4 Sonstige Forschungsberichte

Abgeschlossene Untersuchungen

1. Einheitliches Verfahren zur differenzierten Erfassung und Messung von staatlichen Beihilfen und Subventionen in Deutschland, Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, Köln 2004
2. Politische Langzeitperspektive für eine nachhaltige Landwirtschaft: Wirtschaftliche und budgetäre Effekte einer Entkoppelung der Direktzahlungen von der Produktion; Humboldt Universität zu Berlin, Berlin 2004
3. Unterstützung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements – der Beitrag des Bundes bei der Gestaltung gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen, Prognos AG, Basel 2004
4. Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich, Institut für Wirtschaftsforschung, München 2005

Laufende Untersuchungen

1. Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 2000 bis 2006 (GFK) für den Einsatz der Strukturfonds in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins, Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen GbR
2. Steuerliche Behandlung von staatlichen Zahlungen zur Investitionsförderung in den Mitgliedstaaten der EU 25, Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

5 Beihilfenberichterstattung der Europäischen Kommission

1. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, EU-Kommission, Brüssel 11. April 2000 KOM (2000) 205 endgültig

2. Neunter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, EU-Kommission, Brüssel 18. Juli 2001 KOM (2001) 403 endgültig
3. Beihilfenanzeiger der Europäischen Kommission; Brüssel 18. Juli 2001 Kom (2001) 412 endgültig
4. Beihilfenanzeiger, Ausgabe vom Frühjahr 2002, EU-Kommission, Brüssel 2002 KOM (2002) 242 endgültig
5. Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission; Ausgabe Frühjahr 2003; Brüssel 30. April 2003 KOM (2003) 225 endgültig
6. Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission; Ausgabe Frühjahr 2004; Brüssel 20. April 2004 KOM (2004) 256 endgültig
7. Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission; Ausgabe Frühjahr 2005; Brüssel 20. April 2005 KOM (2005) 147 endgültig
8. Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission; Ausgabe Herbst 2005; Brüssel 9. Dezember 2005 KOM (2005)624 endgültig
9. Beihilfenregister der Europäischen Kommission vom 26. April 2001

Die Beihilfenberichte sind im Internet abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/scoreboard/

Anlage 10

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
<u>1. Einkommensteuer</u>			
§ 2 a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	39	Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten der Arbeitnehmer	59	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile der Arbeitnehmer	76	Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	90	Anlage 2
§ 5 a EStG u.a.	Tonnagebesteuerung	60	Anlage 2
§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	27	Anlage 2
§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	28	Anlage 2
§ 7 g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	29	Anlage 2
§ 7 g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	30	Anlage 2
§ 7 h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	77	Anlage 2
§ 7 i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	78	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 50 € mtl. für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3	Anlage 3

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10 a EStG	Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen	86	Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10 e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	79	Anlage 2
§ 10 f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	80	Anlage 2
§ 10 g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	81	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Alttellerwohnung	3	Anlage 2
§§ 14 und 14 a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 15.400 € für Veräußerungsgewinne bis 51.200 € (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	31	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 10.300 € für Gewinne bis 41.000 € (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	32	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	91	Anlage 2
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	87	Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	88	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
§ 34 b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft	4	Anlage 2
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 10 e EStG	82	Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35 a Abs. 1 Nr. 1 EStG	Mini-Jobber	9	Anlage 3
§ 35 a Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sozialversicherte in Privathaushalten	10	Anlage 3
§ 35 a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	11	Anlage 3
§ 37 a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	92	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	12	Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftsversicherungsleistungen	13	Anlage 3
§ 41 a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	61	Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	62	Anlage 2
<u>2. Körperschaftsteuer</u>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	33	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	34	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	35	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	24	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	25	Anlage 3
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	26	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	36	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	37	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
<u>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</u>			
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	38	Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	19	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Grundförderung)	83	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	84	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	85	Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	26	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	20	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	22	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	21	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	23	Anlage 2
§ 3 und § 3a InvZulG 1999	Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Beitrittsgebiet	24/25	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	89	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	5	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
<u>4. Gewerbesteuer</u>			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	27	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	28	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	29	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 der Anlage 3 genannten Institutionen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgeossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskoope-rationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsge-ossenschaften und -vereine	10	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allge-meinbildender Einrichtungen	93	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohn-heimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	40	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	41	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungs-gesellschaften	42	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“ und des „Medizinischen Dienstes der Spitzen-verbände der Krankenkassen“	35	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifver-tragsparteien	36	Anlage 3

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbefreiung von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke	37	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbebeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	43	Anlage 2
<u>5. Umsatzsteuer</u>			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	44	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	38	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u.a.	39	Anlage 3
§ 4 Nr. 18 a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 21 a UStG	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	42	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	12	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	94	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	44	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	13	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahn-ärzte	95	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	45	Anlage 3

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20 Subv.-Ber.	
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	63	Anlage 2
<u>6. Versicherungsteuer</u>			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	46	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	47	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	96	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	14	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr	64	Anlage 2
<u>7. Kraftfahrzeugsteuer</u>			
§ 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	48	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	65	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	15	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	97	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	66	Anlage 2
§ 3 a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	49	Anlage 3
§ 3 b KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw	67	Anlage 2
§§ 3 d, 3 e und 3 f KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Pkw mit Elektroantrieb	68	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	69	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger	70	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
<u>8. Verbrauchsteuern</u>			
<i>a) Tabaksteuer</i>			
§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	47	Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>			
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	48	Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Begünstigung für Hastrunk	49	Anlage 2
<i>c) Mineralölsteuer</i>			
§ 2a MinöStG	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	50	Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn 1 a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1.4.1999 für alle Fahrzeuge	71	Anlage 2
§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u.a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	51	Anlage 2
§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	52	Anlage 2
§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	53	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	72	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	73	Anlage 2
§ 25 Abs. 3 a MinöStG	Steuerbegünstigung für Gewächshausanbau	18	Anlage 2
§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder -begünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	54	Anlage 2
§ 25 Abs. 1 Nr. 4 a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	74	Anlage 2
§ 25 a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	55	Anlage 2
§ 25 b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergünstigung)	17	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 20. Subv.-Ber.	
<i>d) Stromsteuer</i>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	56	Anlage 2
§ 9 Abs. 2a StromStG	Steuerbegünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	98	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung bei der Stromsteuer für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr oder den Verkehr mit Oberleitungsbussen des ÖPNV	75	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom für bestimmte Unternehmen, die als Letztverbraucher größere Strommengen für betriebliche Zwecke entnehmen	57	Anlage 2
§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung des produzierenden Gewerbes wegen erheblicher Belastung durch die Stromsteuer	58	Anlage 2
<i>e) Branntweinsteuer</i>			
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG,	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	16	Anlage 2
<u>9. Rennwett- und Lotteriesteuer</u>			
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	50	Anlage 3
<u>10. Grundsteuer</u>			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	51	Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	52	Anlage 3
<u>11. Erbschaftsteuer</u>			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	53	Anlage 3
§ 13 a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	45	Anlage 2
§ 19 a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u.a.	46	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	54	Anlage 3

Beiheft zum 20. Subventionsbericht der Bundesregierung

Erläuterungen zu den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Erläuterungen zu den Finanzhilfen 150 bis 204

Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen 205 bis 256

Erläuterungen zu den Finanzhilfen

	lfd. Nr.
1 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 23
2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	24 bis 50
2.1 Bergbau	24 bis 26
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	27 bis 31
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	32 bis 39
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	40 bis 44
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	45, 45a, 45b
2.6 Sonstige Maßnahmen	46 bis 50
3 Verkehr	51 bis 52
4 Wohnungswesen	53 bis 68
4.1 Soziale Wohnraumförderung	53 bis 55
4.2 Städtebauförderung	56
4.3 Modernisierung und Heizenergieeinsparung	57 bis 63
4.4 Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	64 bis 65
4.5 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	66 bis 68
5 Sparförderung und Vermögensbildung	69

1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
1	10 02	636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Zielsetzung

Die Zuschüsse sind dazu bestimmt,

- die landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten,
- eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugewiesen. Die Mittel werden jeweils für ein Jahr gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass

- der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und
- sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesmittel LUV treten an die Stelle eines Teils der Unfallversicherungsbeiträge, den die Landwirte an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu zahlen hätten. Die geringere Beitragslast leistet einen direkten Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung der Landwirte sowie ihrer Familien und erleichtert dadurch auch die Schaffung von Eigenkapital für betriebsnotwendige Investitionen im Zusammenhang mit dem strukturellen Anpassungsprozess in der Landwirtschaft.

Im Jahr 2005 wurde durch die Bundesmittel LUV im Bundesdurchschnitt eine Beitragsreduzierung um rd. 17 Prozent erreicht.

Die Bundesmittel LUV werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Um auch bei der aus Gründen einer notwendigen Haushaltskonsolidierung seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundesmittel LUV auf nunmehr 150 Mio. Euro (1998 noch 314,1 Mio. Euro) weiterhin die Effizienz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten, wurden die Kriterien für die Bundesmittelberechtigung geändert und so der Kreis der Begünstigten verkleinert. U. a. wurde die Mindestbeitragsgrenze, ab der eine Beitragsreduzierung durch Bundesmittel erfolgen kann, auf 305 Euro/Jahr angehoben; gewerbliche Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Hauptunternehmen, landwirtschaftliche Nebenunternehmen gewerblicher Hauptunternehmen sowie landwirtschaftliche Unternehmen, die wirtschaftlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, sind von der Bundesmittelverteilung ausgeschlossen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
2	10 02	636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Aufwendungen für die Landabgaberente werden vom Bund getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgegeben.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
3	10 02	636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Zielsetzung

Soziale und ökonomische Absicherung von

- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und
- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396). Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in

Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das FELEG sieht Leistungen zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer, älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und mitarbeitender Familienangehöriger vor.

- Leistungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer:
Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, sowie ggf. Beitragsübernahme in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemisst sich nach der Höhe der individuell erworbenen Anwartschaft auf Altersrente (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse) und dem Familienstand.

Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet.

- Leistungen an ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige:
Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert.

Die bei der Durchführung des FELEG entstehenden Verwaltungskosten der landesunmittelbaren Alterskassen werden von den Ländern getragen.

In den Fällen einer vollständigen Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens wurden Leistungen, die erstmals vor dem 30. Juli 1993 gewährt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, mitfinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1998 wurden rd. 27 400 Produktionsaufgaberenten und 11 300 Ausgleichsgelder bewilligt. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von FELEG-Leistungen wurden insgesamt rd. 543 700 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche abgegeben oder stillgelegt.

Am 31. Dezember 2005 hatten noch 1 700 Personen einen Anspruch auf Produktionsaufgaberente; rd. 2 200 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer erhielten einen Flächenzuschlag für stillgelegte Flächen. An rd. 1 600 ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige wurden am 31. Dezember 2005 Ausgleichsgelder gezahlt.

Während die Produktionsaufgaberente fast ausschließlich von Berechtigten im alten Bundesgebiet bezogen wird, hat das Ausgleichsgeld in den neuen Bundesländern wesentlich größere Bedeutung als in den alten (Überleitung erfolgte zum 1. Januar 1995). Gründe hierfür sind u. a. die unterschiedliche Agrarstruktur und Arbeitsverfassung in den Betrieben.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

4	10 02	662 03	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundesprogramms „Tiergerechte Haltungsverfahren“
---	-------	--------	--

Zielsetzung

In Ergänzung zur Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (hier: Agrarinvestitionsförderungsprogramm) soll ein weiterer besonderer Impuls des Bundes zur nachhaltigen Veränderung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsverfahren in Richtung besonderer Tiergerechtigkeit gegeben werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist am 3. Juli 2002 in Kraft getreten und bis 31. Dezember 2006 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die für das Bundesprogramm vorgesehenen Mittel sollen zur Flankierung der auf dem Tierschutzgesetz beruhenden nationalen Rechtsetzung für Mindestanforderungen beim Halten von Nutztieren eingesetzt werden. In seiner jetzigen Ausgestaltung flankiert das Bundesprogramm die neuen Haltungsbestimmungen für Legehennen. Die Richtlinie wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert. Zuständig für die Ausreichung der Fördermittel ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt/Main.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit dem Bundesprogramm sollen alternative Hennenplätze geschaffen werden. Die Umstellungsförderung des Bundesprogramms ist begrenzt auf die Legehennenhaltung und richtet sich im Interesse der Verbesserung des Tierschutzes bewusst auch an einen Zuwendungsempfängerkreis, der im Agrarinvestitionsförderungsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht abgedeckt wird. Ziel ist, durch das Bundesprogramm mindestens 60 Prozent der Käfighaltungsplätze durch Plätze in alternativen Haltungen zu ersetzen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
5	10 02	686 19 893 19	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm Ökolandbau)

1. *Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau*

Zielsetzung

Die Förderrichtlinie verfolgt in Verbindung mit dem Programm des BMELV zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau das Ziel, bedeutsame Wissens- und Erfahrungslücken im ökologischen Landbau zu schließen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Ökolandbaus von der Erzeugung bis zum Absatz nachhaltig zu stärken.

Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen ermöglichen, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau; Haushaltsgesetz

Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendungen wird unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses des Zuwendungsempfängers im Einzelfall festgesetzt. Bei der Festsetzung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 Prozent) wird aufgrund des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (96/C 45/06) zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme hat in der Praxis große Resonanz erfahren. Über eine Verlängerung wird in 2006 zu entscheiden sein.

*2. Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen über die Umstellung auf ökologischen Landbau***Zielsetzung**

Stärkung der Bereitschaft zur Prüfung einer Umstellung des landwirtschaftlichen Unternehmens auf ökologischen Landbau; Verbesserung der Erfolgsaussichten einer bevorstehenden Umstellung auf ökologischen Landbau durch verbesserte Transparenz.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen über die Umstellung auf ökologischen Landbau; Haushaltsgesetz; Die Förderrichtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2007

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert wird die Beratung konventionell wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen bezüglich einer Umstellung ihres Unternehmens auf ökologischen Landbau; Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Beratungskosten gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 60 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1 000 Euro je Unternehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Fördermaßnahme wird in Anspruch genommen. Über eine Verlängerung wird in 2006 zu entscheiden sein.

*3. Förderung von Aktivitäten zur Information von Verbrauchern über ökologisch erzeugte Produkte***Zielsetzung**

Durch spezielle Informations- und damit verbundene Absatzförderungsmaßnahmen sollen Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend über die Besonderheiten der Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und Qualität ökologischer Produkte informiert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen; Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2007

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Förderfähig sind Informations- und damit verbundene Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau, insbesondere Kampagnen, Ausstellungen oder Veranstaltungen zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kennzeichnung und Präsentation von ökologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Förderrichtlinie wird erst seit dem 19. März 2005 angeboten.

*4. Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen***Zielsetzung**

Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch gezielte Ansprache des Messepublikums, insbesondere durch Vermittlung fachspezifischer Informationen über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse.

Rechtsgrundlage und Befristung

Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2007.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Förderfähig ist die Teilnahme an internationalen und überregionalen Messen und Ausstellungen, welche nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Förderung wird erst seit Juni 2005 angeboten. Auswertbare Erfahrungen liegen folglich bislang noch nicht vor.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

6	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei
---	-------	--------	--

Zielsetzung

Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Ankauf (nur für Jungfischer) und die Modernisierung von Fischkuttern zum Zwecke der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) vom 22. Januar 2004 (BANz. 2004 S. 1849).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Kapitalmarktdarlehen ab 15 000 Euro werden für die Kutterfischerei um bis zu 4 Prozent zinsverbilligt. Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 1,0 Mio. Euro.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wegen der erheblichen Überalterung der Kutterflotte, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, sind weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes erforderlich.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

7	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei
---	-------	--------	----------------------------------

Zielsetzung

Niedrig verzinsliche Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Der Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen, allerdings nur bei Jungfishern, sowie deren Modernisierung und die Erstananschaffung von selektiven Fangtechniken können gefördert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) vom 22. Januar 2004 (BAnz. 2004 S. 1849).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Darlehen für die Kutterfischerei, Zinssatz 2 Prozent, Laufzeit bis 15 Jahre, Darlehensbetrag mindestens 15 000 Euro.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die einzelbetrieblich orientierte Kutterfischerei ist infolge zu geringer Eigenmittel und aufgrund des hohen Investitionsniveaus zu einer Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Ankäufe und Modernisierungen gewähren zu können.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
8	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei

Zielsetzung

Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf (nur für Jungfischer) von Fischereifahrzeugen sowie deren Modernisierungen. Daneben können Modernisierungen in der Großen Hochseefischerei gefördert werden, wenn u. a. der Gebrauchszustand des Fischereifahrzeugs nach der Modernisierung noch einen Einsatz von mindestens 10 Jahren erwarten lässt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) vom 22. Januar 2004 (BAnz. 2004 S. 1849).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel aus diesem Titelsatz stellen die erforderliche finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaates für Investitionsvorhaben dar, die im Rahmen der ab 1. Januar 2003 geltenden EG-Fischereistrukturverordnung mit Gemeinschaftsmitteln mitfinanziert werden können.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Strukturförderungsmaßnahmen haben zur Erneuerung der Flotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang wesentlich beigetragen. Sie sollen unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt werden. Damit wird die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, unterstützt.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

9	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei
---	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Maßnahme diene dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMVEL) vom 18. Dezember 2003 (BAnz. S. 130). Entsprechende Kapazitätsanpassungsregelungen, die durch EU-Vorgaben bedingt sind, werden in diesem Jahr neu festgelegt und voraussichtlich 2007 In-Kraft-Treten.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Als soziale Begleitmaßnahme bei zeitweiser Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen konnte den Besatzungsmitgliedern eines Fischereifahrzeugs eine Sozialvergütung gewährt werden; diese betrug je Liegetag 1 v. H. der nachgewiesenen Beiträge zur Sozialversicherung.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Siehe unter Rechtsgrundlage, Befristung

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

10	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Finanzierung kostendeckender Ankaufpreise für den an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abgelieferten Agraralkohol, der angesichts geringerer Preise für Agraralkohol aus anderen Mitgliedstaaten nur mit Verlust weiterveräußert werden kann. Den deutschen Brennereien sollen damit Erzeugungsmöglichkeiten und angemessene Einkommen gesichert werden.

In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben (rd. 10 000) verbunden sind. Diese Betriebe sind auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (Kartoffeln, Getreide, Obst) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Dagegen wird Agraralkohol in anderen Mitgliedstaaten überwiegend in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 in der z. Zt. geltenden Fassung haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die BfB abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise.

Am 8. April 2003 hat der EU-Agrarministerrat die Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (EU-Alkoholmarkt-VO – ABl. EU Nr. L 97, S. 6 ff. vom 15. April 2003) verabschiedet. Sie gilt ab dem 1. Januar 2004. Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung, die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbares Recht ist, befristet diese Beihilfemaßnahme – in Form einer Ausnahmerege-

lung zu Artikel 10 Absatz 1, wonach die Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags Anwendung finden und somit produktionsbezogene Beihilfen unzulässig sind – zunächst bis zum 31. Dezember 2010.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Zuschuss erhält die BfB seit 1976 einen Verlustausgleich in Höhe der Differenz zwischen Übernahme-preisen zuzüglich Reinigungs- und Vertriebskosten und den Verkaufserlösen.

Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Der EG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Alkoholmarktes vor, der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt worden ist (Agraralkohol). Die jetzt verabschiedete EU-Alkoholmarkt-VO soll durch ihre Regelungen insbesondere eine größere Transparenz des EU-Alkoholmarktes und der Handelsströme herbeiführen. Bei Auftreten einfuhr- bzw. ausfuhrbedingter schwerwiegender Marktstörungen ermöglicht sie zu deren Behebung die Anwendung geeigneter Dringlichkeitsmaßnahmen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Finanzhilfe konnte der Absatz der BfB gesichert und die traditionelle landwirtschaftliche Brennereistruktur in Deutschland beibehalten werden. Den Brennereien steht damit ein gleichbleibendes und angemessenes Einkommen zur Verfügung.

Nach Artikel 10 Absatz 2 letzter Satz der EU-Alkoholmarkt-VO darf der Gesamtbetrag dieser Beihilfen 110 Mio. Euro jährlich nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem für das Jahr 2003 geplanten Stützungsumfang. Über die weitere Zulässigkeit der Zahlung von Beihilfen im Rahmen des Branntweinmonopols bzw. das sonstige weitere Vorgehen nach dem 31. Dezember 2010 wird auf der Grundlage eines Abschlussberichtes entschieden, den die EU-Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2009 unterbreitet (Artikel 10 Absatz 3 EU-Alkoholmarkt-VO).

Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts führt die Bundesregierung den Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein seit dem Jahre 1999 zurück.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
11	10 02	622 31	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern

Zielsetzung

Förderung von Landwirten, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb im Haupterwerb wiedereinrichteten und modernisierten, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft, Fördergesetz vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme stellte eine Vorstufe zur späteren Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Familienbetrieben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dar. Insgesamt konnten 570 Wiedereinrichter gefördert werden.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
12	10 02	686 86 884 86	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe

Zielsetzung

Die Förderung verfolgt die Ziele:

- Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würde.
- Erhöhung des Marktanteils von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe und damit einhergehend
- Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Rechtsgrundlage der Fördermaßnahme bilden derzeit noch einzelne produktgruppenspezifische Förderrichtlinien für folgende Produktbereiche:

- a) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- b) Biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle
- c) Biogene Treibstoffe (Biodiesel und Pflanzenöl)

Die Geltungsdauer der Richtlinien für die Produktbereiche a) und b) ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind private, gewerbliche und kommunale Nutzer von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Höhe der Zuwendungen differiert je nach Produktgruppe und jeweiliger Förderrichtlinie und wird als Pauschalwert je Liter/kg/qm des gekauften Produkts gewährt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme hat in der Praxis bislang große Resonanz erfahren. Bezüglich der Förderung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wird eine Erweiterung der Förderung auf innovative holzbasierte Produkte angestrebt. Eine entsprechende Richtlinienänderung ist der KOM notifiziert worden:

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
13 bis 23	10 03	632 90 882 90 – Aus –	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Das Gesetz ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 auch EU-Mittel aus dem EAGFL in Anspruch nehmen (in aller Regel 75 Prozent in den neuen Ländern als Ziel- 1-Gebiete und bis zu 50 Prozent im übrigen Bundesgebiet). Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60/40 von Bund und Ländern getragen.

Bei den Mitteln der GAK handelt es sich nicht in vollem Umfang um Finanzhilfen. Nicht zu den Finanzhilfen zählen die Ausgaben für die Dorferneuerung, den Küstenschutz und 50 Prozent der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Die genaue Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmen kann der Anlage 1 des 20. Subventionsberichtes entnommen werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Entsprechend dem GAK-Gesetz werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.

Die GAK-Maßnahmen werden auch in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums bilden. Dazu wird eine Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der EU- wie auch der nationalen Strategie erfolgen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
13	Anl. zu 10 03	632 01 632 02 632 03	Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte

Zielsetzung

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte sind eine Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Diese Vorplanung dient der

Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Sie soll auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung wurde die Grundlage geschaffen, dass Entwicklungskonzepte als Entscheidungshilfe vor allem dazu dienen, die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe noch besser auf die verschiedenen anderen Instrumente der Förderung der ländlichen Räume abzustimmen und diese zugleich effizienter und schneller umzusetzen. Mit den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten wird eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume wirksam unterstützt.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit den Beschlüssen zum Rahmenplan 2004 bis 2007 hat der GAK-Planungsausschuss verschiedene überbetriebliche Maßnahmen in einer „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ zusammengefasst. Aus der Erkenntnis heraus, dass jede Region ihre eigenen Stärken und Schwächen hat und Fördermaßnahmen umso besser wirken, je stärker sie auf diese regionalen Besonderheiten abgestimmt sind, soll durch die Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erreicht werden, dass bisher isolierte Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und gezielt zur Entwicklung der ländlichen Region eingesetzt werden.

Dieser Ansatz wurde sowohl im BMELV-Modellvorhaben „Regionen aktiv“ als auch auf EU-Ebene im Rahmen von LEADER erprobt und wird ab 2007 zunehmende Bedeutung im Rahmen der EU-Förderung ländlicher Räume erhalten.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

14	Anl. zu 10 03	632 12 852 11 882 11	Flurbereinigung
----	---------------	----------------------------	-----------------

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch/Nutzungstausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen landwirtschaftlicher Betriebe verbessert und ihre Einkommen erhöht werden. Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind. 2003 waren rd. 6 800 Flurbereinigungsverfahren/Bodenordnungsverfahren, auf ca. 3,1 Mio. ha anhängig.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für zukünftige Gestaltung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen – am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet – zu einer Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Es wird künftig verstärkt darauf zu achten sein, die Verfahren so kostengünstig wie möglich durchzuführen und die betriebswirtschaftlich erhofften Wirkungen vorab realistisch abzuschätzen. Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse kann insbesondere das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genutzt werden. Darüber hinaus kommt der Beachtung der Auswirkung der Flurbereinigung auf Natur und Landschaft künftig größere Bedeutung zu.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

15	Anl. zu 10 03	622 31	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage) Agrarinvestitionsförderungsprogramm – AFP; finanzielle Abwicklung ausgelaufener Maßnahmen
		622 32	
		622 33	
		622 34	
		852 31	
		852 32	
		882 31	
		882 32	
		882 33	
		882 34	
		882 35	
882 36			

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmen sollen durch die Förderung investiver Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, ihre strukturelle Weiterentwicklung soll gewährleistet und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden. Dabei sollen insbesondere eine stärkere Bindung der tierischen Produktion an besonders tiergerechte und flächengebundene Tierhaltungsverfahren, eine Beschleunigung der Anwendung von Produktionsstandards oberhalb gesetzlicher Normen im Umwelt- und Tierschutzbereich sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsstellung von Produktionsverfahren, die in besonderer Weise zur Realisierung von Nachhaltigkeitszielen beitragen, berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Landwirte können für betriebliche Investitionen Zuschüsse und Zinszuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) erhalten zusätzlich einen an die Investitionsförderung gebundenen Bonus. Außerdem werden Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gewährt. Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche

Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen, Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft, sowie Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 / 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) fasst frühere eigenständige Förderprogramme wie „Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm“ (einschließlich „Prämien für die Niederlassung von Junglandwirten“ und „Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung“), „Agrarkreditprogramm“ und gezielte Maßnahmen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern zusammen und wird seit 1997 einheitlich im gesamten Bundesgebiet angewendet. 2004 wurden im Rahmen des AFP 8 510 Neubewilligungen ausgesprochen. Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug insgesamt rd. 900 Mio. Euro. Das entspricht durchschnittlich ca. 106 000 Euro je neu bewilligtem Fall.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

16	Anl. zu 10 03	632 36 632 81	Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten einschließlich Umsetzung der fakultativen Modulation
----	---------------	------------------	---

Zielsetzung

In den benachteiligten Gebieten soll durch Gewährung einer Ausgleichszulage eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, die Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung, die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 Prozent (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Bundesrepublik. Gefördert werden derzeit rd. 4,6 Mio. ha LF.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 / 40 von Bund und Ländern getragen; bei Finanzierung aus EU-Mitteln der fakultativen Modulation im Verhältnis 80 / 20.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahre 2004 erhielten insgesamt rd. 146 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 2 360 Euro/Jahr. Die Ausgleichszulage hat in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Einkommenssicherung von landwirtschaftlichen Betrieben in den von den natürlichen Standortvoraussetzungen benachteiligten Gebieten geleistet und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen Gebieten beigetragen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
17	Anl. zu 10 03	632 51 882 51	Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Zielsetzung

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit bis zu 10,23 Euro je Kuh und Jahr
- die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit bis zu
 - = 0,69 Euro je Mastschwein
 - = 2,76 Euro je Wurf
 - = 0,28 Euro je Mastrind im Monat
 - = 0,61 Euro je Mastlamm.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln ist nicht möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern, indem der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt und dabei die genetische Vitalität erhalten und verbessert wird. Mit einer wesentlichen Überarbeitung soll die Förderung der Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere ab 2006 an die Umsetzung anerkannter Zuchtprogramme geknüpft werden.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
18	Anl. zu 10 03	632 52 882 53 882 54 882 63 882 74	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zielsetzung

Die Mittel für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderung umfasst waldbauliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und Erstaufforstungsprämie, forstwirtschaftlichen Wegebau und Zusammenschlüsse sowie die Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung, Mehrung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes, wie vom Bundeswaldgesetz vorgegeben. Mit der Förderung wird insbesondere eine naturnahe Waldbewirtschaftung gestärkt und die überbetriebliche Zusammenarbeit von Kleinwaldbesitzern im Rahmen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen verbessert.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
19	Anl. zu 10 03	632 92	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahme wurde für Erstanträge bis zum 31. Dezember 2004 befristet; die Abwicklung von Folgeanträgen ist weiterhin möglich.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Anpassungshilfe kann für den Zeitraum vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zum Bezug einer Rente gewährt werden; sie beträgt einheitlich in alten und neuen Ländern monatlich 105 Euro. Die Auszahlung erfolgt jeweils rückwirkend für den jeweiligen Berechtigungszeitraum.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln ist nicht möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Nachdem die einheitsbedingten strukturellen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Arbeitsplätze in den neuen Ländern weitgehend bewältigt sind, geht die Zahl der Leistungsempfänger stark zurück. 2003 wurde die Anpassungshilfe nur noch 1 310 Arbeitnehmern gewährt. Aufgrund mangelnder gesamtstaatlicher Bedeutung wird die Maßnahme nicht fortgeführt.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

20	Anl. zu 10 03	882 61	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen
-----------	----------------------	---------------	--

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überbetriebliche wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie dienen der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, der Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert, deren Höhe 70 Prozent der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen darf. In den neuen Ländern soll die Förderung von Abwasseranlagen jeweils 80 Prozent der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, gewässerökologischer Ziele und – soweit vorhanden – der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

21	Anl. zu 10 03	882 62	Wegebau
-----------	----------------------	---------------	----------------

Zielsetzung

Die Mittel dienen der nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit dem ländlichen Raum verbundenen Infrastruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuschüsse dürfen in den alten Ländern 50 Prozent, in den neuen Ländern 70 Prozent der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die ländlichen Infrastrukturmaßnahmen sind ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Erschließung von landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenzialen im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Der Ausbau des landwirtschaftlichen und touristischen Wegenetzes trägt entscheidend dazu bei, die ländliche Infrastruktur zu verbessern.

Ifd. Nr.	EpI. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
22	Anl. zu 10 03	632 72 632 73 632 75 882 71 882 73 882 75 882 76	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Zielsetzung

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur für landwirtschaftliche Erzeugnisse beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozess durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Des Weiteren wird die nationale Kofinanzierung von auf EG-Recht basierenden Fördermaßnahmen zugunsten von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und der Fischwirtschaft sowie Erzeugergemeinschaften für Hopfen aus der GAK geleistet.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen. Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken. Im Jahr 2000 wurden die Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung dieser Produkte durch entsprechende Zusammenschlüsse unterstützt. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können degressive Startbeihilfen für angemessene Aufwendungen zur Gründung und Organisation sowie eine Förderung für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen und die Einführung von stufenübergreifenden Qualitäts- und Umweltmanage-

mentsystemen erhalten. Weiterhin können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung Investitionsbeihilfen gewährt werden, sofern sie der Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftliche Produkte dienen.

Der Einsatz von EAGFL-Mitteln nach der VO 1257/1999 ist weitgehend möglich.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden die Maßnahmen jedes Jahr gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Durch diese jährliche Überprüfung und Anpassung ist gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

23	Anl. zu 10 03	632 26 632 82	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung einschließlich Umsetzung der fakultativen Modulation
----	---------------	------------------	--

Zielsetzung

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist der Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes. Insbesondere sollen die Maßnahmen auch dem Bodenschutz sowie dem Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Anpassung landwirtschaftlicher Betriebe an besonders umwelt- und tiergerechte Produktionsverfahren gehört zu den wichtigen agrarpolitischen Zielen von Bund und Ländern. Die Förderung in diesem Bereich wurde daher stetig erweitert. Die Beihilfen dienen dem Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch die Anwendung der genannten Produktions- oder Haltungsverfahren entstehen. Über den Ausgleich der Einkommensverluste hinaus ist ein Anreizbetrag möglich, der jedoch 20 Prozent der Einkommensverluste nicht übersteigen darf.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1994 nach den Förderungsgrundsätzen des jährlichen Rahmenplans gem. GAK-Gesetz durchgeführt.

Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der EG-Verordnung 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, deren verpflichtender Bestandteil u. a. ein flächendeckendes Angebot von Agrarumweltmaßnahmen in den Mitgliedstaaten der EU ist.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen honorieren Leistungen der Landwirtschaft für besonders umwelt- und tiergerechte Produktionsverfahren, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Sie erstrecken sich auf fünfjährige Verpflichtungen in den Bereichen:

- extensive Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen,
- extensive Grünlandnutzung,
- ökologische Anbauverfahren,
- mehrjährige Stilllegungen und
- tiergerechte Haltungsverfahren.

Die Maßnahmen werden von der EU nach der VO 1257/1999 in den neuen Ländern mit bis zu 85 Prozent, im übrigen Bundesgebiet mit bis zu 60 Prozent kofinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen; bei Maßnahmen zur Umsetzung der fakultativen Modulation im Verhältnis 80 : 20.

2 Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)

2.1 Bergbau

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

24	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Zur Sicherung eines angemessenen Beitrags deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken sowie für den Absatz von Koks und Koks an die Stahlindustrie und um eine regional-, beschäftigungs- und sozialverträgliche Umstrukturierung zu ermöglichen, erhalten die Bergbauunternehmen Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt. Damit wird ihnen ermöglicht, ihre Kohle zum Weltmarktpreis abzusetzen. Diese Mittel können auch für Stilllegungsmaßnahmen verwendet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage sind das Gesetz über Hilfen für den deutschen Steinkohlenbergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfengesetz) i. d. F. von 1998, das die Gewährung jährlicher, degressiver Finanzplafonds an den deutschen Steinkohlenbergbau bis zum Jahr 2005 vorsah, die Rahmenvereinbarung von Bund, NRW, Saarland und RAG AG zur „Neuorientierung des deutschen Steinkohlenbergbaus“ sowie die Bundeshaushaltsgesetze 2004 und 2005. Für den Zeitraum 2006 bis 2008 wurden Zuwendungsbescheide erteilt.

Die Hilfen werden auf Basis von Zuwendungsbescheiden gewährt.

Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Verordnung (Nr. 1407/2002) des Rates der Europäischen Union. Sie ist seit dem 24 Juli 2002 verbindlich.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Jahre 1998 bis 2005 wurden degressiv ausgestaltete Bundesmittel von 4,2 Mrd. Euro (1998) bis 2,1 Mrd. Euro für 2005 zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen beteiligte sich mit jährlich 511 Mio. Euro in den Jahren 1998 bis 2000, danach stieg der Beitrag auf 588 Mio. Euro. Das ebenfalls betroffene Saarland beteiligte sich nicht. Für die Jahre 2006 bis 2008 beteiligt sich der Bund mit 1.937 Mio. Euro, 1.900 Mio. Euro bzw. 1.862 Mio. Euro, NRW mit 564 Mio. Euro, 540 Mio. Euro bzw. 516 Mio. Euro.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die im Kohlekompromiss von 1997 gewährten Hilfen wird dem Bergbau ermöglicht, seine Kapazitäten regional-, beschäftigungs- und sozialverträglich anzupassen. Die Förderung von 46 Mio. tv. F. in 1997 wurde auf rd. 26 Mio. tv. F. in 2005 zurückgeführt. In diesem Zeitraum wurden rd. 39 570 Beschäftigte sozialverträglich ohne betriebsbedingte Kündigungen abgebaut. Im November 2003 hat die Bundesregierung eine Anschlussregelung für die Steinkohlefinanzierung für die Jahre 2006 bis 2012 beschlossen. Sie sieht vor, dass auf der Grundlage degressiv ausgestalteter Beihilfen die Steinkohlenförderung weiter zurückgeführt wird. In den Bundeshaushalt 2004 wurde eine Verpflichtungsermächtigung eingestellt, die die jährlichen Beihilfebeträge für die Jahre 2006 bis 2008 umfasst. Die Auszahlung wird für diese Jahre jeweils erst im Januar des Folgejahres erfolgen. So wurden folgende Beträge eingestellt: 2007 – 1 937 Mio. Euro; 2008 – 1 900 Mio. Euro; 2009 – 1 862 Mio. Euro. Im Jahr 2006 werden bis zu 1 582 Mio. Euro gezahlt. Dabei handelt es sich um die Begleichung ausstehender Verpflichtungen aus dem Kohlekompromiss von 1997, die so genannte Bugwelle. Die Verpflichtungen resultieren aus dem Zuwendungsbescheid an die RAG AG für die Jahre 2001 bis 2005 und aus der Rahmenvereinbarung „Neuorientierung des deutschen Steinkohlenbergbaus“ vom April 1998. Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 wurde bestätigt, dass die Zuwendungsbescheide bis 2008 rechtsverbindlich sind. Weitere Einsparungen gegenüber den bisherigen Verabredungen für die Zeit nach 2008 sollen geprüft werden. Der Weg der sozialverträglichen Anpassung soll dabei nicht verlassen werden.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

25	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 17. Juni 1999. Die Richtlinien wurden am 25. Oktober 2005 bis 2008 verlängert.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Ältere Arbeitnehmer (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Gesamtkosten werden zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel vom betroffenen Bergbauland getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2005 wurden Hilfen in Höhe von insgesamt 5,5 Mrd. Euro gezahlt (Bundesanteil 3,6 Mrd. Euro; zur Zeit beziehen rd. 10 500 Arbeitnehmer Anpassungsgeld). Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 1 506 Euro/mtl., die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 60 Monaten.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

26	09 02	681 11	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrags. Der EGKS-Vertrag lief am 23. Juli 2002 aus; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Ausgestaltung erfolgt in Richtlinien über Gewährung der Beihilfen für Arbeitnehmer der Stahlindustrie oder des Steinkohlenbergbaus. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 28 Prozent von der EGKS aufgebracht.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Beihilfen sind Bestandteil der sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses. Wegen des Auslaufens des EGKS-Vertrages konnten Maßnahmen nur noch bis zum 23. Juli 2002 bewilligt werden. Da die Beihilfen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt worden sind, laufen sie noch bis zum Jahr 2007.

2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

27	09 02	686 31	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen – wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe – individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energie-sparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO₂-Reduzierung, geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 200 Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und 180 Stützpunkten in kommunalen Räumen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO). Zusätzlich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater unter finanzieller Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung –“ (BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 2004). Die Richtlinien sind derzeit bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die einzelnen Projekte werden durch Zuschüsse gefördert. Bewilligungsbehörde ist bei allen Projekten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen der individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher wurden bisher jährlich ca. 80 000 Beratungen durchgeführt; bei der Vor-Ort-Beratung haben sich die Beratungen im Jahr 2005 (12 000) gegenüber 2004 (6 000) verdoppelt. Im Interesse einer Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials – insbesondere im Gebäudebestand – wird die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiter verbessert. Dem dient die Durchführung von Befragungsaktionen bei den Beratungsempfängern durch das BAFA. Im Laufe des Jahres 2005 wurde eine Evaluierung der vzbv – Beratungen durchgeführt. Über 90 Prozent der Befragten waren zufrieden bis sehr zufrieden mit der Beratung und es wurden insgesamt Investitionen von 40 bis 80 Mio. Euro initiiert.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

28	16 02	686 24	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen, aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung bis 2010 zu verdoppeln fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz der erneuerbaren Energien.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuschüsse ist eine Richtlinie des BMU.

Anträge nach dieser Richtlinie können bis 15. Oktober 2006 gestellt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Investitionszuschüsse oder über Teilschuldenerlasse begünstigte Darlehen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Wasserkraft-, Biomasse- und Biogasanlagen, Tiefengeothermieanlagen sowie Photovoltaikanlagen in Schulen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2005 wurden 480 000 Zuschüsse und 2 600 vergünstigte Darlehen ausgezahlt. Durch die Förderung in Höhe von 638 Millionen Euro wurden Investitionen in Höhe von 5 Milliarden Euro angestoßen. Im Interesse der Zielsetzung werden die Fördersätze, technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anpassen zu können. Das Programm wird laufend evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation der Förderung im Zeitraum 1. Januar 2003 bis 30. Juni 2004 fand im Jahr 2004 eine Programmevaluierung statt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung sind zum 1. Juli 2005 Richtlinienänderungen erfolgt (u. a. Senkung von Fördersätzen wegen verbesserter Wirtschaftlichkeit, klarere Abgrenzung zur Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz).

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

29	09 02	686 35	Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbare Energien
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Ziel der Exportinitiative ist ein konzertiertes Vorgehen in den Politikbereichen Klimaschutz, Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungspolitik, um deutsche Erneuerbare-Energien-Technologien international stärker zu verbreiten. Die Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien – insbesondere für Klein- und mittelständische Unternehmen – erfolgt im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien des BMWi. Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Finanzielle Hilfen zur Durchführung von Maßnahmen entsprechend der Ausgestaltung in den bestehenden Exportförderinstrumenten des BMWi. Zu diesen Maßnahmen gehören Kontaktveranstaltungen, Messerveranstaltungen, Seminare- und Kontaktbörsen im In- und Ausland, Delegations- und Unternehmerreisen sowie Marketingmaßnahmen für spezielle Auslandsprojekte im Bereich Photovoltaik. Des Weiteren werden der KfW-Klimaschutzfonds für den Ankauf von Certified Emission Reductions (CER) aus Clean Development Mechanism Projekten und von emission Reduction Units (ERU) aus Joint Implementation Projekten sowie der BASREC-Klimaschutzfonds für den Ankauf von Emission Reduction Units aus Joint Implementation Projekten im Ostseeraum gefördert.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die zahlreichen Aktivitäten der Exportinitiative Erneuerbare Energien werden von den beteiligten Unternehmen gut angenommen und von diesen sehr positiv bewertet. Dies wird durch zunehmende Nachfrage der Erneuerbaren Energien Branche an den angebotenen Aktivitäten dokumentiert. Eine Evaluierung des Programms ist im Jahr 2006 vorgehen.

Ifd. Nr.	EpI. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

30	16 02	892 22	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Im Hinblick auf die umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollten die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotentiale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel war die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MW_p).

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien. Letzte Fassung: Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2003. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Programms wurden zinsverbilligte Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen ab einer neu installierten Spitzenleistung von 1 kW_p (Nennleistung nach Herstellerangaben) gewährt. Einzelheiten zur Förderung sind in der o. g. Richtlinie geregelt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programmziel einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MW_p) wurde 2003 erreicht. Es wurden über 75 000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit rd. 346 MW_p finanziert wurde.

Derzeit läuft die Ausfinanzierungsphase der zinsverbilligten Darlehen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
-------------	--------------	-------	-----------------------------

31	16 02	683 21	Fördermaßnahme „250 MW Wind“ Betriebskostenzuschuss
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Durch die Förderung sollte einer größeren Zahl von Betreibern von Windkraftanlagen ein finanzieller Anreiz gegeben werden, Windkraftanlagen an windgünstigen Standorten in der norddeutschen Tiefebene und im Binnenland zu errichten und zu betreiben und Mess- und Betriebsergebnisse an die Wissenschaft zu übermitteln.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind“ im Rahmen des dritten und vierten Programms „Energieforschung und Energietechnologie“. Einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) und Ausfinanzierungsphase hat die Maßnahme eine Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007), dabei haben zwei Vorhaben noch eine Laufzeit bis 2008 (Inbetriebnahme 1998, 10 Jahre Laufzeit).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Dauer von längstens 10 Jahren ab Inbetriebnahme werden pro erzeugter Kilowattstunde Strom Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 3,07 Euro Cent bei Lieferung an die Stromversorgungsunternehmen und 4,09 Euro Cent bei Eigenverbrauch, jedoch höchstens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Alternativ konnte ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von maximal 46 020 Euro beantragt werden.

Die Maßnahme wurde teilweise von anderen Gebietskörperschaften, jedoch nicht von der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Insgesamt wurden 1 205 Betreibern von 1 561 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 231,5 MW (gemessen bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, entspricht einer installierten Leistung von 368,6 MW) die o. g. Vergütungen bewilligt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, 10 Jahre lang an dem begleitenden Wissenschaftlichen Mess- und Evaluierungsprogramm (WMEP) teilzunehmen. Im Rahmen dieses Programms werden für Betreiber und Hersteller gleichermaßen wichtige statistische relevante Daten über den Betrieb der geförderten Windkraftanlagen in Deutschland gewonnen. Die erfassten Daten und Erkenntnisse werden jährlich veröffentlicht.

2.3 Technologie- und Innovationsförderung

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
-------------	--------------	-------	-----------------------------

32	09 02	686 54	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern (bis 2003) Förderung innovativer Wachstumsträger (ab 2004)
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Das Anfang 2004 in Kraft getretene Programm „Förderung innovativer Wachstumsträger – INNO-WATT“ baut auf der erfolgreichen Projektförderung des Ende 2003 ausgelaufenen FuE-Sonderprogramms für die neuen Bundesländer auf. Das Programm INNO-WATT zielt auf die Stimulierung des wirtschaftlichen Aufholprozesses in benachteiligten Regionen. Neben den ostdeutschen Flächenländern ist ganz Berlin in die Förderung einbezogen. Mit den Mitteln werden KMU der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen bei der Entwicklung risikoreicher,

hochwertiger und marktorientierter Erzeugnisse und Verfahren unterstützt. Dadurch sollen diese ihre Innovationskraft stärken, durch Vermarktung der FuE-Ergebnisse ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und so zu Trägern von Wachstum und qualifizierter Beschäftigung ihrer Region werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Richtlinie des BMWi zur „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen – INNO-WATT“ ist beihilferechtlich von der EU-Kommission bis zum Jahr 2008 genehmigt worden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Programm INNO-WATT werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die auf neue Erzeugnisse oder Verfahren zielen, sofern sie nicht ausschließlich Studiencharakter haben oder sich mit der Erarbeitung und Aufbereitung von Informationen befassen (z. B. Datenbanken, Kataloge, Handbücher, Handlungsanweisungen etc.) von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife gefördert. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtkosten des FuE-Vorhabens.

Dieses Programm wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm kennzeichnet eine hohe Breitenwirksamkeit. Es erreicht im Durchschnitt rund 40 Prozent aller FuE-Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen der neuen Länder. Damit prägt es in entscheidendem Maße – ebenso wie das Vorläuferprogramm – die wirtschaftliche Entwicklung dieser Unternehmensgrößenklasse, die in Ostdeutschland vorherrscht. Die Ergebnisse der kontinuierlichen Erfolgskontrolle von INNO-WATT und des Vorläuferprogramms belegen, dass die geförderten innovativen Unternehmen in den letzten Jahren mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten von Umsatz, Export und Beschäftigung wesentlich zur Entwicklung des ostdeutschen Verarbeitenden Gewerbes beigetragen haben, d.h. sie erweisen sich zunehmend tatsächlich als Wachstumsträger. Rund 370 FuE-Ergebnisse haben die geförderten Unternehmen in den vergangenen fünf Jahren jährlich in den Markt überführt. Die Effizienz der eingesetzten Fördermittel ist dabei erheblich. Mit 1 Euro Zuschuss werden innerhalb von fünf Jahren im Durchschnitt Umsätze in Höhe von ca. 15 Euro angestoßen. Insgesamt erweist sich diese FuE-Projektförderung als eine hoch rentable Investition. Die ausgewiesene Forschungsförderung beinhaltet nur den Teil, der die KMU unmittelbar begünstigt (ca. 60 Prozent des Gesamttitels).

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

33	09 02	686 53	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen in der Informationswirtschaft
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Rasche Bereitstellung und umfassender Zugang zu allen wettbewerbsentscheidenden Informationen und deren Verwendung in den Geschäfts- und Produktionsprozessen sind Voraussetzung für eine hohe Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und damit für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes. Ständig steigende Informationsmengen sind zudem nur unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) sinnvoll nutzbar. Die Nutzung neuer IuK-Techniken in Deutschland soll auf breiter Front vorangetrieben werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk, bei denen es massiver Anstrengungen bedarf, um rasche Fortschritte bei der Nutzung der neuen Techniken zu erreichen. Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebotes für die deutsche Wirtschaft werden elektronische Informationssysteme sowie Maßnahmen zur Nutzung der Information am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr gefördert. Mittelständische Unternehmen und das Handwerk sollen verstärkt an die Möglichkeiten des elektronischen Handels herangeführt und bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken im Bereich der Informationsbereitstellung und -verarbeitung unterstützt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“ ist nicht befristet. Die Mittel für die unterschiedlichsten Maßnahmen werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23,44 Bundeshaushaltsordnung sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Bei der Ausgestaltung der Programme wird das BMWi im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich begleitet von der DLR – Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (Projekträger Neue Medien in der Wirtschaft, IT-Anwendungen) in Darmstadt, die eingehende Projektvorschläge begutachtet bzw. bewertet und dem zuständigen Fachreferat im BMWi hinsichtlich einer möglichen Förderung zur Entscheidung vorlegt. Schwerpunktaktionen werden zusätzlich durch Ideenwettbewerb bzw. öffentliche Bekanntmachungen ausgeschrieben.

Eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften oder der EU ist nicht gegeben.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK-Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

34	09 02	683 52	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen
----	-------	--------	--

*1. Förderung Technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTURE 2000)***Zielsetzung**

Förderung von Unternehmensgründungen bzw. neugegründeten kleinen jungen Unternehmen bei Vorhaben zur Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren bzw. marktfähigen technischen Dienstleistungen mit der Zielsetzung der

- Stärkung der wirtschaftlichen und technologischen Basis sowie Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses in den neuen Bundesländern,
- Beschleunigung der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer technologischer Ideen in vermarktbare Produkte und Dienstleistungen,
- Heranführung der Gründer und jungen Unternehmen an den wachsenden Beteiligungsmarkt in Deutschland.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zum Programm „FUTURE 2000“ (Förderung und Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen in den neuen Bundesländern).

Laufzeit: 29. März 2000 bis 31. Dezember 2003 (Ende der Antragstellung).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

- Die Gründer bzw. Unternehmen können eine kostenfreie Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung des Business-Planes erhalten (Förderung der Konzeptionsphase)
- Bezuschussung der Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis zum marktfähigen Produkt, Verfahren bzw. Dienstleistungsprodukt (Förderung der FuE-Phase)

- Projektbezogene stille Beteiligungen der Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutsche Ausgleichsbank-tbg (über die Beteiligung entscheidet die tbg in einiger Zuständigkeit).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit „FUTOUR 2000“ hat die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Gründungsdynamik in den neuen Bundesländern und zur Stärkung der industriellen Forschungsbasis geleistet. In dem Programm FUTOUR 2000 und Vorgängerprogramm wurden von 1997 bis 2004 mit etwa 85 Mio. Euro Zuschüssen und 106 Mio. Euro Beteiligungskapital 280 technologie- und forschungsintensive Unternehmensgründungen gefördert.

Der Bereich wird nun von dem Programm „High-Tech Gründerfonds“ (Nr. 36) abgedeckt.

2. Förderung der Forschungsk Kooperation und der Innovationskompetenz in der mittelständischen Wirtschaft (PRO INNO)

Zielsetzung

Mit dem PROgramm „INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO) sollen kleine und mittlere Unternehmen einschließlich des Handwerks bei der Bewältigung der Erfordernisse und Chancen aus der Globalisierung und dem Strukturwandel über die Nutzung neuer technologischer Optionen und damit über die Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Dieses bundesweite, technologieübergreifende und marktorientierte Förderprogramm fördert auf verschiedenen Wegen und Kooperationsformen die Innovationskompetenz von KMU. Über erste Kooperationsprojekte werden die Grundlagen für spätere Unternehmensnetzwerke geschaffen oder die Fähigkeiten der Unternehmen entwickelt, als eigenständiger und kompetenter Partner im Technologietransfer mit Forschungseinrichtungen agieren zu können.

Rechtsgrundlage, Befristung

„Richtlinie zum PROgramm INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO, PROINNO II).

Laufzeit PRO INNO: 2. Juni 1999 bis 31. Dezember 2003

PROINNO II: 1. August 2004 bis 31. Dezember 2008

Ausgestaltung, Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

PRO INNO wurde dank der starken Nachfrage und seiner hohen Breitenwirksamkeit sehr schnell zu einer wichtigen und starken Säule der Innovationsförderung für den Mittelstand in Deutschland. Von Mitte 1999 bis Ende 2004 wurden 4 187 Projekte von 5 646 Antragstellern mit 666 Mio. Euro gefördert, womit ein FuE-Aufwand von 2,0 Mrd. Euro initiiert wurde. 84 Prozent der bewilligten Mittel gingen direkt an KMU und 16 Prozent an die mit ihnen zusammenarbeitenden Forschungseinrichtungen. Da die Forschungsinstitute als Partner bei gemeinsamen Projekten, beim Personalaustausch und bei FuE-Aufträgen mitwirken, sind Forschungseinrichtungen an der Hälfte der im Rahmen von PRO INNO geförderten Kooperationsprojekte beteiligt. Sie übernehmen damit eine wichtige Rolle als Motor für Innovationen in der mittelständischen Wirtschaft; dies ist Technologietransfer in Aktion. PRO INNO hat eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt, denn fast 60 Prozent der Fördermittel entfallen bisher auf die neuen Länder. Das Programm ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovationssprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Verhalten angeregt werden und mit der Förderung immer wieder neue Unternehmen an FuE-Kooperationen herangeführt werden. PRO INNO setzt somit auf die erforderliche Anschubwirkung und fördert keine „Dauersubventionsmentalität“ eines begrenzten Kreises von Zuwendungsempfängern.

Die Förderung leistet einen wesentlichen Betrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelstandes. So sind allein an den in 2004 geförderten FuE-Projekten insgesamt 7 400 vollbeschäftigte Personen tätig. Mit der Umsetzung der Ergebnisse in die Produktion sind weitere Umsatzsteigerungen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Produktionsphasen vorgesehen. Untersuchungen zu den Ergebnissen abgeschlossener PRO INNO-Projekte zeigten, dass zwei Jahre nach FuE-Abschluss und Markteinführung der neuen Produkte durchschnittlich acht neugeschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze in den nachfolgenden Produktionsstufen resultieren. Bei 2 600 laufenden Vorhaben in 2004 ist damit von einem direkten Folgeeffekt von 20 800 Arbeitsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft auszugehen. Die Verwertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt sind wichtige Prüfpunkte der Kooperationsvereinbarungen. Diese müssen konkrete Festlegungen für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskontrolle der Förderprojekte sind.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
35	09 02	683 50 662 01 – Aus –	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen

Die Mittel des Titels 683 50 wurden ab dem 1. Januar 2005 Bestandteil des neuen Titels 66201 „Abwicklung von Altprogrammen“.

Zielsetzung

Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Mandatarverträge mit KfW und DtA (in 2003 wurde die DtA auf die KfW verschmolzen).

Zusagen aus dem haushaltsfinanzierten BTU-Programm waren bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen- einschließlich FUTOUR-Programm, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen des Jahres 2000 resultieren. Im Anschluss an die Haushaltsfinanzierung erfolgte eine Finanzierung der Neuzusagen aus dem ERP-Sondervermögen. Die Antragsperiode für das BTU-Programm endete am 30. November 2004. Nachfolger des Programms außerhalb des Bundeshaushalts ist der ERP-Startfonds.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Fördermaßnahme „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ (BTU) wurde im März 1995 eingeführt. Aufgrund dieser Maßnahme

- stellte die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Beteiligungsgebern von der Haftung freigestellte Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen an kleinen Unternehmen zur Verfügung;
- ging die Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, sofern sich ein weiterer Beteiligungsgeber mindestens in gleicher Höhe ebenfalls beteiligte.

Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH aus Zusagen bis zum 31. Dezember 2000.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit dem Programm BTU konnten gemeinsam mit Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften von Mai 1995 bis zum 31. Dezember 2004 rd. 3,6 Mrd. Euro Beteiligungskapital mobilisiert werden. Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit Ende 2004 außerhalb des Bundeshaushalts durch den ERP-Startfonds dargestellt. Obwohl teilweise völlig anders strukturiert, handelt es sich hierbei quasi um das Nachfolgeprodukt.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
36	09 02	686 50	High Tech Gründerfonds

Zielsetzung

Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neugegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen

Impuls verleihen. Private Kapitalgeber haben sich aus dieser sog. Seed-Finanzierung seit einiger Zeit praktisch vollkommen zurückgezogen. Der High-Tech Gründerfonds soll auf der Basis eines professionellen Auswahlprozesses bewusst Unternehmensgründungen finanzieren, die aufgrund des hohen Grades an technologischem und Marktrisiko ansonsten keine Finanzierung erhalten würden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und den Industrieunternehmen BASF, Siemens und Dt. Telekom vom 9. August 2005. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. Euro der insgesamt 262 Mio. Euro Fondsvolumen beizusteuern.

Die Maßnahme „High-Tech Gründerfonds“ ist aus Gründen der Rechtssicherheit bei der EU-Kommission notifiziert worden. Er wurde von Seiten der KOM als beihilfefrei eingestuft.

Der Fonds hat eine Laufzeit von 12 Jahren.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der High-Tech Gründerfonds finanziert neugegründete Technologieunternehmen, deren Kern ein FuE-Vorhaben ist, durch die Bereitstellung einer Kombination aus Eigenkapital und Nachrangdarlehen mit Wandlungsoption. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die drei Industrieinvestoren und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirates wahr.

Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen due diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fällen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Der High-Tech Gründerfonds soll im eingeschwungenen Zustand – ab 2007/08 – etwa 60 bis 80 Technologiegründer pro Jahr neu finanzieren. Für bereits finanzierte Unternehmen sollen Anschlussfinanzierungen privater Kapitalgeber – vor allem Venture Capital Gesellschaften – vermittelt werden. Der High-Tech Gründerfonds selbst hat eine Finanzierungsobergrenze von 1 Mio. Euro pro Unternehmen.

Durch Rückflüsse aus den ausgereichten Nachrangdarlehen (Zinsen, Tilgungen) sowie aus dem realisierten Wertzuwachs der offenen Beteiligungen sollen Verluste durch Insolvenzen ausgeglichen werden. Es wird angestrebt, dass die eingesetzten Bundesmittel an den Bundeshaushalt über die Fondslaufzeit zurückfließen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
37	09 02	662 66	Zinszuschüsse im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms zur Förderung des Mittelstands

Das ERP-Innovationsprogramm wird erstmals im Jahre 2006 haushaltswirksam. Die bisherige Darstellung im Titel 683 50 bezog sich nur präventiv auf den Fall für das Entstehen eventueller Ausfälle, für die der Bundeshaushalt teilweise und zeitweise haftete.

Zielsetzung

- Bis Ende 2004 Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Bereitstellung von Beteiligungskapital und günstigen Darlehen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen
- Ab 1. Dezember 2005 wurde das Programm neu gestartet. Zur Stärkung der Kapitalbasis von etablierten mittelständischen innovativen Unternehmen bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben stellt es Darlehen an gewerbliche Unternehmen und Freiberufler zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung von neuen Waren, Dienstleistungen und Prozessen bis hin zur Markteinführung bereit

Rechtsgrundlage, Befristung

Mandatarverträge mit KfW und DtA (in 2003 wurde die DtA auf die KfW verschmolzen).

Inanspruchnahmen aus dem ERP-Innovationsprogramm aus Zusagen nach dem 31. Dezember 2000 werden aus dem ERP-Sondervermögen gedeckt.

Das im Herbst 2005 gestartete Programm ist nicht befristet, die Zinsverbilligung aus dem Bundeshaushalt endet nach Verausgabung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Im ERP-Innovationsprogramm erhalten Unternehmen Zinszuschüsse für ihre gewährten Darlehen aufgrund von Förderrichtlinien.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das „ERP-Innovationsprogramm“ gewährte von 1996 bis 2004 günstige Kredite für die Durchführung von Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (Programmteil I) sowie deren Markteinführung (Programmteil II) und fördert Beteiligungen (Programmteil III). Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für diesen Zeitraum besteht u. a. aus der teilweisen Übernahme von Ausfällen von Krediten und Beteiligungskapital.

Das neu gestaltete ERP-Innovationsprogramm wird in Form von Zinsverbilligungen gemeinsam aus Haushaltsmitteln von bis zu 50 Mio. Euro insgesamt und aus Mitteln des ERP-SV durchgeführt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen des „ERP-Innovationsprogramms“ wurden im Zeitraum 1996 bis 2004 Darlehen in Höhe von 4,4 Mrd. Euro ausgereicht. Für das neu gestartete Programm liegen zum Stand 31. Januar 2006 bereits Anträge in Höhe von 360 Mio. Euro vor (160 Mio. Euro Zusagevolumen). Derzeit wird für den Zeitraum Ende 2005 bis 2009 eine Kreditausreichung von 3,1 Mrd. Euro erwartet.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
38	09 02	685 35 – Aus – 685 05	Strukturelle Innovation in Bildung und Forschung/KMU-Patentaktion KMU-Patentaktion

Zielsetzung

Die Fördermaßnahme unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.

Rechtsgrundlage, Befristung,

„Richtlinie zur Förderung der „KMU-Patentaktion“ vom 7. Juli 2005“, die Maßnahme ist nicht befristet

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch die KMU-Patentaktion werden Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen, Patentanmeldungen, Verwertung von Erfindungen, technische Zulassungen unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50 Prozent der Inanspruchnahme externen Sachverständigen, insgesamt höchstens 8 000 Euro, gewährt werden. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln betreut das Förderverfahren.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit dem Start im Jahr 1996 wurde die Maßnahme bislang von 4 943 kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründern in Anspruch genommen. Die Maßnahme wird in mehrjährigen Etappen durchgeführt und es ist vorgesehen sie auch nach 2006 fortzuführen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

39	09 02	683 31	Schifffahrt und Meerestechnik
----	-------	--------	-------------------------------

Zielsetzung

Die Förderung von Forschung und Entwicklung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. Für die Schifffahrt sollen Anstöße zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Wasserwege gegeben werden. Schließlich werden in der Meerestechnik neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umwelttechnik und Polartechnik gefördert. Weitere Schwerpunkte sind die Entwicklung neuer Antriebstechnologien, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung von flussangepassten Schiffen und Booten. Erfasst werden nur die Förderungsmaßnahmen zugunsten von Vorhaben von Unternehmen, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Rechtsgrundlage, Befristung

Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Markteinführungshilfen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 v. H.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch Verzahnung des Forschungsprogramms „Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ soll eine durchgängige schiffbauliche Innovationsstrategie realisiert werden, die von der universitären Grundlagenforschung über die industrielle Forschung bis hin zur Umsetzung in marktfähige Produkte reicht. Die Zielerreichung der FuE-Projekte wird durch ein kontinuierliches Monitoring sichergestellt. Hierzu werden halbjährlich erstellte Zwischenberichte über die Einhaltung des Finanzplanes und die Erfüllung der fachlichen Arbeitsziele geprüft, um ggf. Korrekturmaßnahmen veranlassen zu können.

Die Gesamtförderung unterliegt folgender Quotierung: 20 Prozent für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, bei denen eine Umsetzung der F&E-Ergebnisse mit großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig erfolgen wird. 80 Prozent der Fördermittel gehen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie an Unternehmen bei denen eine Umsetzung der F&E-Ergebnisse in marktfähige Produkte eher langfristig zu erwarten ist. Hier dienen die erworbenen Kenntnisse, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, zur allgemeinen Erweiterung des technologischen Wissenspotentials und stehen den Unternehmen der gesamten Branche bei ihrer Innovationstätigkeit zur Verfügung.

2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

40	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten an Werftkunden diene der teilweisen Anpassung an die verzerrten Wettbewerbsbedingungen des internationalen Schiffbaumarktes.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf Basis der OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe von 1981 erhielten Werftkunden Finanzierungshilfen für Neubaufträge in Form von Zinszuschüssen für die Kreditaufnahme. Mit Inkraftsetzung der OECD-Exportkreditvereinbarung auf CIRR-Basis im April 2002 ist die bisherige Regelung außer Kraft gesetzt worden. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung der in Vorjahren eingegangenen Rechtsverpflichtungen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Verbilligungssatz betrug i. d. R. max. 2 Prozentpunkte bei Einhaltung der OECD-Exportkreditkonditionen (Mindestzinssatz 8 Prozent, Höchstlaufzeit 8,5 Jahre, Mindestanzahlung 20 Prozent).

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch diese Hilfen konnten Auftragsakquisitionen deutscher Werften unterstützt werden. Mit Inkraftsetzung der neuen OECD-Exportkreditvereinbarung im April 2002 ist dieses Fördersystem ausgelaufen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

41	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Exportkredite auf CIRR-Basis
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen können im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit dient das Zinsausgleichssystem der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schiffbaus.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen dieses Zinsausgleichssystems sind die OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 sowie Richtlinien des BMWi. Die Richtlinie ist zum 31. Dezember 2005 ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Ausgleichszinssatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten CIRR-Satz und dem Refinanzierungssatz zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale. Das Programm ist so konzipiert, dass je nach Zinssituation auch Einnahmen möglich sind, die die Belastung der Haushalte entsprechend mindern. Voraussetzung für die Zinsausgleichszusage ist, dass sich das Bundesland, in dem das ausführende Schiffbauunternehmen ansässig ist, zu 50 Prozent beteiligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Angesichts der aktuell günstigen Finanzierungsbedingungen auf dem Kreditmarkt wurde die Förderung bisher nur in einem Fall in Anspruch genommen. Ob die Richtlinie verlängert wird, hängt davon ab, ob mit den Küstenländern eine befriedigende Regelung zur Mitfinanzierung der Schiffbauhilfen gefunden wird.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

42	09 02	683 74	Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Mit der Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gegen Korea hatte die EU-Kommission für die Dauer dieses Verfahrens befristete Schutzmaßnahmen in Form von segmentierten Betriebsbeihilfen zugelassen, die Teil der handelspolitischen Maßnahme wegen des Vorwurfs des Preisdumping der koreanischen Schiffbauindustrie sind.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage der befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau war die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 502/2004 vom 11. März 2004 sowie die nationalen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 24. Oktober 2002, geändert am 30. Juli und 3. Dezember 2004.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Befristete Schutzmaßnahmen waren zulässig für Verträge zum Bau von Schiffen bestimmter Marktsegmente (Containerschiffe-, Produkten-, Chemikalien- und Gastanker), die bis einschließlich 31. März 2005 abgeschlossen wurden und deren Ablieferung innerhalb von drei Jahren ab Vertragsdatum erfolgte. Der Fördersatz konnte für diese Verträge bis zu 6% des Vertragswertes vor Beihilfe betragen. Die festgelegte Kofinanzierung der Küstenländer (bis zur Tranche 2003 = $\frac{2}{3}$ -Anteil; für die Tranchen 2004 und 2005 eine mindest hälftige Kofinanzierung) war Voraussetzung für die Förderung aus Bundesmitteln.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die befristeten Schutzmaßnahmen waren an die Dauer des WTO-Verfahrens gekoppelt und gemäß EG-Verordnung Nr. 1177/ 2002, zuletzt geändert durch EG-Verordnung Nr. 502/2004, für Aufträge zulässig, die bis Ablauf des Geltungsrahmens (31. März 2005) abgeschlossen wurden.

Lieferverträge nach Ablauf des Geltungsrahmens waren damit nicht mehr förderfähig. Ziel der Bundesregierung ist es, nach dem Auslaufen der befristeten Schutzmaßnahmen durch ein neues OECD-Schiffbauübereinkommen einen wirksamen weltweiten Wettbewerbsrahmen auszugestalten. Die Verhandlungen darüber laufen seit Dezember 2002, sind allerdings z. Z. wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen der EU und asiatischen Schiffbauländern unterbrochen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

43	09 02	892 10	Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Grundlegende Zielsetzung des Europäischen Ministerrats: „Erhaltung der Führungsposition der europäischen Schiffbauindustrie im Technologiebereich“. Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Ar-

beitsplätze“ wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und getragen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Schlussfolgerungen des RATES vom 27. November 2003 zum Beitrag der Industriepolitik zur Wettbewerbsfähigkeit Europas (Abl. C 317 vom 30. Dezember 2003) und Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als bedingt rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Förderfähig sind die innovativen Aufwendungen, die sich aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten Schiffbauaufträgen ergeben. Die Förderung kann bis zu 20 Prozent der förderfähigen Aufwendungen für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovation betragen. Dabei kann es sich sowohl um Anwendungen von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung, als auch um Anwendungen neuer Ideen, Produkte oder Verfahren, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind, handeln.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Anlauf des Programms im Jahre 2004 ist seitens der Unternehmen eine sehr positive Resonanz zu verzeichnen. Überlegungen für die zukünftige Gestaltung sowie analytische Betrachtungen zur Zielerreichung sind verfrüht.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

44	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund (seit 1986) im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich Kreditversicherungsgebühren (Hermes-Entgelt) ab.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, dass sich der Airbus auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte. Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie zu leisten.

2.5 Regionale Strukturmaßnahmen

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
45	09 02	882 81	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen
45a	09 02	882 82	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen
45b	09 02	882 88	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise das Einkommen und die Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für die gewerbliche Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Daneben werden komplementäre Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur unterstützt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der zurzeit gültigen Fassung. Mit dem Einigungsvertrag ist dieses Gesetz auf die neuen Länder übergeleitet worden, die zusammen mit Berlin in Gänze zum GRW-Fördergebiet gehören und Schwerpunkt der Förderung sind. Ab dem Jahr 2005 wurde ein neuer Haushaltstitel gebildet, in dem die GRW-Mittel für die alten sowie die neuen Bundesländer und Berlin zusammengefasst wurden. Entsprechend sind die bisherigen Maßnahmen nach Nr. a und b jetzt zusammengefasst. Zusätzlich können durch einen Rückeinnahmevermerk die von den Investoren zurückfließenden Zuwendungen zur Verstärkung der Investitionsförderung eingesetzt werden. Damit wird die Flexibilität der eingesetzten Bundesmittel erhöht.

Das Fördergebiet wird in 2006 unter Berücksichtigung der ab 2007 geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen der EU-Kommission neu abgegrenzt. Für die GRW wird ein jährlicher Rahmenplan zur Durchführung der Förderung aufgestellt.

Zielerreichung

Im Zeitraum von 1991 bis Dezember 2005 wurden in den alten Ländern rd. 10 450 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 34,0 Mrd. Euro gefördert. Dadurch sind rd. 162 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 252 750 gesichert worden.

In der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die keine Subvention im Sinne des Subventionsberichtes darstellt, wurden in den alten Ländern im Zeitraum 1991 – Dezember 2005 2.100 Vorhaben mit einem Gesamtausgabevolumen in Höhe von 4,2 Mrd. Euro gefördert. Die GRW hat hierfür rd. 2,0 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

In den neuen Ländern und Berlin wurden im Zeitraum von 1991 – Dezember 2005 rd. 62 300 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 154,2 Mrd. Euro gefördert. Dadurch sind rd. 777 800 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1 188 600 gesichert worden.

In der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die keine Subvention im Sinne des Subventionsberichtes darstellt, wurden in den neuen Ländern und Berlin im Zeitraum 1991 bis Dezember 2005 10 600 Vorhaben mit einem Gesamtausgabevolumen in Höhe von 25,3 Mrd. Euro gefördert. Die GRW hat hierfür rd. 17,1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfasst und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, dass die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 34. Rahmenplan).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Zuschüsse sowohl an einzelne Betriebe für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben als auch für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur gewährt werden. Letztere stellen keine Finanzhilfe dar. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung neuer bzw. die Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze. Neben diesen Formen der Investitionsförderung als zentralem Schwerpunkt können als nichtinvestive Förderelemente Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie die Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Förderung von Regionalmanagementvorhaben sowie von Netzwerken, Unternehmenskooperationen und Clustermanagement im Rahmen von Modellprojekten, mit dem Ziel die vorhandenen Potenziale zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu erhöhen.

Die Fördermaßnahmen werden von Bund und Ländern je zur Hälfte finanziert. Darüber hinaus können auch EU-Regionalfondsmittel eingesetzt werden.

2.6 Sonstige Maßnahmen

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
46	09 02	686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründern, um größenpezifische Nachteile auszugleichen.

Weitere Schwerpunkte bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten, Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie die Stärkung der Innovationsfähigkeit.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zuwendungsbescheide. Soweit Richtlinien bestehen, enthalten sie Befristungen.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen, wobei die Empfänger z. T. merkliche Finanzierungsbeiträge aus Eigenmitteln beitragen müssen; die finanzstarken Programme werden überwiegend gemeinsam von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen sollen wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
-------------	--------------	-------	-----------------------------

47	09 02	686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte erfolgt, um bestehende Wettbewerbsnachteile kleiner und mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern und den Aufbau einer ostdeutschen Wirtschaft mit genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen zu unterstützen. Die Förderung ist auf Maßnahmen zur Unterstützung der Exportbemühungen kleiner und mittlerer Unternehmen konzentriert. Ziel ist es, vor allem junge Unternehmen bei der Beseitigung von Marketingdefiziten zu unterstützen und die Präsenz ostdeutscher Produkte im Export deutlich zu erhöhen. Zentrales Element der Absatzförderung ist das Vermarktungshilfeprogramm. Die Inlandsmesseförderung ist Ende 2004 ausgelaufen und umfasste die Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an wichtigen Inlandsmessen als Sprungbrett auf internationale Märkte. Im Rahmen der Vermarktungshilfen werden Vermarktungsaktionen für Produkte und Dienstleistungen ostdeutscher Unternehmen vorwiegend auf ausgewählten westlichen Auslandsmärkten durchgeführt. Zudem erhalten die Unternehmen eine umfassende Außenwirtschaftsberatung.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG)Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“- Beihilfe. Die letzte Richtlinie für die Inlandsmesseförderung war befristet bis zum 31. Dezember 2004.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Beim Vermarktungshilfeprogramm leisten die Unternehmen einen Eigenbeitrag, der in den letzten Jahren mehrmals angehoben worden ist. Die Zuschüsse für das Inlandsmesseprogramm waren durch Höchstbeträge begrenzt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben sich bislang als effizient und wirkungsvoll erwiesen. Regelmäßige Befragungen der Unternehmen und wissenschaftliche Begleituntersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfen wesentlich zu den Erfolgen junger ostdeutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten beigetragen haben. Den ostdeutschen mittelständischen Unternehmen konnte erheblich bei der Erschließung ausländischer Märkte geholfen werden. Die Maßnahmen haben zu konkreten Geschäftskontakten und teilweise auch zu direkten Verkaufsabschlüssen geführt. Bei beiden Programmen ist für die Unternehmen über die Vermittlung von langfristig nutzbarem Marketing-Know how besonders wichtig. Der Bund hat seine Inlandsmesseförderung für ostdeutsche Produkte Ende 2004 eingestellt. Die Bundesländer können weiterhin Inlandsmesseförderprogramme in eigener Kompetenz durchführen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
-------------	--------------	-------	-----------------------------

48	09 02	662 61 Aus	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen
----	-------	---------------	--

Die Mittel des Titels 662 61 wurden ab dem 1. Januar 2005 Bestandteil des neuen Titels 66201 „Abwicklung von Altprogrammen“. Die Haushaltsfinanzierung der Mittelzusagen bis Ende 1996 erfolgt ab dem Jahr 2005 aus Titel 662 01.

Zielsetzung

Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996). Die Eigenkapitalhilfe ist somit als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen (wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind aber für die „Altverträge“ weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 Prozent der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 Prozent Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten 10 Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 Prozent erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar. Dies insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

49	09 02	686 55 – Aus – ab 2004 686 65 – Aus –	Zuschuss an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e.V
----	-------	---	--

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der Bundesgeschäftsstelle des RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V., die wissenschaftliche Zwecke und die Berufsbildung fördert, insbesondere durch das Fördern und Veröffentlichen von Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen und andere Organisationen. Durch die Struktur des Vereins – Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch Landesgruppen – ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und

technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten. Dabei wird auch der Dialog mit Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Organisationen der Wirtschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft angeregt sowie der Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Das RKW wurde am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Frankfurt am Main neu konstituiert.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund fördert ausschließlich die Bundesgeschäftsstelle. Die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung des RKW beteiligt. Die Landesverbände sind in die Wirtschafts- und Technologieförderung der Länder eingebunden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Neben der Unternehmensberatung und der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen prägen zielgruppenspezifische Produkte und Dienstleistungen die Arbeit des RKW für den Mittelstand:

- Innere und überbetriebliche Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Workshops, die – wie alle Produkte des RKW – nicht nur für Mitglieder verfügbar sind.
- Anwendungsbezogene Verlagsprodukte (Fachbücher, Broschüren, Leitfäden, Literaturdienste, CD-ROM etc.)
- Das mit allen Landesverbänden vernetzte Internetangebot (www.rkw.de) mit gezielten Informationen und Dienstleistungsangeboten.
- Das RKW-Magazin sowie in vielen Bundesländern länderbezogene Zeitschriften der Landesverbände

Inhaltliche Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Themen: Rationalisierung und humane Arbeitsgestaltung, neue Produktionssysteme, Finanzierung und Innovation, europäische Integration und Internationalisierung, Rationalisierung und Innovation in speziellen Branchen (Bau und Handel). Die Aufgabe des RKW als Geschäftsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

50	09 02	686 55 – Aus – ab 2004 686 65 – Aus –	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)
----	-------	---	--

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der AWV-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmer bei der Optimierung ihrer Verwaltungsprozesse, Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung, praxisgerechte Gestaltung von Rechtsvorschriften, Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie neu konstituiert.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWV.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Gemeinschaftsarbeit der AWV werden der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis unmittelbar verwertbare Anregungen und Problemlösungen für ihre Verwaltungsaufgaben vermittelt. Durch Veranstaltungen wie Fachdiskussionen, Fachvorträge, Seminare, Kongresse und Veröffentlichungen von Fachbeiträgen werden die Führungs- und Fachkreise in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die in den Fachgremien erzielten Ergebnisse informiert. Darüber hinaus bietet der AWV Hilfestellungen zur Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen, bei der Bewältigung des technischen Wandels, zur Verbesserung der Produktivität der Verwaltung und zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.

3 Verkehr

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
51	12 02	683 01	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt

Zielsetzung

Der Finanzbeitrag dient der Sicherung der Bordarbeitsplätze von deutschen Seeleuten auf Handelsschiffen unter deutscher Flagge, der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know how.

Rechtsgrundlage, Befristung

Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Falle der Ausflaggung im Gewährungszeitraum muss der Finanzbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Die Notifizierungen bei der Europäischen Kommission sind erfolgt. Die Genehmigungen bis 2005 liegen vor.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Finanzbeiträge als Teil des dreigliedrigen Förderinstrumentariums (Finanzbeiträge, steuerliche Erleichterungen, Internationales Schiffsregister) haben dazu beigetragen, dass wieder vermehrt Schiffe der deutschen Handelsflotte die Bundesflagge mit hohem Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandard führen. Die Maßnahmen haben die Zunahme von Arbeitsplätzen deutscher Seeleute an Bord deutschflaggiger Handelsschiffe und von Landarbeitsplätzen ausgelöst. Die Ausbildungsförderung für junge Seeleute wird fortgesetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

52	12 02	683 03	Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Der Finanzbeitrag dient der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt und damit nicht zuletzt dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlage, Befristung

Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt vom 1. September 1999.

Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Ausbildung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Antrag gewährt. Auf die Beihilfe findet die Freistellungsverordnung Nr. 68 (EG) 2001 Anwendung, nach der eine Registrierung bei der Europäischen Kommission ausreichend ist. Die Registrierung erfolgte im Januar 2004.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Finanzbeiträge haben dazu beigetragen, dass eine Anzahl neuer Ausbildungsplätze als Schiffsjunge auf deutschen Binnenschiffen eingerichtet wurde. Angesichts dieser positiven Entwicklung, die auch von der Europäischen Union anerkannt ist, und der nach wie vor fortbestehenden, strukturellen Probleme in der deutschen Binnenschifffahrt, wird die Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer fortgeführt.

4 Wohnungswesen**4.1 Soziale Wohnraumförderung**

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

53	12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung
----	-------	--------------------------------------	---

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder zur sozialen Wohnraumförderung mit dem Ziel diejenigen zu unterstützen, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Rechtsgrundlage, Befristung

Artikel 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG bis 2001) sowie das Wohnraumförderungsgesetz (ab 2002). Die Maßnahmen befinden sich in der Abwicklung und werden spätestens bis 2011 beendet sein. Ab 2005 wird die Förderung (gemeinsam mit den Neuen Ländern) in dem Titel 882 21 des Kap. 1225 fortgeführt (s. lfd. Nr. xx)

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der Länder. Gefördert werden der Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), die Modernisierung von Wohnraum, der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und der Erwerb bestehenden Wohnraums, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbst genutztem Wohnraum erfolgt. In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 2003 wurde in den alten Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Neubau und Maßnahmen im Bestand von rd. 39 000 Wohnungen gefördert, im Jahr 2004 rd. 37 000 Wohnungen (Quelle: Förderstatistik). Im Hinblick auf den weitgehend ausgeglichenen Wohnungsmarkt wurden die Aufwendungen für die soziale Wohnraumförderung seit Mitte der neunziger Jahre verringert.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

54	12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder zur sozialen Wohnraumförderung mit dem Ziel diejenigen zu unterstützen, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Rechtsgrundlage, Befristung

Artikel 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das II. WoBauG (bis 2001) sowie das Wohnraumförderungsgesetz (ab 2002).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich seit 1991 mit Finanzhilfen (Zuschüssen) an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der neuen Länder. Seit dem Programmjahr 2005 wurde die überproportionale Förderung in den neuen Ländern auf den Bevölkerungsanteil zurückgeführt. Gefördert werden der Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), die Modernisierung von Wohnraum, der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und der Erwerb bestehenden Wohnraums, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbst genutztem Wohnraum erfolgt.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 2003 wurde in den neuen Ländern (ohne Berlin) mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Neubau und Maßnahmen im Bestand (durch Modernisierung und Instandsetzung) von rd. 4 800 Wohnungen gefördert, im Jahr 2004 rd. 2 200 Wohnungen (Quelle: Förderstatistik). Im Hinblick auf den weitgehend ausgeglichenen Wohnungsmarkt wurden die Aufwendungen für die soziale Wohnraumförderung seit Mitte der neunziger Jahre verringert.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

55	12 25	882 21	Zuweisungen für Investitionen in den alten und neuen Ländern
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die alten und neuen Länder zur sozialen Wohnraumförderung mit dem Ziel diejenigen zu unterstützen, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Rechtsgrundlage, Befristung

Artikel 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung und das Wohnraumförderungsgesetz.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung werden seit dem Programmjahr 2005 für die alten und die neuen Länder gemeinsam in dem neuen Titel 882 21 in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Fördergegenstände sind der Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), die Modernisierung von Wohnraum, der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und der Erwerb bestehenden Wohnraums, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbst genutztem Wohnraum erfolgt. In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die flexible Anwendung der Förderinstrumentarien des Wohnraumförderungsgesetzes durch die Länder hat die Fördereffizienz deutlich verbessert. Seit der Einführung der Sozialen Wohnraumförderung im Jahr 2002 wird die Zielgruppe der Förderung auf diejenigen eingegrenzt, die wegen Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen der staatlichen Unterstützung bedürfen. Die Wohnraumversorgung erfolgt sowohl durch Neubau, als auch durch die verstärkte Einbeziehung des vorhandenen Wohnungsbestandes.

Zur Entflechtung der Mischfinanzierung im Zuge der Föderalismusreform sollen die Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung ab 2007 beendet werden. Zur Kompensation sollen die Länder bis zum Jahr 2019 jährlich einen pauschalen Betrag in Höhe von 518,2 Mio. Euro erhalten, bis 2013 zweckgebunden für die Wohnraumförderung.

4.2 Städtebauförderung

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

56	1225	882 11 882 13 882 14 882 17	Städtebauförderung
----	------	--------------------------------------	---------------------------

Zielsetzung

Die Förderung dient bundesweit der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung und in den neuen Ländern zusätzlich dem städtebaulichen Denkmalschutz („klassische Städte-

bauförderung“). Das Sonderprogramm Stadtumbau Ost trägt mit der Förderung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern bei. Um den Strukturwandel auch in den alten Ländern zu bewältigen, wurde 2004 analog das Programm Stadtumbau West gestartet. Ferner werden bundesweit im Rahmen der Städtebauförderung mit dem Programm Soziale Stadt Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Rechtsgrundlage, Befristung

Artikel 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das Baugesetzbuch.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugewiesen. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt. Die Auswahl sowie die Durchführung von Fördervorhaben obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.

Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Maßnahmen liegt in der Regel bei einem Drittel, beim städtebaulichen Denkmalschutz in den neuen Länder liegt er bei 40 von Hundert, beim Rückbau im Rahmen des Stadtumbau Ost bei 50 von Hundert. Im Regelfall werden Maßnahmen im Ergebnis zu je einem Drittel von Bund, Ländern und Kommunen finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit der Städtebauförderung steht dem Bund ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie Wachstum und Beschäftigung zur Verfügung. Mit neuartigen Maßnahmen wie den Stadtumbau-Programmen und der Sozialen Stadt wird auf aktuelle Herausforderungen reagiert. Die Programme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert.

4.3 Modernisierung und Heizenergieeinsparung

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

57	12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms I der KfW Förderbank für die neuen Länder
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern durch:

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und
- Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sieben Nachträgen. 7. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 40 Mrd. Euro unterzeichnet 1999.

Seit März 2000 ist der Kreditrahmen ausgeschöpft.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,46 Mrd. Euro eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 5 Mrd. Euro für einen Zeitraum von 10 Jahren bis zu 3 Prozent verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 8 Mrd. Euro und im Haushalt 1993 auf insgesamt 15 Mrd. Euro aufgestockt worden. Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidarpakt war das Programm nochmals um 15 Mrd. Euro auf 31 Mrd. Euro aufgestockt worden. Dabei war für ein Programmvolumen von 5 Mrd. Euro eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen. Aus dem damals verfügbaren Kreditrahmen von rd. 5 Mrd. Euro ist erneut ein Sonderkontingent mit einem Kreditvolumen von 1,5 Mrd. Euro für die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Plattenbauten im Rahmen des von der Bundesregierung im März 1997 beschlossenen Programms zur Verstetigung beschäftigungsfördernder Investitionen bereitgestellt worden. Für 1998 ist das Programm im Rahmen der bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nochmals um 5 Mrd. Euro auf insgesamt 36 Mrd. Euro aufgestockt worden. 1999 wurde das Programm letztmalig auf insgesamt 40 Mrd. Euro aufgestockt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit 1990 wurden insgesamt rd. 700 000 Kredite zugesagt. Damit wurden Modernisierungsinvestitionen in Höhe von über 63 Mrd. Euro für 3,6 Mio. Wohnungen angestoßen und insgesamt 156 000 Arbeitsplätze, davon 89 000 in der Bauwirtschaft, gesichert. Das Programm ist im März 2000 ausgelaufen.

Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen der Gesamtausgabe von 7 049 910 000 Euro bis zum Jahr 2010 in vertraglich festgelegten Jahrestanchen abgewickelt. In den Jahren 2005 bis 2010 sind noch 1 412 698 000 Euro haushaltsmäßig abzuwickeln.

Ifd. Nr.	EpI. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
-------------	--------------	-------	-----------------------------

58	12 25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der KfW Förderbank für die alten Länder
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Das CO₂-Minderungsprogramm ist Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur CO₂-Minderung. Es werden Zuschüsse an die KfW Förderbank bereitgestellt, mit denen eine bis zu 2 Prozentige Zinsverbilligung für Kredite mit einem Volumen von 0,5 Mrd. Euro zur Durchführung von Wärmedämm-Maßnahmen und zur Heizungserneuerung im Gebäudebestand der alten Länder (einschließlich Berlin-West) finanziert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der KfW Förderbank vom 18. Januar 1996.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Programm werden seit 1996 in den alten Ländern an bestehenden Wohngebäuden Maßnahmen zur CO₂-Minderung und Energieeinsparung gefördert. Für eine 1. Tranche mit einem Kreditvolumen von 0,5 Mrd. Euro wurde im Haushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 102 Mio. Euro eingestellt. Das Programm wird haushaltsmäßig mit einer Gesamtausgabe von 60,4 Mio. Euro abgewickelt. Nach Vergabe dieser Tranche führt die KfW das Programm mit Eigenmitteln weiter. Nachdem die KfW das Programm im Oktober 1998 im Rahmen neuer Fördertatbestände (erneuerbare Energien, Niedrigenergie Passivhaus) auch für die neuen Länder geöffnet hat, ist es nunmehr seit März 2000 vollständig auf die neuen Länder ausgeweitet worden.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2004 wurden Kreditzusagen von insgesamt 7,6 Mrd. Euro für CO₂-mindernde Investitionen in über 675 000 Wohnungen erteilt, damit wurden 17,7 Mrd. Euro Investitionen angestoßen. In den Jahren 2005 bis 2006 sind haushaltsmäßig noch 6,5 Mio. Euro abzuwickeln.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

59	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der KfW Förderbank für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost Berlin)
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude bis 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der KfW Förderbank vom 9. Februar 2000. Es war eine Laufzeit von 3 Jahren – bis 2002 – vorgesehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Bei einer Laufzeit von 2000 bis 2002 und Bundesmitteln von rd. 0,5 Mrd. Euro, sollte ursprünglich ein Kreditvolumen von 5,1 Mrd. Euro erreicht werden. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Programmstart im Februar 2000 bis Ende Dezember 2002 wurden rd. 13 800 Kredite mit einem Volumen von 2,4 Mrd. Euro für die Modernisierung von rd. 159 000 Wohnungen zugesagt. Damit blieb die Darlehensnachfrage hinter den Erwartungen zurück. Zudem hatten Kofinanzierungsprobleme der Länder zur Folge, dass das Programm nicht weitergeführt werden konnte. Der Zinszuschuss des Bundes hat sich damit auf rd. 0,2 Mrd. Euro vermindert. Das Programm wird haushaltsmäßig bis 2012 abgewickelt.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

60	12 25	661 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW Förderbank
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Im Rahmen des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms werden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Altbaubestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrigenergiehausniveau ist ein Teilschuldenerlass von max. 20 v. H. möglich.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der KfW Förderbank vom Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001 s. lfd. Nr. 65

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum „Niedrigenergiehaus im Bestand“ richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Werden diese Vorgaben erfüllt, umfasst die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wird der Austausch von Altheizungen und die Errichtung oder der Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 einschl. Passivhäusern gefördert. Im Bundeshaushalt ist für die Förderprogramme 2003 bis 2005 ein Programmrahmen von 400 Mio. Euro eingestellt. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3 Prozent jährlich verbilligt werden. Hält das Gebäude nach Sanierung die Neubau-Anforderungen der Energiesparverordnung ein, wird ein Teilschulderlass in Höhe von 20 v. H. (ab 1. November 2004 i. H. v. 15 v. H.) gewährt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms rd. 10 000 Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. Euro sowie die Errichtung von 3 548 Energiesparhäusern mit Darlehen von insgesamt 227 Mio. Euro gefördert. Darüber hinaus wurden für mehr als 17 300 Sanierungen auf Niedrigenergiehaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. Euro zugesagt. Die Ausgestaltung des Programms ist Gegenstand regelmäßiger Abstimmungen auf Arbeitsebene zwischen den Ressorts BMVBW, BMF, BMWi, BMU sowie mit der KfW Förderbank und unter Einbeziehung von Expertenratschlägen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
61	60 04 seit 2004 12 25	661 03 661 06	Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003

Zielsetzung

Das bundesweite Programm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung von bestehendem Wohnraum sowie zur Wohnumfeldverbesserung. Darüber hinaus werden im Rahmen des Stadtumbaus Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern mitfinanziert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Bundesminister der Finanzen und der KfW Förderbank vom 22. April 2003.

Die Antragsfrist war bis zum 31. Dezember 2004 begrenzt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Mit dem neuen Programm werden Eigenheimbesitzer, private Vermieter, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen an Wohngebäuden unterstützt. Hierfür reicht die KfW in den Jahren 2003 und 2004 zinsverbilligte Darlehen aus. Für die Zinsverbilligung stellt der Bund Haushaltsmittel in Höhe von 260 Mio. Euro zur Verfügung, die ein Kreditvolumen von rund 4 Mrd. Euro ermöglichen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Programmbeginn im April 2003 bis Ende Februar 2005 wurden in dem Programm 111 697 Darlehen über 4,7 Mrd. Euro für die Modernisierung und Instandsetzung von rd. 360 000 Wohneinheiten zugesagt. Der überwiegende Teil der Maßnahmen dient der Verbesserung des Gebrauchswertes der Wohnungen (35 Prozent), gefolgt von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes (30 Prozent).

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
62	12 25	661 07	Zinszuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO ₂ Gebäudesanierungsprogramm“ an die KfW Förderbank

Zielsetzung

Das Programm dient in Fortsetzung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der Kreditfinanzierung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäudeaußenhülle bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum.

Rechtsgrundlage, Befristung

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW Förderbank wird nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2006 geschlossen. Die Programmlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Das Programm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von komplexen Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung insbesondere an Wohngebäuden sowie an kommunalen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten usw. im Altbaubestand. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren um durchschnittlich 3 Prozentpunkte jährlich verbilligt werden. Der Bund stellt hierfür zusammen mit den Restmitteln zur Weiterführung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms (alt) – Tit. 661 97 – in Höhe von 200 Mio. Euro und den Zuschussmitteln von 200 Mio. Euro (Tit. 891 01) im Programmjahr 2006 insgesamt 1 000 Mio. Euro zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung zur Verfügung. Für die energetische Sanierung eines Gebäudes zum „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (Neubau-Niveau nach EnEV) bzw. ein energetisch noch besseres Niveau wird ein Teilschulderlass des KfW-Darlehens von bis zu 20 Prozent gewährt. Darüber hinaus werden KfW-Energiesparhäuser 40 und sog. Passivhäuser gefördert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm ihren Willen bekräftigt, den CO₂-Ausstoß insgesamt bis 2008/2012 um 21 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Verwirklichung dieses Klimaschutzzieles ist das Programm ein wichtiger Bestandteil. Die nach der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ab 2006 fällige Einführung von Energieausweisen soll durch das Programm flankiert werden, um damit insbesondere bei privaten Eigentümern zu einer zügigen Umsetzung der in den Ausweisen enthaltenen Modernisierungshinweise beizutragen. Das Programm ist Bestandteil des Maßnahmenpakets für Wachstum und Beschäftigung der Bundesregierung.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
62	12 25	891 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms zur energetischen Gebäudesanierung „CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm“

Zielsetzung

Das Programm dient in Fortsetzung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der Förderung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäudeaußenhülle insbesondere an selbst genutztem Wohnraum. (siehe auch Tit. 661 07)

Rechtsgrundlage, Befristung

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW Förderbank wird nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2006 geschlossen. Die Programmlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes insbesondere an selbst genutzten Wohnungen und Wohngebäuden des Altbaubestandes. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse für energetische Maßnahmen. Hierbei sollen Doppelförderungen (z. B. durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten) ausgeschlossen werden. Die Zuschussgewährung soll 20 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm ihren Willen bekräftigt, den CO₂-Ausstoß insgesamt bis 2008/2012 um 21 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Verwirklichung dieses Klimaschutzzieles ist das Programm ein wichtiger Bestandteil. Die nach der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ab 2006 fällige Einführung von Energieausweisen soll durch das Programm flankiert werden, um damit insbesondere bei privaten Eigentümern zu einer zügigen Umsetzung der in den Ausweisen enthaltenen Modernisierungshinweise beizutragen. Das Programm ist Bestandteil des Maßnahmenpakets für Wachstum und Beschäftigung der Bundesregierung.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

63	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die KfW Förderbank für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO₂-Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand –
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Das Programm dient der Kreditfinanzierung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäudeaußenhülle bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der KfW Förderbank vom 23. Januar 2001. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre – bis zum Jahr 2005.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Das Programm dient der besonders zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von komplexen Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbaubestandes mit einem CO₂-Einsparungseffekt von in der Regel 40 kg pro m² Nutzfläche und Jahr. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen mit einem Kreditvolumen von insgesamt rd. 5,2 Mrd. Euro. Die Kredite werden hierbei für einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 3 Prozentpunkte jährlich verbilligt. Der Bund stellt hierfür insgesamt 1,02 Mrd. Euro zur Verfügung.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm ihren Willen bekräftigt, den CO₂-Ausstoß insgesamt bis 2008/2012 um 21 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Verwirklichung dieses Klimaschutzzieles ist das neue Gebäudesanierungsprogramm ein wichtiger Kernbestandteil. Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden aus dem Programm Kredite von 5,2 Mrd. Euro für Investitionen an 312 527 Wohnungen zugesagt. Allein mit den bisher erfolgten Sanierungsmaßnahmen wird nach wissenschaftlicher Einschätzung der CO₂-Ausstoß im Jahre 2005 und in den Folgejahren um 1 Mio. t reduziert. Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2005 jährlich mit rd. 205 Mio. Euro abgewickelt.

4.4 Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
64	12 25	663 34 863 34 893 34	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagabgeordneten

Zielsetzung

Die Mittel dienen vornehmlich dazu, den Bau von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistung nach dem WoFG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab. Das Programm führt zum Teil auch zu einer Entlastung der überwiegend von den Ländern getragenen sozialen Wohnraumförderung.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
65	12 26	863 61 893 61 663 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin

Zielsetzung

Die Mittel dienen zur Förderung von Wohnungsneubauten zur Unterbringung der aus Anlass der Verlagerung von Parlament und Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin umziehenden Angehörigen der Verwaltung des Bundes und der Bundeswehr, der Angestellten der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten sowie der aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen nach Bonn umziehenden Bediensteten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistungen aufgrund des WoFG. Die Haushaltsansätze hängen vom Umfang der tatsächlich nach Berlin und Bonn umziehenden Personen ab. Nach dem mit der Personal- und Sozialkommission des Deutschen Bundestages abgestimmten Wohnraumversorgungskonzept der Bundesregierung vom 29. Juni 1995 sind die erforderlichen

- Mietwohnungen im Wege der einkommensorientierten Förderung gemäß § 88 e des II. WoBauG durch Gewährung von Grund- und Zusatzförderung errichtet worden,
- Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen und Baugrundstücke) durch Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen zu fördern.

Aufgrund der Laufzeit der Zusatzförderung (bis zu 20 Jahren) und der Aufwendungszuschüsse (12 Jahre) können derzeit Zahlungen nach Fertigstellung der Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen bis zum Jahr 2021 erfolgen, es sei denn, entsprechende Maßnahmen werden auch nach dem Jahr 2009 gefördert. Hierdurch würden sich dann die Zahlungen über das Jahr 2021 hinaus erstrecken.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsrahmen bis 2005 wurden 1 615 Mietwohnungen neu errichtet und 2 655 Eigentumsmaßnahmen gefördert. Die Maßnahmen führen z. T. auch zu einer Entlastung der vom Land Berlin und Land Nordrhein-Westfalen getragenen sozialen Wohnraumförderung.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das zur Verfügung gestellte Mietwohnungsangebot sowie die Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken die Nachfrage der Bundesbediensteten nach Wohnraum.

4.5 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
66	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenerhilfe-Gesetz (AHGV)

Zielsetzung

Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für abgerissene Wohnungen.

Rechtsgrundlage, Befristung

§ 6 a Altschuldenerhilfe-Gesetz, eingefügt durch Zweites Altschuldenerhilfe-Änderungsgesetz vom 28. August 2000, in Verbindung mit der Altschuldenerhilfeverordnung (AHGV) vom 15. Dezember 2000. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2003. Die hierfür im Zeitraum 2001 bis 2012 vorgesehenen Bundesmittel wurden wiederholt aufgestockt, auf nunmehr insgesamt 1,146 Mrd. Euro.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Die Verordnung sieht vor, dass die Wohnungsunternehmen, die Altschuldenerhilfe erhalten haben und die durch einen Wohnungsleerstand von mehr als 15 Prozent in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, pro m² abgerissene Wohnfläche bis maximal rd. 76,7 Euro Entlastung erhalten können. Die Bundeshilfen werden nur gewährt, wenn unternehmensbezogene Sanierungskonzepte vorliegen, die Länder mindestens den gleichen Beitrag wie der Bund leisten und sich die Kreditinstitute auch angemessen beteiligen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Altschuldenerhilfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Lösung der strukturellen Leerstandsprobleme und zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern. Vor allem für Wohnungsunternehmen, die nach Ende der Antragsfrist die Antragsvoraussetzungen erfüllen, ist seit dem Haushaltsjahr 2004 vorgesehen, den Ländern auch den Einsatz von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung hierfür zu ermöglichen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
67	12 25	622 03	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern

Zielsetzung

Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsbaualtschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen tragen konnten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) vom 26. Juni 1993.

Die Maßnahme war bis zum 30. Juni 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 übernahmen Bund und Länder je zur Hälfte die Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
68	12 25	671 02	Vergütungen an die KfW Förderbank für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Zielsetzung

Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG, § 11), Mandatarvertrag vom 27. Mai 1994 zuletzt geändert durch den 3. Ergänzungsvertrag vom 11. November 2004.

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Zeitraum 2003 bis 2005 hat der Bund insgesamt 7,7 Mio. Euro vorgesehen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

5 Sparförderung und Vermögensbildung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
69	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

Zielsetzung

Die Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) i. d. F. vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch eine Neuregelung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) werden kumulierte Wohnungsbauprämien für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge bei der Zuteilung der Bausparverträge bzw. bei Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren gewährt. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen, die auf 512/1 024 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr begrenzt sind. Die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme der Förderung betragen 25 600/51 200 Euro (Alleinstehende/Verheiratete). Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (siehe auch Anlage 2, lfd. Nr. 78); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen. Die Wohnungsbauprämie wird seit 1985 allein vom Bund getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Gesetzgeber im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2004 den Prämiensatz von 10 v. H. auf 8,8 v. H. gesenkt.

Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen

	lfd. Nr.
1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 18
2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	19 bis 58
2.1 Bergbau	19
2.2 Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und Berlin (West)	20 bis 26
2.3 Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)	27 bis 58
3 Verkehr	59 bis 75
4 Wohnungswesen und Städtebau	76 bis 85
5 Sparförderung und Vermögensbildung	86 bis 89
6 Übrige Steuervergünstigungen	90 bis 98

1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

1	§§ 14 und 14a EStG	§ 14 i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136 000 Euro (mit Härteklausele) § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l.u.f. Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben; bis 61 800 Euro, wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 18 000 Euro/36 000 Euro bzw. bei höherem Einkommen weniger
----------	---------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

§ 14 EStG:

1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.

1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz

2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003

§ 14 a Abs. 4 EStG:

1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht; durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde die Anwendung bis 31. Dezember 2005 verlängert.

Befristung

§ 14 EStG: unbefristet

§ 14a Abs. 4 EStG: befristet bis 31. Dezember 2005

Stellungnahme

§ 14 EStG:

Vgl. lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 91

§ 14a Abs. 4 EStG:

Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. Da die Abfindung weichender Erben häufig im Zusammenhang mit Baulandverkäufen steht, soll außerdem die Baulandmobilisierung erleichtert werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

2	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte i. H. v. 670 Euro/1 340 Euro für Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30 700 Euro/61 400 Euro bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt
---	------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Erleichterung der Eingliederung der Land- und Forstwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung.

Ab VZ 1979 mit dem Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte eingeführt.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der (Nicht-) bzw. Veranlagung von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben und bei Antragsveranlagungen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

3	§ 13 Abs. 5 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung
---	------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Die organische Weiterentwicklung betrieblicher (Agrar-)Strukturen soll steuerlich nicht behindert werden.

Mit dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I 1093) eingeführt und mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I 402) in § 13 Abs. 5 EStG ohne zeitliche Begrenzung übernommen, sollen insbesondere landwirtschaftliche Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen gefördert werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Bundesländern.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
4	§ 34b EStG i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 5 sowie Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Milderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Wegen Schwierigkeiten bei der jährlichen Bewertung des stehenden Holzes, ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Erst bei der Holznutzung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei der Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Vorschrift des § 34b EStG geschaffen.

Die Vorschrift ersetzt § 34 Abs. 3 EStG 1934.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift bezweckt eine Tarifiermäßigung der außerordentlichen Einkünfte aus Forstwirtschaft. Da keine jährliche Bestandsaufnahme erfolgt und aufgrund der natürlichen Verhältnisse, ist nicht abgrenzbar, ob die Holznutzung ein Ertrag oder eine Vermögensumschichtung darstellt.

Bei a. o. Einkünften soll eine Abmilderung der Progression erfolgen, da nur durch besonders zwingende Gründe ein höheres Einkommen erzielt wird.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
5	Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Milderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie den steuerlichen Regelungen sollen bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktstörungen im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichen werden und ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert werden.

Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I 1757), zuletzt geändert durch Artikel 166 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2305).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
6	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 v. H. der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
7	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940/1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion

oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v. H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

8	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15 339 Euro für VZ bis 2003; ab VZ 2004: 13 498 Euro für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben
---	-----------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch Artikel 11 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 wurde der Freibetrag für Veranlagungszeiträume ab 2004 auf 13 498 Euro herabgesetzt.

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.

b. Gewerbesteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

9	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen
---	------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24 500 Euro erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
10	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940/1971/1974: Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. Ifd. Nr. 7.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, dass diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen vorerst fort.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
11	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920 Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

12	§ 4 Nr. 27 Buchst. b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. d. § 24 Abs. 2 UStG und von Betriebs Helfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung
----	---------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Die Steuerbefreiung gilt seit 1990 (vorher galt eine Steuerermäßigung).

Sie dient

- der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen
- der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebs Helferdienste und Dorfhelfer(innen)dienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung setzt Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der 6. EG-Richtlinie um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

13	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht
----	-------------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft, Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.

1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft

1990: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Einführung bestehen im Wesentlichen fort.

c. Versicherungsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
14	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4 000 Euro nicht übersteigt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

2001: 3 835 Euro

2002: 4 000 Euro

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen fort.

d. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
15	§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922 in begrenztem Umfang eingeführt und bis 1989 schrittweise ausgeweitet; Förderung der Land- und Forstwirtschaft

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die ursprüngliche Zielsetzung einer Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft ist erreicht.

Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind zumeist vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen damit nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.

In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.

Die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes lassen vorerst einen Abbau der Vergünstigungen nicht zu.

e. Branntweinsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

16	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer
----	-----------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.

f. Mineralölsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

17	§ 25b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)
----	---------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2001: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts- Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgt die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

18	§ 25 Abs. 3a MinöStG	Steuerbegünstigung für Gewächshausanbau
----	-------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2001: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gewächshausanbaus

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Hiermit wird die Wettbewerbsfähigkeit des sog. Gewächshausanbaus vor allem im Vergleich zu den niederländischen Konkurrenten gestärkt, indem eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf für die Pflanzenproduktion verwendete Heizstoffe gewährt wird. Die Maßnahme ist auf vier Jahre befristet.

2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**2.1 Bergbau**

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

19	§ 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (5 Euro für jede unter Tage verfahren voll Schicht)
----	--	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

2.2 Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

20	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
----	------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung von Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen, des Handels und des Handwerks, insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), im Beitrittsgebiet und Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und kleinflächigen Handel

31. Dezember 2004: Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

21	§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
----	------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2005: Förderung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen; erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 2006

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
22	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten im Beitrittsgebiet und Berlin (West)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen, des Handels und des Handwerks im Beitrittsgebiet und Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und kleinflächigen Handel

31. Dezember 2004: Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
23	§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2005: Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 2006

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
24	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage von 15 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden und für Erhaltungsaufwendungen. Höchstbemessungsgrundlage 614 Euro/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 650 Euro je m ² Wohnfläche)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

25	§ 3 a InvZulG 1999	Erhöhte Investitionszulage von 22 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vermieteten innerstädtischen Wohngebäuden und für Erhaltungsaufwendungen. Höchstbemessungsgrundlage 1 200 Euro/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 Euro je m ² Wohnfläche)
----	--------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2002: Erhöhte Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1949 fertiggestellten und an vor dem 1. Januar 1960 fertiggestellten denkmalgeschützten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet (ausschließlich in Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebieten)

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

26	§ 7 Fördergebietsgesetz	Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20 452 Euro bei Wohneigentum im Beitrittsgebiet
----	-------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet

1993: Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996

Befristung

31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage)

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.

2.3 Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

27	§ 6 b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden sowie in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften. Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre verlängert werden. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500 000 Euro übertragen werden.
----	---------------------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen
- 1996: Ausdehnung für mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996
- 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden
- 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500 000 Euro.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
28	§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
29	§ 7 g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die Sonderabschreibung kann nur für Anlagegüter in Anspruch genommen werden, für die bereits eine Ansparabschreibung beantragt wurde; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebsöffnung begonnen wird

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988

1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 v. H. auf 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung

1993 und 1997: Erweiterung

2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung beantragt wurde

2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen in Ansparabschreibung beantragt wurde, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

30	§ 7 g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154 000 Euro Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307 000 Euro
----	-------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Existenzgründer- und Mittelstandsförderung

1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer

2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 v. H. auf 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

31	§ 16 Abs. 4 EStG	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 51 200 Euro bis 2003; ab 2004: 45 000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154 000 Euro; ab 2004: 136 000 Euro (mit Härteklause)
----	------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe

2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz

2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

32	§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 10 300 Euro bis 2003; ab 2004: 9 600 Euro für Gewinne bis 41 000 Euro bis 2003; ab 2004: 36 100 Euro (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer und mittelbarer 1prozentiger Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre
----	------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

33	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
----	-----------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955: Gleichstellung mit Sozialkassen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7 669 Euro gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbe-

geldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

34	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute
----	------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

35	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)
----	------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

36	§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften
----	-----------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955: Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 22 KStG hat im Zusammenhang mit der Neufassung des KStG 1977 vom 31. August 1976 (BStBl 1976 I S. 445) lediglich die Regelungen des § 23 KStG alter Fassung i. V. m. § 35 KStDV aF in einer redaktionell überarbeitete Fassung übernommen. Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen des vom Gesetzgeber erteilten Förderauftrags nicht mit anderen Körperschaften (insbesondere AG und GmbH) vergleichbar sind, ist die Regelung sachgerecht. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

37	§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 3 835 Euro für bestimmte Körperschaften
----	-----------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung

1990: Erhöhung von 2 556,46 Euro auf 3 835 Euro unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

38	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge
----	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1944: (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

39	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2 a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht
----	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Die Regelung in § 2 a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.

Befristung

Siehe oben: § 2 a Abs. 3 und 4 EStG wurden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 aufgehoben. Letztmalige Anwendung des Verlustabzugs im Veranlagungszeitraum 1998; Hinzurechnung ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 vorzunehmen.

Stellungnahme

Die Bestimmung gestattete den steuermindernden Abzug gewerblicher Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte auch in den Fällen, in denen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens Gewinne einer solchen Betriebsstätte im Inland steuerfrei blieben (Durchbrechung des Grundsatzes nach § 3 c EStG, wonach Verluste im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Einkünften nicht abzugsfähig sind).

b. Gewerbesteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

40	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute
----	-------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

41	§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)
----	-------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften

für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

42	§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden
----	-------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

43	§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 50 v. H. (ab Erhebungszeitraum 2004 auf 56 v. H.)
----	--------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24 500 Euro erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

44	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter
----	-----------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Einführung durch UStG 1967, Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.

Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 13 Teil B Buchst. a und d der 6. EG-Richtlinie um. In der Erklärung zu Artikel 13, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklären der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d erfasst sind.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

45	§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall
----	--------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500 000 DM (ab 2002: 256 000 Euro; ab 2004: 225 000 Euro) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger.

1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 Prozent (ab 2005: 65 Prozent) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber erleichtern.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

siehe Zielsetzung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
46	§ 19a ErbStG	Tarifentlastung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1996 (ab 2005: Reduktion der der Tarifentlastung auf 88 Prozent)

Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

siehe Zielsetzung

c. Verbrauchsteuern

– *Tabaksteuer*

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
47	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt aufgrund der Bemerkung des BRH – 1989 – zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.

– Biersteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
48	§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993: Schutz der mittelständischen Brauereien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Biersteuer mengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze.

Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um 12 Prozent angehoben worden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
49	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Befreiung für Haustrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

– Mineralölsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
50	§ 2a MinöStG	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Januar 2004: Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe

Befristung

bis zum 31. Dezember 2009

Stellungnahme

Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit und der Verminderung potenzieller internationaler Konflikte um fossile Kraftstoffe ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe zu beschleunigen. Die steuerliche Begünstigung bei der Mineralölsteuer ist das hierfür entscheidende Instrument.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
51	§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, wenn diese Anlagen ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) dienen und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v. H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen

1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren

1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Kraftstoff in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent nicht mit der Kraftstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet.

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

52	§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff
----	--------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1953: Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar

- auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes,
- auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes.

Seit 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe begünstigt, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

53	§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle
----	-------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölherzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

In allen EU-Staaten sind die Betriebe der Mineralölwirtschaft entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der RL 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 steuerbefreit. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
54	§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

Unbefristet

Stellungnahme

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent sollen wegen ihres besonders hohen Energienutzungsgrades besonders gefördert werden. Die dort eingesetzten Mineralöle werden deshalb vollständig von der Mineralölsteuer befreit. Ausgenommen sind jedoch GuD-Anlagen, die nur Strom erzeugen und keine Wärmeauskopplung haben.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein einheitlicher Vergütungssatz von 40 Prozent des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen, wenn die Mineralöle zum Heizen verwendet werden. In den übrigen Fällen (Einsatz in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad zwischen 60 und 70 Prozent einschließlich GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und bei der Wärmeerzeugung zur Stromerzeugung) beträgt der Vergütungssatz 100 Prozent des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
55	§ 25 a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Mineralölsteuer zu 95 Prozent vergütet.

– *Stromsteuer*

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
56	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung regenerativer Energien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
57	§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 60 Prozent des Regelsteuersatzes, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist.

Bis zum 31. Dezember 2002 betrug der ermäßigte Steuersatz 20 Prozent des Regelsteuersatzes.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
58	§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 Prozent vergütet.

3 Verkehr**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
59	§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

Befristung

aufgehoben zum 1. Januar 2004

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung sollte die Bemühungen unterstützen, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten (z. B. durch Job-Tickets).

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
60	§ 5 a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbslage der deutschen gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden

Befristung

unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission

Stellungnahme

Die Maßnahme dient dem Ziel der Sicherung des Reedereistandes Deutschland.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
61	§ 41 a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1998: Gesetzesbeschluss; Regelung gilt ab 1999

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Maßnahme dient dem Ziel des Erhalts einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und der Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
62	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge

Befristung

25. April 1996 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung beruht auf dem Jahressteuergesetz 1997; sie liegt im Rahmen des allgemeinen Abbaus von Steuervergünstigungen.

Die angegebenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf den Betrieb von Handelsschiffen. Angaben für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge liegen nicht vor.

b. Umsatzsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
63	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise ist problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass sozial schwache Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Benutzung des ÖPNV nicht mehr leisten könnten. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

c. Versicherungsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
64	§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1995: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.

d. Kraftfahrzeugsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
65	§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Vorschriften sollen vor allem die – in der Regel Not leidenden – öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieser Steuerbefreiung

„Förderung des öffentlichen Verkehrs“ macht die Steuerbefreiung nur Sinn für Kraftomnibusse und Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingesetzt werden. Nur der ÖPNV ist unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge förderungswürdig. Überregionale und grenzüberschreitende Linienverkehre unterliegen zwar auch der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht, werden jedoch ausschließlich unter eigenwirtschaftlichen, d. h. ausschließlich kommerziellen Gesichtspunkten betrieben. Die Tarifpflicht besteht letztlich nur in einer Anzeige- und Genehmigungspflicht. Tarifaufgaben unter sozialen oder sonstigen politischen Gesichtspunkten gibt es in diesem Bereich nicht. Ein Grund, auch solche Kraftomnibusse von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien, ist nicht ersichtlich. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Linienverkehre außerhalb des ÖPNV von öffentlichen (kommunalen, landeseigenen oder mittelbar bundeseigenen) oder privaten Unternehmen betrieben werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

66	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr
----	----------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1972: Förderung des Kombinierten Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

67	§ 3 b KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen
----	----------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1997: Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen

Befristung

Auslaufen der Förderung 31. Dezember 2005

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst schnell besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für Altfahrzeuge mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
68	§ 3 d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge, insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten.

Befristung

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-Pkw (Dauer des Befreiungszeitraums 5 Jahre) eingeführt worden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Personenkraftwagen mit Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für nicht schadstoffarme Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen unter 1 Mio. Euro jährlich. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung (vgl. Ifd. Nr. 69).

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
69	§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1972/1979: Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge, insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. Ifd. Nr. 68).

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
70	§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.

e. Mineralölsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
71	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen verwendet wird

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umwelt- und klimapolitischen Gründen

2003: Verlängerung der Befristung für Erdgasfahrzeuge

Befristung

31. Dezember 2009 für Flüssiggas

31. Dezember 2020 für Erdgas

Stellungnahme

Die Befristung der als Anschubhilfe zur Förderung einer neuen Technologie gedachten Begünstigung ist voll ausreichend. Sie entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung, Subventionen generell zu befristen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
72	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Mi-nöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1953: Förderung des Luftverkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
73	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Mi-nöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
74	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2000: Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr auf die Hälfte reduziert. Die Begünstigung ist am 15. Februar 2000 in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 betrug die Begünstigung nur noch etwas mehr als 40 Prozent.

f. Stromsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
75	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsmnibussen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999. Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsmnibussen bei der Stromsteuer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsmnibussen

4 Wohnungswesen und Städtebau

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
76	§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, sollen steuerfrei bleiben, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz nicht überschreiten.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
77	§ 7 h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 9 v. H. für 8 Jahre und bis zu 7 v. H. für weitere 4 Jahre; bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82 g EStDV

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
78	§ 7 i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen in Höhe von jährlich bis zu 9 v. H. für 8 Jahre und bis zu 7 v. H. für weitere 4 Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: jährlich bis zu 10 v. H. für 10 Jahre)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden; Nachfolgeregelung zu § 82 i EStDV

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
79	§ 10 e EStG	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch – Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung; es gilt ab 1992 eine Einkunftsgrenze

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

§ 10 e EStG hat als Nachfolgeregelung den § 7 b EStG ab 1987 fortgesetzt. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet worden.

Die Abzugsbeträge wurden durch eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz ersetzt (vgl. Ifd. Nr. 83).

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
80	§ 10 f EStG	Steuerbegünstigung für selbst genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 9 v. H. der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 v. H.)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7 h, 7 i EStG (Ifd. Nrn. 77, 78) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
81	§ 10 g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts- erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 9 v. H. der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: bis zu 10 v. H.)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10 g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
82	§ 34 f EStG	Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10 e EStG von 512 Euro/Kind (vor 1990: 383 Euro)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 wurde die Kinderkomponente in das Eigenheimzulagengesetz in Form einer Kinderzulage einbezogen (vgl. Nr. 85).

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
83	§ 9 Abs. 2 EigZulG	<p>Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2 556 Euro für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1 278 Euro für den Erwerb von Altbauten Ab 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1 250 Euro für Neu- und Altbauten – Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1 278 Euro und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über acht Jahre auf insgesamt 50 v. H. der Baukosten Ab 1.1.2004: (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr – Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1 227 Euro Ab 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1 200 Euro

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden

Befristung

31. Dezember 2005 (Bauantrag, Kaufvertrag, Beitritt zu einer Genossenschaft)

Stellungnahme

Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10 e EStG und § 10 h EStG.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen auf jährlich 40 903 Euro/81 807 Euro sowie 15 339 Euro pro Kind abgesenkt.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:

- Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr.
- Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 250 Euro, die Kinderzulage 800 Euro.
- Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden.
- Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70 000 Euro für Alleinstehende sowie 140 000 Euro für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30 000 Euro. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.
- Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.

Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährigen Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

84	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung für – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 256 Euro – Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 Euro
----	--------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

vgl. Ifd. Nr. 83

Befristung

1996 bis 1998 (Fertigstellung/Anschaffung). Durch das Gesetz zur Änderung des EigZulG und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) ist die Maßnahme nochmals bis Ende 2002 verlängert worden.

Angesichts des Zusammenhangs zwischen Auslaufen der ökologischen Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 EigZulG und Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001, BGBl. I S. 3085 zum 1. Februar 2002 ist für die Weiterführung oder Neuregelung einer derartigen Förderung kein Raum.

Stellungnahme

vgl. Nr. 83

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
85	§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage – im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum: 767 Euro/Kind Ab 1.1.2004: 800 Euro/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 Euro/Kind Ab 1.1.2004: 250 Euro/Kind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

vgl. Ifd. Nr. 83

Befristung

31. Dezember 2005 (Bauantrag, Kaufvertrag, Beitritt zu einer Genossenschaft)

Stellungnahme

vgl. Ifd. Nr. 83. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34 f EStG ab.

5 Sparförderung und Vermögensbildung

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
86	§ 10a EStG/Abchnitt XI des EStG (§§ 79–99 EStG)	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Januar 2002: Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein neuer zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

87	§ 19 a EStG	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 135 Euro und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt
----	-------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

88	§ 20 Abs. 4 EStG	Gewährung eines Sparer-Freibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen
----	------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1974 erstmalige Einführung in Höhe von 300 DM bzw. 600 DM (Alleinstehende/Verheiratete). Der Gesetzgeber hielt es für gerechtfertigt, Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelvermögen „zu schonen“ um die „besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen künftig zu erhalten“.
- 1990 Verdoppelung der Freibeträge auf 600 DM bzw. 1 200 DM als Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Vermögensentwicklung.
- 1992 Erhöhung auf 6 000 DM bzw. 12 000 DM. Die massive Erhöhung erfolgte als Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit der der Gesetzgeber zu einer umfassenden Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte verpflichtet wurde.
- Ab dem Jahr 2000 Halbierung von 6 000 DM/12 000 DM auf 3 000 DM/6 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bzw. 1 550 Euro/3 100 Euro. Die Absenkung stand im Zusammenhang mit der Streichung bzw. Absenkung weiterer Freibeträge und war wegen des Grundsatzes geboten, die verschiedenen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen) gleichmäßig zu besteuern. Sie diente der Finanzierung einer spürbaren und durchgängigen Absenkung des Einkommensteuertarifs, von der auch Sparer profitieren.
- Ab 2004 Absenkung von 1 550 Euro bzw. 3 100 Euro auf 1 370 Euro/2 740 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetz 2004 aufgrund von Vorschlägen der Koch-Steinbrück-Liste zum Subventionsabbau.

Befristung

unbefristet

Es ist eine weitere Absenkung von 1 370 Euro/2 740 Euro auf 750 Euro/1 500 Euro ab 2007 geplant.

Stellungnahme

Gründe für die Beibehaltung eines Sparer-Freibetrages in gewisser Höhe bestehen weiterhin. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen mit dem Nominalwert (= Nennwert) der Besteuerung; je geringer der Freibetrag ist, desto weniger wird der Berücksichtigung eines „gerechten“ Inflationsausgleichs Rechnung getragen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zinsbesteuerung vom 27. Juni 1991 ist der Gesetzgeber jedoch gehalten, die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

89	§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999 17 900 Euro/35 800 Euro zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 18 v. H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 Euro im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 v. H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 Euro im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.
----	--------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.

6 Übrige Steuervergünstigungen**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

90	§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge
----	------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge, der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 Euro anzusetzen ist.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

91	§ 18 Abs. 3 EStG	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51 200 Euro bis 2003; ab 2004: 45 000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154 000 Euro; ab 2004: 136 000 Euro (mit Härteklause)
----	------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe

1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit

1996: Änderung durch Jahressteuergesetz

2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz

2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

92	§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm
----	------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Inkrafttreten grds. zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2g EStG a. F.).

Möglichkeit der Übernahme von Steuern in pauschalierter Form für die Kunden, die aus einem Kundenbindungsprogramm geldwerte Vorteile erlangen, die teilweise einkommensteuerpflichtig wären. Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahmen (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen (insbesondere deutsche Fluggesellschaften, Anwender soweit bekannt nur Lufthansa) vor Wettbewerbsnachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Übernahme der pauschalierten Steuer bildet eine Ausnahme im System des EStG, da der Zuwendende die Steuer trägt und nicht der in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestärkte Empfänger. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 Prozent ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Trotz der systemfremden Konstruktion des § 37a EStG gab es wiederholt Überlegungen, die Übernahme von Steuern durch den Zuwendenden mit abgeltender Wirkung für den Empfänger in anderen Fällen der Zuwendung von Dritten gesetzlich zuzulassen.

b. Gewerbesteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

93	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen
----	-------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.

c. Umsatzsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
94	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
95	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Artikel 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

d. Versicherungsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

96	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen
----	-------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung

1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

e. Kraftfahrzeugsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

97	§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart
----	--------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961: Förderung des Schaustellergewerbes

1986: Erweiterung auf Anhänger

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.

f. Stromsteuer

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
98	§ 9 Abs. 2a StromStG	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer

Befristung

31. Dezember 2006

Stellungnahme

Die steuerliche Begünstigung von Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, wurde beim Einstieg in die ökologische Steuerreform allein aus sozialen Gründen geschaffen. Neuanlagen wurden bereits damals von der Begünstigung ausgenommen, weil die Verwendung von Strom für diese Zwecke ökologisch nicht sinnvoll und deshalb nur übergangsweise gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund wurde der ermäßigte Steuersatz durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform zum 1. Januar 2003 von 50 Prozent auf 60 Prozent des Regelsteuersatzes angehoben und darüber hinaus die steuerliche Begünstigung bis zum 31. Dezember 2006 befristet.